

STUD JUR

Ausgabe 2/2019

33. Jahrgang

ISSN 0932-5360

Herausgegeben von Prof. Dr. Tobias Gostomzyk

DAS MAGAZIN FÜR JURA-STUDIERENDE

Story

Grundrechte mit neuem Anstrich

Reportage

Kleider machen Juristinnen und Juristen

Analyse

Halo-Effekt: mildes Urteil dank schöner Augen



Nomos



Inhalt

Analyse

Halo-Effekt: mildes Urteil
dank schöner Augen S. 3

Reportage

Angst vor dem Gerichtssaal? S. 6
Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen

Story

Grundrechte mit neuem Anstrich S. 9

STUD.Jur.-Gespräch

Aus dem Gericht ins Kino S. 12

Essay

Das Gericht als Bühne S. 15

Reportage

Kleider machen Juristinnen
und Juristen S. 17

Quiz

Aussehen am Arbeitsplatz:
Was darf der Chef verbieten? S. 20

Praxis

Gutes Juristendeutsch S. 23

Report

Justizzentren im Wandel der Zeit S. 25

Hintergrund

(K)ein Bild sagt mehr als tausend Worte?! S. 29

Rezension

Bild und Recht S. 32

Impressum

Redaktion: Oskar Vitlif

Redaktionsadresse:

STUD.Jur. Redaktion

Waldseestr. 3-5 | 76530 Baden-Baden

E-Mail: studjur@nomos.de

Herausgeber:

Nomos Verlagsgesellschaft | Baden-Baden

Prof. Dr. Tobias Gostomzyk, TU Dortmund

Produktion & Druck: DESIGNWERK Ingrid Hornung

Bildnachweis: © Charlotte Raskopf/Paulina Würminghausen,
Chris Fuller/Unsplash, Maik Zeisberg, Lars Krüger, Leon Elspaß,
Wurm & Volleritsch, Kiên Hoàng Lê, Peter Litvai, Richard
Steisslinger, James Pond/Unsplash, Bubo/ CC BY-SA 3.0,
Hendrik Frost, Anna-Maria Knaup, Giulia Marchese

Titelfoto: © Robert Daly/istockphoto

Anzeigenbetreuung:

Annika Freudenberg

sales friendly | Verlagsgesellschaft

Pfaffenweg 15 | 53227 Bonn

E-Mail: schmitz@sales-friendly.de

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich durch das Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme. Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Herausgeber/Redaktion wiedergeben. Unverlangt eingesandte Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des Verlages. Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen. Die Verfasser erklären sich mit einer nicht sinnentstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden.



Liebe Leserin, lieber Leser,

woran denken Sie, wenn Sie das Wort „Ästhetik“ hören? Ich denke an eine stilvoll eingerichtete Wohnung, neue Mode-Kreationen auf der Pariser Fashion-week oder ein elegantes Auto am Straßenrand. Mit dem Jura-Studium, der Arbeit in der Kanzlei oder gar einem Gerichtsverfahren hat das vielleicht auf den ersten Blick nicht viel zu tun.

Beim genaueren Hinsehen wird aber deutlich, dass auch die Rechtspraxis immer wieder Bezugspunkte zu ästhetischen Elementen aufweist. Genau diesen Bezugspunkten möchte sich STUD.Jur. in dieser Ausgabe widmen. Das umfasst Mode von Roben, die Architektur von Gerichtsgebäuden, die Sprachästhetik von Schriftsätzen oder die Darstellung von Recht in der Kunst.

Unsere Autoren Andreas Schneider und Richard Steisslinger haben beispielsweise eine Juristin begleitet, die eine so traditionelle Dienstkleidung, wie die Robe vor Gericht, neu interpretiert und damit ein innovatives Geschäftsmodell gefunden hat.

Céline Beyaz, Melina Miller und Maik Zeisberg widmen sich dem Halo-Effekt vor Gericht. Dieser Effekt zeigt, wie ästhetische Aspekte den Ausgang einer Gerichtsverhandlung beeinflussen können.

Außerdem zeigen Leon Elspaß und Julian Schildheuer, wie mit viel Kreativität, ein bisschen Farbe und einigen Fans unserer Verfassung aus dem relativ schlicht anmutenden Grundgesetz Produkte für die breite Masse werden. Ästhetik kann also auch dafür sorgen, Recht einer bereiteren Öffentlichkeit zu veranschaulichen.

Viel Freude beim Lesen wünscht

Oskar Vitlif

oskar@vitlif.de | Instagram: @vitlif | Twitter: @OskarVitlif

Das STUD.Jur.-Heft zum Themenschwerpunkt „Recht und Ästhetik“ ist Ergebnis eines studentischen Projekts: Alle Autorinnen und Autoren besuchten im Sommersemester 2019 das Seminar „Justizberichterstattung“ an der TU Dortmund. Allen gemeinsam war die Bereitschaft, sich juristischen Themen aus einer journalistischen Perspektive zu nähern – immer Jura-Studentinnen und -Studenten als Leser vor Augen. Allen beteiligten Autorinnen und Autoren möchte ich herzlich danken! Gleiches gilt für Oskar Vitlif, der redaktionell wesentlich zum Gelingen des Hefts beitrug, und Sascha Gottung, der das Heft grafisch gestaltete. Die Mühe hat sich – meine ich – gelohnt. Deshalb wünsche ich ebenfalls viel Vergnügen beim Lesen! Das nächste STUD.Jur.-Heft wird zu Beginn des Sommersemesters 2020 erscheinen. Das Schwerpunktthema lautet dann: „Jurist sein anderswo. Berufsbilder, Lebensläufe und Tipps“.

Prof. Dr. Tobias Gostomzyk, TU Dortmund

Ihr persönlicher Begleiter – vom 1. Semester bis zum 2. Examen.



**3 MONATE
KOSTENLOS
TESTEN**

**INKL. ONLINE-DATEN-
BANK JADIREKT**

Ausbildungsnah und praxisorientiert!

Zivilrecht, Strafrecht, Öffentliches Recht – die JA deckt den kompletten Stoff für das 1. und 2. Staatsexamen ab:

- **Aufsatzteil** – mit prüfungsrelevantem Wissen
- **Übungsblätter Studenten** – Grundlegendes für das notwendige Basiswissen. Examinatorium für die sichere Examensvorbereitung. Jeweils mithilfe von Original-Klausur- und Hausarbeitssachverhalten sowie Musterlösungen.
- **Übungsblätter Referendare** – Examensklausuren, Musterlösungen und Aktenvorträge
- **Rechtsprechungsübersicht** – ausbildungsrelevant, prüfungsrelevant und von Ihren Hochschullehrern aufbereitet.

www.ja-aktuell.de | www.beck-shop.de/go/JA | www.beck-online.de

JA-Studenten-Abo

3 Monate kostenlos testen.

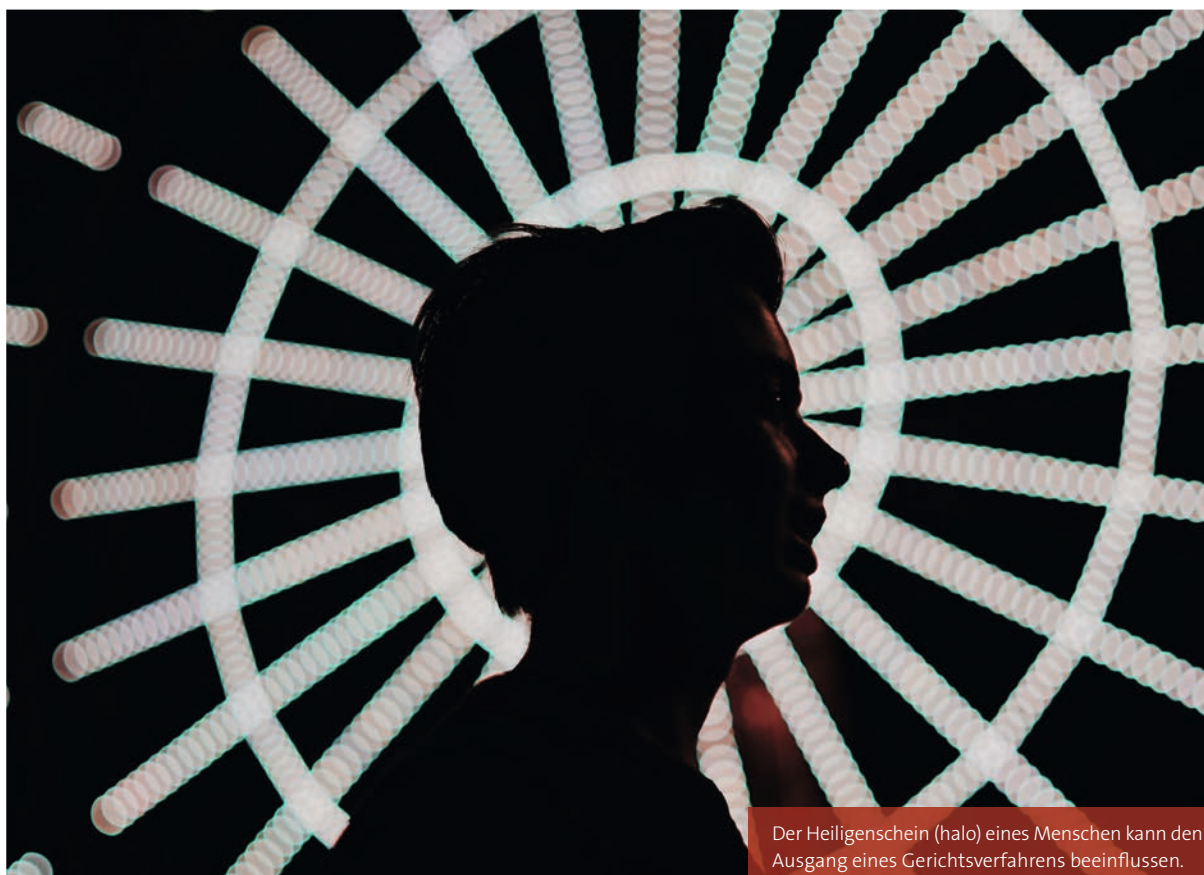
Danach zum Vorzugspreis für Studenten/Referendare von € 46,- im Halbjahr bei einer Mindestlaufzeit von 6 Monaten.

Abbestellung der Zeitschrift JA bis 6 Wochen vor Laufzeitende. Bestellen Sie nicht ab, verlängert sich das Abo JA um weitere 6 Monate zzgl. Vertriebs-/Direktbeorderungsgebühr halbjährlich (€ 5,90/€ 5,-) € 10,90

☰ beck-shop.de/796790

JADirekt – die Datenbank inklusive

- Die **JA online**: Alle Beiträge der gedruckten Ausgaben ab Januar 2005
- **Umfassende Gesetzessammlung** mit prüfungsrelevantem Bundes-, Landes- und Europarecht
- Die **examensrelevanten Entscheidungen** zum Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht, insgesamt mehr als 4.000 in den Lehrbüchern von C.H.BECK und Vahlen zitierte Urteile
- **Mobile Nutzung** von beck-online auf Smartphones und Tablets – praktisch für alle, die viel unterwegs sind.



Der Heiligenschein (halo) eines Menschen kann den Ausgang eines Gerichtsverfahrens beeinflussen.

© Chris Fuller / Unsplash

Analyse

Halo-Effekt: mildes Urteil dank schöner Augen

Richterinnen und Richter sollen ihre Urteile objektiv und sachlich treffen. Das funktioniert aber nicht immer, zeigen mehrere Studien. So kann sich zum Beispiel das Aussehen eines Angeklagten unbewusst auf das Strafmaß auswirken.

„Halo-Effekt“ heißt der psychologische Fachbegriff, der neben dem alltäglichen Leben auch in der Rechtspsychologie eine Rolle spielt. Der Heiligenschein (engl. halo), also ein bestimmtes Merkmal einer Person, ist dabei so dominant, dass es zu einem systematischen Fehler in der Personenbeurteilung kommen kann. Das kann zum Beispiel eine besondere physische Attraktivität, eine körperliche Beeinträchtigung oder die Hautfarbe sein.

Bereits Anfang des 20. Jahrhunderts führte der amerikanische Verhaltenspsychologe Edward Lee Thorndike den Begriff des Halo-Effekts ein. Er beobachtete ihn in einer Studie über die Beurteilungen von Soldaten: Die Vorgesetzten trauten demnach Männern mehr zu, die gut aussahen und eine korrekte Körperhaltung hatten.

Auch andere Studien stützen diesen Befund. Beispielhaft ist die Studie von Harold Sigall und Nancy Ostrove von der University of Maryland aus dem Jahr 1975 zu nennen. Ihr Forschungsergebnis: Äußerliche Attraktivität führt dazu, dass Menschen unbewusst als intelligenter und sozial kompatibler wahrgenommen werden. In der Studie sollten 120 juristische Laien das Strafmaß in zwei Kriminalfällen bestimmen. In den USA sind Laien durchaus geeignete Versuchspersonen, da es in den meisten Verfahren bekanntermaßen Geschworene gibt.

In dem Experiment wurden den Personen entweder ein Porträtfoto einer attraktiven oder das einer weniger attraktiven Frau vorgelegt. Das Strafmaß für Diebstahl setzten die Probanden bei einer unattraktiven Täterin im Durchschnitt auf 5,2 Jahre fest, bei der attraktiven Angeklagten jedoch nur auf 2,8 Jahre.

Prof. Dr. Hans-Peter Erb, Sozialpsychologe an der Helmut-Schmidt-Universität Hamburg, bekräftigt diese Forschungsergebnisse. Die Attraktivität spiele eine Rolle in der Urteilsfindung. „Wenn eine Person physisch unattraktiv erscheint, werden ihr oft negative Eigenschaften wie soziale Inkompetenz zugewiesen.“ Das wirke sich dann negativ auf das Strafmaß aus.

Die Studie von Sigall und Ostrove zeigt zudem, dass der Halo-Effekt auch umgekehrt wirken und Attraktivität zu einem härteren Strafmaß führen kann. Nämlich dann, wenn Angeklagte ihr gutes Aussehen gezielt bei der Tatbegehung einsetzen. Dann wurden sie höher als weniger gut Aussehende bestraft.



© Maik Zeisberg

Dr. Markus van den Hövel hält den Einfluss psychologischer Effekte auf Urteile allerdings für überbewertet. Der 56-Jährige ist Vorsitzender Richter und Ausbildungsleiter am Landgericht Bochum. „Ob jemand schön ist oder nicht, gute oder schlechte Kleidung anhat, ist vollkommen irrelevant. Ge-

nauso, ob draußen die Sonne scheint oder es regnet“, sagt van den Hövel. „Der Arzt behandelt Leute, die geschminkt sind, ja auch nicht anders. Und das ist bei Juristen genauso.“ Weitaus wichtiger als das Äußere eines Angeklagten sei dessen Prozessverhalten. „Wie jemand auftritt, ob er sich rechtsfeindlich benimmt oder ob er einsichtig ist und Reue zeigt – das sind alles Dinge, die zu berücksichtigen sind.“

Auch in seiner Arbeit als Ausbildungsleiter spielten psychologische Einflüsse auf Richter keine Rolle. „Die Psychologie wäre sicherlich auch ein interessantes Thema, aber es ist zurzeit kein Schulungsstoff.“ Trotzdem seien die Richter laut van den Hövel ausreichend sensibilisiert, um unbewusste Urteilsverzerrungen zu vermeiden. „Da steht die

Berufserfahrung einfach dagegen. Hätte man nur einen einzigen Fall, wäre das vielleicht ein Thema, aber bei der Vielzahl der Fälle ist einem das völlig egal“, meint er.

Sozialpsychologe Erb sieht das anders: „Wir Menschen sind alle in unserem Urteilsvermögen eingeschränkt.“ Es sei sehr wahrscheinlich, dass der äußere Eindruck eines Menschen, konkret eines Angeklagten, eine Rolle bei der Urteilsfindung spielt. Dabei werde zum Beispiel zwischen dem Geschlecht, dem Phänotyp (äußerliche Merkmale), dem Migrationshintergrund oder Verhaltensweisen unterschieden.

„Ähnliche Vorurteile wie bei dem Geschlecht gibt es bei Angeklagten mit Migrationshintergrund. Diese werden wahrscheinlich schlechter abschneiden, wenn der Richter selbst keinen Migrationshintergrund hat.“ Auch Stimme, Mimik und Gestik könnten Sympathie oder Antipathie für den Angeklagten hervorrufen. Die Einstellung zu den Angeklagten kann sich auch im Verlauf eines Prozesses ändern. „Besonders milde geurteilt wird, wenn der Angeklagte körperlich eingeschränkt ist.“

Richterinnen und Richter seien Erbs Meinung nach nicht ausreichend mit dem Themengebiet der Psychologie vertraut. Viele von ihnen würden auf ihre jahrelange Berufserfahrung verweisen. Das könne aber auch immer wieder auf die gleichen Fehler hinauslaufen, so Erb. „Das Urteil ist beeinflusst von verschiedenen rationalen Gründen, die Urteilsfindung im Endeffekt eine ‚Bauchentscheidung‘. Subjektiv hat der Richter oder die Richterin natürlich nicht das Gefühl, dass er selbst so vorgegangen ist.“ Deshalb empfiehlt Erb Weiterbildungen für Richterinnen und Richter in der Psychologie.

Um als rechtsprechende Person aktiv gegen die Beeinflussung anzuarbeiten, helfe es, sich mit den verschiedenen Mechanismen, die bei der Urteilsfindung auftreten können, zu befassen. Denn wer die Mechanismen nicht kenne, könne ihnen auch nicht entgegenwirken. Nur durch die Erkenntnis könne man Verzerrungen in der Wahrnehmung wie durch den Halo-Effekt entkräften.

 von Céline Beyaz, Melina Miller und Maik Zeisberg

Auflösung des Quiz auf Seite 20/21:

Fall 1: Richtig ist Antwort C (vgl. Arbeitsgericht Berlin, Urteil vom 22. März 2018, Az. 58 Ca 4429/18)

Fall 2: Richtig ist Antwort A (vgl. Bayerischer Verfassungsgerichtshof, Urteil vom 14. März 2019, Az. 3-VII-18)

Fall 3: Richtig ist Antwort B (vgl. Amtsgericht Aachen, Urteil vom 21. Februar 2019, Az. 1 Ca 1909/18)

Fall 4: Richtig ist Antwort A (vgl. Landesarbeitsgericht Köln, Urteil vom 18. August 2010, Az. 3 TaBV 15/10)

Fall 5: Richtig ist Antwort B (vgl. Bundesverwaltungsgericht Leipzig, Urteil vom 31. Januar 2019, Az. 1 WB 28/17)

Fall 6: Richtig ist Antwort C (vgl. Verwaltungsgericht Berlin, Urteile vom 24. März 2015, Az. VG 14 K 344.11, Az. VG 14 K 150.12; Urteil vom 26. Juni 2012, Az. VG 14 K 342.11)

Fall 7: Richtig ist Antwort C (vgl. Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 30. September 2014, 1 AZR 1083/12)

Fall 8: Richtig ist Antwort C (vgl. Anwaltsgerichtshof Hamm, Urteil vom 29. Mai 2015, Az. 1 AGH 16/15; Berufungsverfahren Bundesgerichtshof Karlsruhe, Urteil vom 7. November 2016, AnwZ (Brfg) 47/15)

Fall 9: Richtig ist Antwort B (vgl. Arbeitsgericht Essen, Urteil vom 17. Mai 1966, Az. 6 Ca 749/66)

Mit Schwung ins Examen.



**3 MONATE
KOSTENLOS
TESTEN**

**INKL. ONLINE-DATEN-
BANK JUSDIREKT**

Mit der JuS fit für die Prüfung

- **JuS-Rechtsprechungsübersicht:** Neue examensrelevante Entscheidungen für Sie aufbereitet, mit Prüfungsschemata versehen und von Ihren Prüfern kommentiert
- **Spitzenaufsatz:** Grundlegendes für alle Ausbildungsstufen
- **Studium:** Grundwissen, Schwerpunktgebiete, Examensvorbereitung
- **Referendariat:** Maßgeschneiderte Themen für die zweite Ausbildungsstufe
- **Fallbearbeitung:** Mit Originalklausuren und -lösungen
- **JuS-Tutorium:** Die Übersicht über die besonders examensrelevanten systematischen Beiträge der JuS seit 2000.

JuS – Jetzt testen!

3 Monate JuS inklusive Zugang zum beck-online Modul JuSDirekt kostenlos zum Kennenlernen.

Danach zum Vorzugspreis für Studenten/Referendare von € 52,- im Halbjahr bei einer Mindestlaufzeit von 6 Monaten

Abbestellung der Zeitschrift JuS bis 6 Wochen vor Laufzeitende. Bestellen Sie nicht ab, verlängert sich das Abo JuS- und JuSDirekt um weitere 6 Monate.

Preise inkl. MwSt., zzgl. Vertriebs-/Direktbeordnungsgebühr halbjährlich (€ 5,90/€ 5,-) € 10,90.

☰ beck-shop.de/go/JuS

Das Online-Modul

... bietet alles für die optimale Examensvorbereitung:

- **Die JuS online:** alle Jahrgänge seit 2000
- das prüfungsrelevante Bundes-, Landes- und Europarecht
- **mehr als 16.000 examensrelevante Entscheidungen** zum Zivilrecht, Zivilprozessrecht, Öffentlichem Recht, Strafrecht und Strafprozessrecht.



Sitz des Ambulanten Sozialen Dienstes der Justiz in Dortmund: Hier arbeiten Laura Bache und Britta Meyer.

© Paulina Würminghausen

Reportage

Angst vor dem Gerichtssaal? Unterstützung für Zeuginnen und Zeugen

Als bezeugende Person vor einem Richter oder einer Richterin zu stehen, kann Furcht einflößen. Vor allem den Menschen, die schwer traumatisiert sind. Zwei psychosoziale Prozessbegleiterinnen wollen helfen, das Gericht zu verstehen.

Wenn Laura Bache und Britta Meyer über ihre Arbeit sprechen, wirkt es, als würde man in eine Parallelwelt eintauchen. Sie reden über Opfer- und Täterarbeit, Sexualstraftaten und Traumata, als sei dies etwas Alltägliches. Und für diese beiden ist es das auch. Denn Bache und Meyer sind psychosoziale Prozessbegleiterinnen. Mit ihrer Arbeit unterstützen sie unter anderem Opfer von schwerwiegenden Sexualstraftaten. Diese treten häufig als Nebenkläger auf und werden vor Gericht als Zeuginnen oder Zeugen befragt. Zur Aufgabe der psychosozialen Prozessbegleiterinnen gehört es etwa, neben den Zeuginnen oder Zeugen zu sitzen und sie zu beobachten. Wenn sie merken, dass ein Mensch an seine Grenzen stößt, geben sie dem Richter oder der Richterin beispielsweise ein Handzeichen für eine Pause. Schließlich haben die Befragten häufig mit traumatischen Erlebnissen zu kämpfen, haben Angst davor, dem oder der Angeklagten vor Gericht gegenüber zu treten.

Auf der anderen Seite informieren die psychosozialen Prozessbegleiterinnen Zeugen und Zeuginnen darüber, wie der Prozess organisatorisch abläuft. Wer setzt sich an welchen Platz? Wie sind die Abläufe? Wie gehe ich mit dem Richter

oder der Richterin um? Fast immer haben sie mit Menschen zu tun, die zum ersten Mal vor Gericht stehen. Dass jemand an ihrer Seite ist und die Strukturen erklärt, sei eine große Entlastung für die Zeugen und Zeuginnen. „Im Prinzip kann jeder Mensch Opfer einer Straftat werden“, so Laura Bache.

Das Betreten eines Gerichts ist für viele Zeugen und Zeuginnen eine neue Erfahrung. Bache und Mayer begleiten sie daher schon vor der Verhandlung ins Gericht und schauen sich gemeinsam mit ihnen den Verhandlungssaal an. Sie erklären, wer anwesend sein wird oder wie viele Richter oder Richterinnen es geben wird.

Die Begleiteten würden so schon einmal ein Gefühl für den Saal bekommen, so Meyer. Beeindruckt seien bei diesem ersten Besuch fast alle. „Da ist viel Respekt dabei“, sagt sie. Immerhin seien die Gerichtssäle bei wichtigen Verhandlungen meist ziemlich groß.

Viele Zeugen und Zeuginnen wüssten zudem gar nicht, dass die meisten Prozesse öffentlich seien und dass Presse anwesend sein könne, so Bache. „Man muss die Zeugen darauf vorbereiten: Wollen sie Interviews geben oder nicht?



Britta Meyer (l.) und Laura Bache (r.)
unterstützen Opfer vor Gericht.

Wie geht man damit um?“ Auch die Roben der Richter und Richterinnen, die Symbole, der Aufbau des Saals – das gesamte Erscheinungsbild des Gerichtssaals ist meistens neu für die Zeugen und Zeuginnen. „Die Symbolik macht dabei deutlich, dass es um eine wichtige Sache geht“, sagt Meyer.

Die beiden Frauen wirken von außen wie ein ungleiches Team: Mehr als 20 Jahre trennen die beiden, von Hause aus Sozialarbeiterinnen. Doch wenn es um das Verständnis ihres Berufs geht, sind die beiden psychosozialen Prozessbegleiterinnen immer einer Meinung. Sie sehen sich als „Vermittlerinnen zwischen Justiz und Menschen“, als Beraterinnen, die neutral gegenüber dem Strafverfahren sind.

Nicht alle vor Gericht geladenen Bezeugenden haben allerdings Anspruch auf eine Betreuung durch Prozessbegleitungen wie Meyer oder Bache. In Dortmund, dem Bezirk, in dem die beiden tätig sind, muss eine schwere Straftat vorliegen und das Opfer traumatisiert sein. Dass beispielsweise eine beobachtende Person bei Verkehrsdelikten keine Prozessbegleitung an die Seite gestellt bekommt, findet Meyer berechtigt. „Aber immer da, wo es um schwere Gewalttaten geht, fände ich eine Begleitung sinnvoll“, sagt die 56-Jährige. In Dortmund ist das bisher nicht der Fall. Das Problem wäre hierbei auch: Sie und ihre Kollegin könnten diese Größenordnung bei einer Ausweitung alleine nicht stemmen. Immerhin sind sie momentan zu zweit für ganz Dortmund zuständig, einer Stadt mit fast 600.000 Einwohnern. Eine Lockerung der Regelung könnte vielen weiteren Opfern helfen: Die Rückmeldungen nach der Beratung seien bisher ausschließlich positiv gewesen, erzählt Britta Meyer. „Ich weiß gar nicht wie ich das ohne Sie geschafft hätte“, würden viele Zeuginnen und Zeugen häufig zu ihnen sagen.

 von Charlotte Raskopf und Paulina Würminghausen

Seit mehr als 50 Jahren (1966) im Dienste der Anwaltschaft

Vorher zum Anwalt
und als Anwalt

vor Abschluss einer Versicherung



bei uns nachfragen. Wir sind eine freie Wirtschaftsvereinigung von Kollegen für Kollegen, hauptsächlich der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, aber auch schon der Rechtsreferendare und Assessoren, auch der Notare und Patentanwälte sowie der Rechtsbeistände, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer sind. Der Verein besteht seit über 50 Jahren und hat derzeit etwa 5.000 Mitglieder bundesweit.

Durch **Gruppenversicherungsverträge** bieten wir unter anderem **kostengünstigen** Versicherungsschutz für die

- Krankenversicherung
- Krankentagegeldversicherung
- Krankenhaustagegeldversicherung
- Unfallversicherung
- Lebensversicherung
- Altersrentenversicherung
- Sterbegeldversicherung
- Vermögensschadenhaftpflichtversicherung
die Pflichtversicherung nach § 51 BRAO
- Kraftfahrzeughaftpflicht- und Kaskoversicherung
- Berufsunfähigkeitsversicherung

Unsere Gruppenversicherungspartner sind die Versicherungsunternehmen der ERGO-Gruppe (insbesondere die DKV) sowie die HDI-Versicherung AG und das Rheinische Versicherungskontor

Im Bereich der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung arbeiten wir zusammen mit dem Maklerbüro Phillipp & Dr. Kreth.

Wir gewähren Hinterbliebenen unserer Mitglieder eine Sterbefallbeihilfe von derzeit Euro 1.500,- und unterhalten einen eigenen Hilfsfonds. Wir erteilen Ratschläge auch in Fragen der Sozialhilfe und zur Vorsorge für den Todesfall. Der Jahresbeitrag beträgt Euro 60,-. Für das Kalenderjahr, in dem der Beitritt erfolgt, besteht Beitragsfreiheit.

Selbsthilfe der Rechtsanwältinnen e.V.

Barer Str. 3, 80333 München

Telefon: (089) 59 34 37

Telefax: (089) 59 34 38

E-Mail: info@selbsthilfe-ra.de

www.selbsthilfe-ra.de



70 Jahre Grundgesetz

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Handkommentar

Herausgegeben von Prof. Dr. Heinrich Amadeus Wolff

Bis zur 11. Auflage mitherausgegeben von

RiBVerfG a.D. Dr. Dieter Hömig

12. Auflage 2018, 1.006 S., geb., 39,- €

ISBN 978-3-8487-4815-0

nomos-shop.de/36336

Der „Hömig/Wolff“ steht auch in der 12. Auflage für eine kompakte Kommentierung des Grundgesetzes durch Praktiker mit Insider-Kenntnissen. Die überschaubare Größe des Autorenteam gewährt eine enge Verzahnung und die Homogenität der Erläuterungen. Schwerpunkte der Neuauflage sind die grundlegende Reform des Finanzausgleichsrechts und die neueste Rechtsprechung (insbesondere des BVerfG, der Obergerichte, des EuGH und des EGMR).

»Kein anderer Kommentar kann die Hinweise auf Usancen der Verfassungsorgane, die an der Schwelle zum Gewohnheitsrecht praktiziert werden, glaubwürdiger präsentieren als dieser.«

Prof. Dr. Helmut Goerlich, DVBl 2017, 829, zur Voraufgabe

»Dieses Standardwerk ist ein Kommentar für die Praxis und eignet sich für Verfassungsrechtler, Studierende und Lehrende im Fachbereich Jura sowie alle diejenigen, die im weitesten Sinne mit Verfassungsrecht zu tun haben.«

tabularasamagazin.de Mai 2018



Grundrechte

Von Prof. Dr. Lothar Michael und
Prof. em. Dr. Martin Morlok

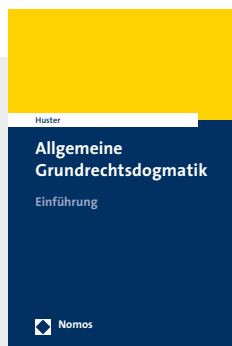
7. Auflage 2019, ca. 500 S.,

brosch., ca. 24,- €

ISBN 978-3-8487-5986-6

Erscheint ca. September 2019

nomos-shop.de/41974



Allgemeine Grundrechtsdogmatik Einführung

Von Prof. Dr. Stefan Huster

2020, ca. 200 S., brosch., ca. 24,- €

ISBN 978-3-8487-3606-5

Erscheint ca. März 2020

nomos-shop.de/28500

Bestelle im Buchhandel oder
versandkostenfrei online unter nomos-shop.de
Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos



© Lars Krüger

Hinter dem Projekt „Das Grundgesetz als Magazin“ stehen der Designer Andreas Volleritsch und der Journalist und Medienunternehmer Oliver Wurm.

Story

Grundrechte mit neuem Anstrich

Viele Schülerinnen und Schüler in Deutschland bekommen das Grundgesetz im Geschichts- oder Politikunterricht überreicht. Danach verstaubt es oftmals im Schrank. Einige Menschen möchten das ändern und wollen die Bevölkerung für die Verfassung begeistern – mit Elan, Kreativität und ein bisschen Farbe. STUD.Jur. stellt zwei Projekte vor.

2017 starteten drei Nachwuchsjuristen ein spezielles Projekt. Sie wollten ein Quartett entwerfen – und zwar keines mit bloßem Unterhaltungsfaktor. Sondern eines, durch das die Grundrechte gewürdigt werden sollten. Rund zwei Jahre danach sitzt das Trio – Christian Rühls, Dr. André Bohn und Marina Carlsen – an der Bochumer Ruhr-Universität zusammen. Vor ihnen ausgebreitet sind 32 mit bunten Bildern versehene Spielkarten.

Rühls, Bohn und Carlsen lernten sich während ihrer Arbeit als wissenschaftliche Mitarbeiter an der Ruhr-Universität kennen – und hatten die Idee, ein Quartett zu entwickeln, nachdem der damalige Bundesinnenminister Hans Joachim Friedrichs öffentlich vom „Supergrundrecht auf Sicherheit“ sprach. „Er meinte, dass dieses Supergrundrecht alle anderen Grundrechte schlagen würde“, sagt Bohn. „Diese These ist juristisch natürlich nicht haltbar. Deswegen haben wir uns lustig gemacht – und uns gesagt, dass wir eigentlich mal ein Quartett entwickeln müssten, in dem dieses Supergrundrecht auf Sicherheit Trumpf ist.“

In kleinteiliger Arbeit überlegten sich die drei, welche Grundrechte in ihrem Spiel vorkommen sollten, sie arbeiteten an der Visualisierung, suchten Finanzierungswege und einen Verlag. Bis das Quartett mit einer Auflage von 1.500 Stück zum Kauf fertig war, bekräftigt Christian Rühls, „kam einiges auf uns zu.“



© Leon Elspaß

Anfangs als Spaß gedacht, wurde aus der Idee Ernst. Zumindest in gewisser Weise. Denn der Anspruch des Trios verbindet beides: spielerische Unterhaltung und ernsthafte Auseinandersetzung mit den Grundrechten, „die nicht selbstverständlich sind und über die wir uns sehr glücklich schätzen können“, so Bohn. Und wenngleich das Quartett auch „ein wenig Satire“ sei, wie Rühls erklärt – es gibt beispielsweise eine „an die Pegida-Leute“ gerichtete Karte mit der Überschrift „Schutz vor Islamisierung des Abendlandes“ – ist das Hauptanliegen doch ein seriöses.

„Wir würden uns wünschen, dass sich mehr Leute mit den Grundrechten befassen“, erklärt Rühls. Und Marina Carlsen ergänzt: „Für viele sind Grundrechte recht abstrakt. Recht auf Eigentum, Rundfunkfreiheit – darunter können sich einige nicht viel vorstellen. Wir wollten die Grundrechte

mit recht plakativen Bildchen visualisieren. Und da manche Leute gar nicht wissen, wie weit etwa die Meinungsfreiheit geschützt ist, gibt es die Kategorien.“

So wurde zum Beispiel die „Gefährdetheit“ des jeweiligen Grundrechts beziffert, die „Weite des Schutzbereichs“ oder die „Alltagsrelevanz“. Sechs dieser Kategorien gibt es. Gespielt wird, wie seit Kindertagen bekannt: Entweder man sammelt je vier Karten einer Kategorie. Oder die Spieler stechen sich gegenseitig aus, indem sie den besseren Wert auf ihrer Karte einem Mitspieler zurufen. So lange, bis einer gewonnen hat.



© Leon Elspaß

Einfache Spielregeln also für den manchmal nicht leicht zugänglichen Inhalt des in diesem Jahr 70 Jahre alten Grundgesetzes. „Unser Quartett ist vielleicht ein netter Ansatz, die Grundrechte etwas mehr unter die Leute zu bringen“, sagt Carlsen. Warum ist das nötig? Schließlich haben die einzelnen Paragraphen ohnehin schon eine sehr große Bedeutung. „Vielleicht mangelt es an der Bildung“, antwortet Rühls. „Wir kennen es aus der Schule: Man bekommt dieses kleine Grundgesetz geschenkt – das war es dann aber auch häufig.“ Das Quartett mit seinen vielen bunten Bildchen soll es den Menschen zumindest etwas näherbringen.

Eine etwas andere Neuinterpretation des Grundgesetzes kommt aus dem Norden der Republik: Inhaltlich komplett und bis auf den letzten Buchstaben dem Original nachempfunden, setzt das „Grundgesetz als Magazin“ von Journalist Oliver Wurm in Sachen Ästhetik neue Maßstäbe.

Der Anstrich sollte ein „modernes, zeitgemäßes und vor allem gut lesbares Magazin-Design“ sein, sagt der Macher über sein Magazin. Das sorgt für viel Aufmerksamkeit. Im Gegensatz zum kostenlosen Original, das sich vom Design durch klassische schwarz-weiße Schrift und kleine Buchstaben auszeichnet, setzt das Magazin-Pendant auf Abwechslung. Der erste Artikel ist über zwei Seiten gedruckt. In großen weißen Lettern steht auf knallrotem Untergrund:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar“. Der Wichtigkeit des ersten Artikels der deutschen Verfassung wird somit viel Raum gegeben. Ebenso wie den anderen 18 Grundrechten, die in der Magazin-Form mehr Platz bekommen.



© Wurm & Volleritsch

Andere Artikel sind hingegen kleiner, bekommen manchmal keine eigene Seite, sondern heben sich durch unterschiedliche Farben voneinander ab. Artikel 22 Absatz 2, der die Farben der deutschen Flagge bestimmt, ist in Wurms Heft entsprechend in schwarz-rot-gold gehalten. „Die Struktur des Grundgesetzes ist ja vorgegeben. Aber indem man zum Beispiel Fotos vor die jeweiligen Kapitel stellt, erhält jedes Kapitel einen eigenen Auftritt“.

Die Idee, dem Grundgesetz einen neuen Anstrich zu verleihen, ist alles andere als alltäglich. Für Wurm begann sie mit einer Talkshow: „Der erste Impuls kam, als der Wissenschaftsjournalist Ranga Yogeshwar in der Talksendung ‚Markus Lanz‘ vom Grundgesetz schwärmte. Er endete mit den Worten, dass es jeder einmal lesen sollte.“ Noch am selben Abend bestellte Wurm das kostenlose Taschenbuch-exemplar bei der Bundeszentrale für politische Bildung. „Das letzte Mal hatte ich in der Schule im Grundgesetz geblättert. Schon die ersten Artikel, die großen Sätze der Grundrechte, haben mich dieses Mal jedoch auf eine ganz andere Art entflammt.“



© Wurm & Volleritsch

Ich war inhaltlich begeistert von dem, was ich da las. Aber es war ermüdend und anstrengend, da die Schrift so klein und das Papier so dünn, das Format so winzig war.“ Im DIN-A4-Heft mit unterschiedlichen Farben, großen Buchstaben und Bildern spielt neben den Artikeln nun auch die Ästhetik eine Rolle. Trotzdem bleibt der Inhalt für den Macher das Eindrucksvollste: „Nachdem ich mich nun seit fast eineinhalb Jahren damit intensiv beschäftige, gebe ich aber gerne zu, dass ich zum Verfassungspatrioten geworden bin.“

Zu solchen Verfassungspatrioten möchte er auch seine Käufer machen – und hat damit Erfolg. Die Auflage wurde von 100.000 auf 300.000 Magazine aufgestockt, immer mehr Händler wollen das zehn Euro teure Heft vertreiben und auch Schulen fragen an, ob sie das Grundgesetz-Magazin als Unterrichtsmaterial verwenden dürfen. Die deutsche Verfassung soll also nahbar und alltäglich werden. So freut sich Wurm besonders über Glückwünsche einer Bekannten:

„Das Grundgesetz-Magazin liegt bei uns auf dem Klo, direkt neben der „11 Freunde.“

 von Leon Elspaß und Julian Schildheuer

Neuerscheinungen Studienbücher



2019, XIX, 337 Seiten. Kart.
€ 22,-
ISBN 978-3-17-023696-7
Grundstudium Recht

auch als
EBOOK

Peter Gröschler **BGB – Allgemeiner Teil für Studienanfänger**

Von Dr. Peter Gröschler, Johannes Gutenberg-Universität Mainz.

Das Werk erörtert die für das grundsätzliche Verständnis notwendigen Strukturen des Zivilrechts. Der für das gesamte Bürgerliche Gesetzbuch zentrale Allgemeine Teil bietet den ersten Einstieg in das Studium des Zivilrechts. Im Mittelpunkt steht das Rechtsgeschäft. Insbesondere werden Willenserklärung, Vertrag und Anfechtung, daneben auch Rechtsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit behandelt. Anhand einer Vielzahl kleinerer Fälle sollen die Problemstellungen verdeutlicht und die Studierenden in die Lage versetzt werden, die Klausuren und Hausarbeiten im Grundstudium erfolgreich zu bewältigen.



6., überarb. Auflage 2019
Ca. 750 Seiten. Kart.
Ca. € 50,-
ISBN 978-3-17-033959-0

SR – Studienreihe
Rechtswissenschaften

auch als
EBOOK

Bernd Heinrich **Strafrecht – Allgemeiner Teil**

Von Prof. Dr. Bernd Heinrich, Universität Tübingen.

Das Lehrbuch bietet eine umfassende Darstellung der Allgemeinen Lehren des Strafrechts. Sein Aufbau ist zweigliedrig. Die für das grundsätzliche Verständnis für den Studienanfänger notwendigen Grundstrukturen sind zuerst ausführlich dargestellt und an zahlreichen Fallbeispielen erläutert. Ausgewählte Problemschwerpunkte für Examenkandidaten schließen sich an; anhand eines Fallbeispiels sind die wesentlichen in Wissenschaft und Praxis vertretenen Theorien aufgezeigt und im Wege eines „Repetitoriums“ die examensrelevanten Probleme verdeutlicht. Diesem Zweck dienen auch die am Ende enthaltenen Zusammenstellungen (Aufbau- und Prüfungsschemata; Problemschwerpunkte) und Definitionen.



17., überarb. Auflage 2019
XXVI, 241 Seiten. Kart. € 35,-
ISBN 978-3-17-033955-2
Studienbücher

auch als
EBOOK

Stober/Eisenmenger **Öffentliches Wirtschaftsrecht – Besonderer Teil** Gewerberechtliche Grundlagen, spezielles Branchenrecht und branchen- übergreifende Querschnittsmaterien

Von Prof. Dr. jur. Dr. h.c. mult. Rolf Stober, ehem. Geschäftsführender Direktor des Instituts für das Recht der Wirtschaft der Universität Hamburg; PD Dr. jur. Sven Eisenmenger, Ludwig-Maximilians-Universität München.

Das Studienbuch behandelt ausgewählte Teile des Öffentlichen Wirtschaftsrechts einschließlich der unionsrechtlichen und weltwirtschaftlichen Bezüge. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Gewerbeordnung, die 2019 ihr 150-jähriges Jubiläum feiert.



5., überarb. Auflage 2019
XXXVIII, 536 Seiten. Kart.
€ 39,-
ISBN 978-3-17-035524-8

SR – Studienreihe
Rechtswissenschaften

auch als
EBOOK

Jörg Eisele **Strafrecht – Besonderer Teil I** Straftaten gegen die Person und die Allgemeinheit

Strafrecht – Besonderer Teil II

Eigentumsdelikte und Vermögensdelikte

Von Prof. Dr. Jörg Eisele, Universität Tübingen.

Die Lehrbücher bieten eine umfassende Darstellung zu den einzelnen Straftaten des Besonderen Teils des Strafrechts. Sie sind systematisch aufgebaut und stellen die Grundstrukturen des jeweiligen Deliktes in den Vordergrund. Zu jedem Straftatbestand findet sich ein detailliertes Aufbauschema, an dem sich die nachfolgende Darstellung orientiert. Ergänzt und veranschaulicht wird diese durch prägnante Beispiele, zahlreiche Fälle sowie Schaubilder.

Die umfassend überarbeitete Neuauflage berücksichtigt neben einigen Gesetzesänderungen auch zahlreiche neue prüfungsrelevante Entscheidungen der Rechtsprechung.

Teil I bietet zusammen mit dem Studienbuch von Jörg Eisele, Strafrecht – Besonderer Teil II, eine umfassende Darstellung zu den einzelnen Straftaten des Besonderen Teils des Strafrechts.



3., überarb. Auflage 2019
XXV, 472 Seiten. Kart. € 34,-
ISBN 978-3-17-029903-0

SR – Studienreihe
Rechtswissenschaften

auch als
EBOOK

Winfried Boecken **BGB – Allgemeiner Teil**

Von Prof. Dr. Michael Beurskens, Universität Passau.

Das Werk stellt die Grundlagen des Rechtsgebietes verständlich und im Überblick dar. Es werden die für das grundsätzliche Verständnis notwendigen Strukturen des Allgemeinen Teils des Schuldrechts erörtert, wobei keinerlei Vorkenntnisse vorausgesetzt werden. Der Allgemeine Teil des Schuldrechts hat im Zivilrecht zentrale Klausurrelevanz. Anhand einer Vielzahl kleinerer Fälle sollen die Problemstellungen verdeutlicht werden. Konkrete Klausurtipps, Formulierungshilfen, Merksätze, Definitionen und Aufbauschemata runden das Werk ab.



5., überarb. Auflage 2019
452 Seiten. Kart. € 38,-
ISBN 978-3-17-035528-6

SR – Studienreihe
Rechtswissenschaften

auch als
EBOOK

Paketpreis Teil I + II:

€ 62,-
ISBN 978-3-17-035532-3

Leseproben und weitere Informationen unter www.kohlhammer.de

W. Kohlhammer GmbH · 70549 Stuttgart
Tel. 0711 7863-7280 · Fax 0711 7863-8430 · vertrieb@kohlhammer.de

Kohlhammer



Geschichten von Polizei und Justiz begeistern viele Filmschaffende. Fred Breinersdorfer bringt diese Geschichten auf die Leinwand.

© Kiên Hoàng Lê

STUD.Jur.-Gespräch

Aus dem Gericht ins Kino

Fred Breinersdorfer ist von Beruf Anwalt, doch er schreibt auch Romane und Drehbücher. Sein Skript für den Film „Sophie Scholl – die letzten Tage“ war 2006 für einen Oscar nominiert. Im Interview mit STUD.Jur. spricht der Jurist über ästhetische Verbindungen zwischen beiden Berufswelten.

STUD.Jur.: Sie haben einige Jahre als Anwalt gearbeitet, dann sind Sie Autor geworden. Warum?

Breinersdorfer: Ich habe immer gerne Krimis gelesen und vor allem auch geguckt. Während meines Referendariats habe ich mich in eine Geschichte vertieft, die mir mein damaliger Ausbilder bei der Kripo gezeigt hatte. Es ging um einen unaufgeklärten Fall, bei dem eine Frauenleiche verschwunden war, die dann wieder aufgetaucht ist. Das hat mich inspiriert und ich habe es selbst mit einem Krimi versucht. Das ging allerdings schief, da ich mich in Nebensträngen verhedderte. Später habe ich mich immer wieder an kleinen Texten, sogenannten Short Stories, probiert. Dann habe ich meinen Kollegen Felix Huby („Der Atomkrieg in Weiherbrunn“) kennengelernt, der als Drehbuchautor berühmt wurde. Er war damals beim „SPIEGEL“ in Stuttgart tätig. Durch ihn habe ich mitbekommen, dass der „Rowohlt Verlag“ Autoren suchte. Kurze Zeit später kam mein erster Krimi raus. Schreiben war für mich ein Hobby, erst im Laufe der Zeit ist es zu meinem Beruf geworden.

STUD.Jur.: Sie schreiben Krimis und über Recht und Gerechtigkeit. Was genau reizt Sie daran?

Breinersdorfer: Die Themen Recht und Gerechtigkeit haben mich schon immer interessiert, genauso wie die Struktur

von Krimis. Sie beginnen immer mit dem kapitalsten Verbrechen, das man sich vorstellen kann, einem Mord, und enden mit der Auflösung des Falls. Im Grunde ist es ein konservatives Format. Am Anfang steht ein Verbrechen, wodurch die Welt in Unordnung gerät, dann kommt die Staatsautorität, im Normalfall in Gestalt eines Kommissars,

„Eine Gesellschaft wie unsere braucht ein allgemeines Verständnis für Rechtsstaatlichkeit und deswegen interessiert es auch das Publikum.“

und überführt den Täter. Am Schluss ist die Welt wieder in Ordnung. Dieses gängige Schema versuche ich immer wieder zu durchbrechen. Zum Beispiel, indem der Täter hinterher wieder frei ist, also nicht festgenommen wird. Da spielt dann auch das Thema Recht und Gerechtigkeit eine Rolle.

STUD.Jur.: Inwiefern?

Breinersdorfer: Wenn das Recht verlangt, dass ein Mensch festgenommen werden muss, es aber nicht gerecht wäre.

Dann lässt man ihn zum Beispiel laufen, was in deutschen Krimis selten passiert. Den Film „Ein Kind wird gesucht“, den ich zusammen mit Katja Röder geschrieben habe, war vor allem erfolgreich, weil wir ein anderes Schema verwendeten. Wir schildern auf der einen Seite die richtige Polizeiarbeit und auf der anderen Seite die Opferseite, also das Leid der Angehörigen. Auch die Aktualität, die man in Geschichten hereinbringen kann, und die Varianz, die im Genre möglich ist, reizen mich. Wenn Sie heute im TV einen aktuellen Film machen wollen, geht das besonders gut über einen „Tatort“ oder ein anderes Krimi-Format. Diese sind in Deutschland sehr beliebt und erreichen ein großes Publikum. Das ist eine Verlockung und Herausforderung zugleich. Für mich ist es besonders, wenn ich ein großes Publikum mit meiner Arbeit erreiche.

STUD.Jur.: Romane und Filme wirken oft realitätsfern. Inwiefern beruhen Ihre Werke auf wahren Gegebenheiten – und wie steht es um andere deutsche Krimis wie den „Tatort“?

Breinersdorfer: Es gibt im Grunde zwei Erzählmethoden: Die Krimi-Märchen-Methode, wo man hinterher nicht so drauf achten muss, wie technisch sauber die Ermittlungen ablaufen. Und es gibt Faction-Krimis, die sich viel stärker an tatsächlichen Fakten orientieren. Da stimmt dann wirklich jedes Ermittlungsdetail. Der Film, an dem ich momentan arbeite, wird von den sogenannten Pizzeria-Morden in Gelsenkirchen handeln. Hier haben wir sehr genau recherchiert und auch mit dem damaligen Leiter der Sonderkommission gesprochen. Da sind unglaubliche Sachen passiert! Die Ermittler haben das Täterfahrzeug anhand einer Spiegelung der Rücklichter in der Scheibe einer Tankstelle identifiziert, die von einer Überwachungskamera am Haus gegenüber aufgezeichnet worden ist. Das sind Aspekte, die in „normalen“ Krimis gar nicht vorkommen, weil Autoren so etwas oft gar nicht einfallen würde. Auch während einer realen Mordermittlung passieren Dinge, die für Ermittler praktisch Routine sind, die sich aber unter Krimi-Autoren noch nicht herumgesprochen haben (lacht).

STUD.Jur.: Arbeiten Sie mit der Kriminalpolizei zusammen, wenn Sie über Kriminalfälle schreiben?

Breinersdorfer: Wenn es um etwas rein Juristisches geht, dann reicht meist meine Ausbildung als Jurist. Polizeifragen sind aufwendig zu recherchieren. Den Kripo-Chef aus Mönchengladbach darf ich inzwischen Tag und Nacht anrufen, weil wir durch mein Filmprojekt sehr viel miteinander kommuniziert haben. Ich frage dann: „Sag mal, wie macht ihr das?“. Wir setzen aktuell einen realen Fall filmisch um und schreiben dafür ein Exposé mit unserem „Laienwissen“. Dann schicken wir es dem Kripo-Chef und fragen ihn, wie er in bestimmten Situationen handeln würde. Wir unterziehen die (teil-)fiktionalen Texte also einem Realitätscheck.

„Das hatte mir auch als Hobby Spaß gemacht, erst im Laufe der Zeit ist daraus ein Beruf entstanden.“

STUD.Jur.: Wie wichtig ist es, dass sich die Gesellschaft mit Themen wie Justiz, Recht und Gerechtigkeit beschäftigt?

Breinersdorfer: Eine Gesellschaft wie unsere braucht ein allgemeines Verständnis für Rechtsstaatlichkeit. Viele Menschen interessieren sich für das Thema Justiz, weil es ihnen nicht ganz koscher ist und sie sich im Alltag nicht damit beschäftigen.

STUD.Jur.: Sind Ihre Krimis durch Ihre Erfahrung als Jurist geprägt?

Breinersdorfer: Als ich Jurist wurde, habe ich im Strafrecht gearbeitet, aber das ist lange her. Das juristische Erleben spielt im Kern keine große Rolle, eher die Recherche. Natürlich prägt die juristische Ausbildung einen Autor. Vor allem die saubere Aufzeichnung. Das hat nichts mit Kleinkariertheit zu tun, sondern die Beschreibungen und Dialoge sitzen einfach besser und sind plausibler. Sie sind dadurch vielleicht manchmal nicht so fantasiereich wie die anderer Kollegen, aber das hilft enorm.

„Den Kripo-Chef aus Mönchengladbach darf ich inzwischen Tag und Nacht anrufen.“

STUD.Jur.: Welche Herausforderungen gibt es, wenn man Recht und Ästhetik zusammenbringt?

Breinersdorfer: In Filmen funken einem manchmal Banalitäten dazwischen, zum Beispiel die Ausstattung im Gerichtssaal. Manchmal stimmt das Set nicht: Im Schwurgericht zum Beispiel sitzen dann auf einmal nur zwei Richter oder keine Schöffen, weil der Produzent an Komparsen sparen will. Authentizität ist für die Zuschauer enorm wichtig. Sie müssen das Gefühl haben, dass eine reale Geschichte auch real dargestellt wird – und nicht reine Fiktion ist.

STUD.Jur.: Herr Breinersdorfer, vielen Dank für das Gespräch!

 Das Gespräch führten die STUD.Jur.-Autorinnen Carolin Enders und Annika Scholz

Zur Person

Fred Breinersdorfer ist Autor, Filmproduzent und Anwalt. Er war an 70 abendfüllenden Filmen beteiligt, außerdem schreibt er Krimis, Romane, Hörspiele und Theaterstücke. Einige seiner Werke wurden ausgezeichnet oder für bedeutende Preise nominiert. Als Anwalt war er maßgeblich an der Entwicklung der Studienplatzklagen beteiligt. Er lebt und arbeitet in Berlin.

DEIN STAATSEXAMEN.
DEIN JURCASE.
DEINE ENTSCHEIDUNG.



DIE NUMMER 1 BEI DER VERMIETUNG VON
GESETZESTEXTEN UND KOMMENTAREN!

DEIN EXKLUSIVER
RABATT-CODE:

SJ5EURO

5€

WWW.JURCASE.COM

Das Gericht als Bühne

Wer ins Gericht geht, findet oft großes Theater. Umgekehrt ist es nicht anders. In Inszenierungen wie „Terror“ wird der Prozess auf die Bühne gebracht. Was haben das Theater und das Gericht gemeinsam? STUD.Jur. hat zwei Expertinnen gefragt.

© privat



Gilia Busse, Theaterwissenschaftlerin

Grundsätzliche Fragen des Gerichtsprozesses sind schon in der griechischen Tragödie zu finden, etwa in der Orestie von Aischylos.

Dabei geht es um den Übergang von individueller Rache zur geordneten Rechtssprechung. In einer Gerichtsszene wird die Schuld von Orest öffentlich verhandelt. Am Ende gibt es eine göttliche Instanz, Athene, die ihn durch ihre Stimme freispricht.

Im Prozess folgt das Ganze einem gewissen Protokoll. Jeder weiß, wann er redet und was er sagen will. Es ist aber vom jeweiligen Fall abhängig, ob er sich für eine Inszenierung eignet. Nicht alles, was im Gericht stattfindet, kann auch auf die Bühne. Doch der Punkt, dass etwas verhandelt wird, macht das Gericht interessant.

Eine öffentliche Verhandlung kann über den Saal hinausgehen, gerade wenn es ein besonderes öffentliches Interesse gibt. Das war beim Eichmann-Prozess so, wo es um die Figur Eichmann ging, aber auch um den Versuch einer Rekonstruktion der Geschehnisse während des Holocaust. Es war der erste Prozess, der groß medial verfolgt wurde. Jeder konnte die Verhandlungen im Fernsehen schauen.

Durch die Öffentlichkeit im Gerichtssaal kommt es zu einer Form von Co-Präsenz zwischen Akteur und Zuschauer. Und im Theater ist gerade die direkte Ansprache an das Publikum entscheidend. Für den Zuschauer kann eine Theater-Verhandlung dann zu einem Medium der Selbstprüfung werden.

Was sich ebenfalls gut eignet, ist die Kulisse des Gerichtssaals. Die Richter sitzen erhöht und jeder hat seinen zugeteilten Platz. Wenn der Richter den Saal betritt, stehen die Zuschauer auf. Das hat bereits etwas Bühnenhaftes und einen hohen Wiedererkennungswert. Selbst ohne die Möblierung und Requisiten weiß jeder, wo die Szenerie gerade spielt.

Dafür kann das Theater Dinge leisten, die das Gericht nicht kann. Im Gericht wird keine Fiktion verhandelt, der Prozess ist sehr an juristische Vorgehensweisen gebunden. Das Theater darf erweitern und ergänzen. Wie ich jemanden verurteile, kann neu verhandelt werden.

Zur Person

Gilia Busse studiert an der Ruhr-Universität-Bochum. Die Theaterwissenschaftlerin hat in ihrer Bachelorarbeit die theatralen Elemente des Eichmann-Prozesses untersucht. Sie beschäftigt sich mit der Verbindung von Theater und Recht.

Sarah Kohrs, Regisseurin

Zur Vorbereitung auf die Inszenierung des Theaterstücks „Terror“ habe ich ein Gericht besucht. Im Prozess ist mir aufgefallen, wie menschlich es dort abläuft. Das passt zum Theater, denn dort müssen wir versuchen, die Konflikte sehr nah am Menschen zu erzählen. Die Leute sollen nachvollziehen können, was die Menschen auf der Bühne bewegt. Das war im Gericht sehr eindrücklich. Die Persönlichkeiten der Anwälte waren zu erspüren und die typischen Reibereien wurden dort ausgetragen.

Auch die klare Rollenverteilung vor Gericht hilft bei der Umsetzung. Durch die festen Positionen werden die Konflikte stärker ausgemacht. Das Theater ist wie ein Brennglas, wir betrachten dort das Leben wie unter einer Lupe. In dieser Vergrößerung müssen die Konflikte deutlich sein.

Die Persönlichkeiten der verschiedenen Rollen bei einem Prozess gilt es auf die Theaterbühne zu übertragen. Zum Beispiel ist mir der Richter durch seine starke Moderations-Funktion aufgefallen. Als wir die Rolle besetzt haben, haben wir daher darauf geachtet, dass die Person ausgewogen ist, ein gewisses Maß an Humor mit sich bringt und Autorität besitzt.

Es gibt aber auch Dinge vor Gericht, die für eine Umsetzung am Theater ungünstig sind. Das Gericht ist sehr statisch, es passiert viel über das Wort. Dadurch fehlen Handlungen und äußere Abläufe, die für eine Inszenierung wichtig sind.

Der Gerichtssaal als Raum muss für das Publikum zugänglich gemacht werden, damit alles zu sehen ist. Klassischerweise sehe ich die Zeugen nur von hinten, für das Theater ist ein Perspektivwechsel nötig. Wir haben die Zeugenaussagen zusätzlich mit einer Kamera aufgezeichnet und über eine große Leinwand dem Publikum gezeigt.

Insgesamt muss das Theater etwas anderes leisten als das Gericht. Es wird ein anderer Entertainment-Faktor benötigt, als das in der Realität der Fall ist. Das Gericht ist kein Ort, der sich als dauerhafter Spielort für das Theater eignet.

 Protokolle von Carl Brose und Jonas Hüster

Zur Person

Sarah Kohrs hat am Max-Reinhardt-Seminar in Wien studiert und ist seit 1998 als Regisseurin für verschiedene Theater und Institutionen tätig. Am Theater Ulm inszenierte sie im Januar 2019 das Stück „Terror“ von Ferdinand von Schirach.

© Peter Litvai

Essay

JURA STUDIEN LITERATUR

Die **aktuellen Textsammlungen 2019/20** enthalten eine systematische Zusammenstellung der wichtigsten Gesetze und Verordnungen. Ausführliche Sachregister, Satznummern und eine alphabetische Schnellübersicht erleichtern den Zugang.



Zivilrecht
Wirtschaftsrecht
28. Auflage 2020, ca. 2.400 S.,
brosch., 22,90 €
ISBN 978-3-8487-6089-3
nomos-shop.de/42202



Strafrecht
Textsammlung
28. Auflage 2020, ca. 1.800 S.,
brosch., 22,90 €
ISBN 978-3-8487-6087-9
nomos-shop.de/42201



Öffentliches Recht
Textsammlung
28. Auflage 2020, ca. 2.100 S.,
brosch., 22,90 €
ISBN 978-3-8487-6088-6
nomos-shop.de/42203

Ab **Oktober 2019** auch als Paket erhältlich im Buchhandel oder versandkostenfrei unter nomos-shop.de

Erhältlich im Buchhandel oder **versandkostenfrei** unter: nomos-shop.de
Bestell-Hotline (+49)7221.2104-37 | **E-Mail** bestellung@nomos.de | **Fax** (+49)7221.2104-43
Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos



Laura Kubach entwickelt modernere Schnitte für Roben – mit Erfolg.

© Richard Steisslinger

Reportage

Kleider machen Juristinnen und Juristen

Eine Robe soll seiner Trägerin oder seinem Träger Würde verleihen. Bei Juristinnen klappt das leider oft nicht so richtig. Zu groß, zu weit, zu unförmig ist das Kleidungsstück. Eine Anwältin und eine Schneiderin wollten das ändern und haben damit einen Nerv getroffen.

Was für den Arzt oder die Ärztin der weiße Kittel ist, ist für die Juristen und Juristinnen die schwarze Robe. Viele Klausuren und Nächte am Schreibtisch dauert es, bis man als Referendar oder Referendarin vor Gericht eine Robe tragen darf. Sie helfen eine Rolle zu verkörpern, die Juristinnen und Juristen einnehmen. Manchen raubt sie jedoch das Selbstvertrauen – wie ein schlecht sitzender Anzug beim Vorstellungsgespräch. Diese Erfahrung hat zumindest Dr. Laura Kubach gemacht. Die im IT-, Telekommunikations- und Medienrecht tätige Rechtsanwältin setzt sich dafür ein, ihre Robe in einer zu ihr passenden Form wählen zu können. Zusammen mit einer befreundeten Schneiderin hat sie deshalb ihre erste eigene Robe selbst designt.

Das war 2014. Inzwischen hängen auf der Kleiderstange in ihrem Düsseldorfer Büro mehrere Roben, die individuell angefertigt worden sind. Zusammen mit Designerin Ulla Kraus hat die Rechtsanwältin vor fünf Jahren das Unternehmen Garde-Robe gegründet. So verändern sie die Schultermaße, die Länge oder die Ärmelweiten der Roben. „Damit kommt man der Maßanfertigung schon relativ

nah“, erklärt die Anwältin. Wenngleich auch ihre Roben weit fallen und der Grundgedanke des Kleidungsstücks bestehen bleiben muss. „Eine Robe anzuziehen ist ja kein Selbstzweck“, sagt Kubach. Das Bundesverfassungsgericht stellte 1970 fest, es werde damit „ein Beitrag zur Schaffung jener Atmosphäre der Ausgeglichenheit und Objektivität geleistet, in der allein Rechtsprechung sich in angemessener Form darstellen kann.“ (BVerfGE 28, 21)

Seit einiger Zeit bietet Kubach auch Roben für Männer an. „Das ist einfach ein uralter Schnitt, der auch Männern das Gefühl gibt, in einen Sack gehüllt zu sein“, sagt sie. Die Bestellungen von zahlreichen männlichen Kollegen geben ihr Recht. Die erste hat die Rechtsanwältin und Robenherstellerin für ihren Mann gefertigt. Auf der Innenseite hat sie das Star Wars-Zitat „Möge die Macht mit dir sein“ eingestickt. Manche Kollegen oder Kolleginnen lassen ihre Robe auch mit dem Namen der Kanzlei oder ihrem eigenen versehen. Die persönliche Widmung ist vor Gericht unproblematisch, weil sie nicht zu sehen ist.



Auf der Innenseite der Robe hat Laura Kubach ihren Namen eingestickt. Sichtbare Stickereien sind aber nicht erlaubt.

© Richard Steisslinger

Sichtbare Stickereien wären dagegen untersagt. Seit ein Rechtsanwalt vor einigen Jahren in einer mit Namen und Website bestickten Robe vor Gericht auftreten wollte, ist dieses Verbot auch in anderen Urteilen bestätigt worden. Laut Anwalts- und Bundesgerichtshof waren die Pläne des Rechtsanwalts nicht mit der Berufsordnung für Rechtsanwälte vereinbar. Demnach trägt der Rechtsanwalt vor Gericht als Berufstracht die Robe, soweit das üblich ist. Ein Werbeaufdruck störe die Funktion der Robe, so der Bundesgerichtshof. Dank dieser recht unpräzisen Formulierung konnte Laura Kubach ihre Roben von Beginn an problemlos an Rechtsanwältinnen verkaufen.

Robenpflicht

Anders als vor dem Landgericht besteht in Zivilsachen vor dem Amtsgericht für Anwälte keine Robenpflicht. Richter können allerdings im Verfahren das Ablegen der Robe erlauben.

Schwieriger hingegen waren die Vorgaben für Richterinnen und Staatsanwältinnen. Das „Merkblatt über die Amtstracht bei den ordentlichen Gerichten“ in NRW etwa enthält zentimetergenaue Vorgaben, wie breit der Besatz sein darf. Für Juristen und Juristinnen im Staatsdienst gilt, dass der „Besatz, der an der Rückenmitte und auf den Schultern etwa 16 cm breit“ ist, sich dann „etwa zwischen dem oberen und zweitem Knopf auf 11 Zentimeter“ verschmälert und „in dieser Breite bis zur unteren Kante“ verläuft. Außerdem müssen „Wäschekragen und der weiße Langbinder“ gut sichtbar bleiben. Natürlich ist auch die Anzahl der Knöpfe, Faltentiefen, Stoffarten und deren Abmessungen genauestens geregelt.

Weil aber auch immer mehr Anfragen von Richterinnen und Staatsanwältinnen bei Garde-Robe ankamen, hat Kubach die Justizministerien der Bundesländer angeschrieben. Nach ihren Angaben haben inzwischen fast alle Bundesländer die strengen Vorgaben geändert oder ihr Einverständnis zu den individuellen Roben gegeben. Damit ist der Weg für alle Juristinnen und Juristen frei, um eine individuell angepasste Robe im Gerichtssaal zu tragen.

Doch nicht alle fanden die Idee sofort gut. Darauf hatte sich die Robenherstellerin auch eingestellt, weil „es natürlich schon ein bisschen das Klischee bedient. Eine Anwältin, die sich nicht um die Inhalte kümmert, sondern erstmal darum, dass sie gut aussieht.“ So muss es auf einige ältere Juristinnen gewirkt haben. „Die haben als Frauen in einem Männerberuf angefangen und hatten echt zu beißen. Die Robe war deren allerletztes Problem“, sagt Kubach. Deshalb hat sie das Gespräch gesucht und ihnen erklärt: „Die Pionierarbeit ist gemacht und das ist jetzt einfach der nächste Schritt.“



© Richard Steisslinger

Mittlerweile sind Kubach und Kraus unter Juristen und Juristinnen bekannt. Einmal habe sie sogar eine Anfrage für eine rote Robe bekommen, sagt Kubach. Ein großer Schritt von ihrer ersten selbstgemachten Robe bis zur scharlachroten Robe eines Richters oder einer Richterin des Bundesverfassungsgerichts.

 von Andreas Schneider und Richard Steisslinger

Zum Nachlesen

BVerfG, Beschl. v. 18.02.1970, 1 BvR 226/69

BGH, Urt. v. 07.11.2016, ANwZ (Brfg) 47/15

Wo wird welche Robe getragen?

GRUNDFARBE	FARBE DER BESÄTZE	GERICHTSZWEIG
scharlachrot	scharlachrot	Bundesverfassungsgericht
karmesinrot	karmesinrot	Bundesgerichtshof, Bundesarbeitsgericht, Bundessozialgericht oder auch Verfassungsgerichtshof Nordrhein-Westfalen
blau	blau	Einsatz an Verwaltungsgerichten in diversen Bundesländern, z.B. in Bayern, Bremen oder Mecklenburg-Vorpommern. Auch am hessischen Staatsgerichtshof in Gebrauch.
grün	grün	Verfassungsgerichtshof Sachsen
grau	schwarz	Landesverfassungsgericht Schleswig-Holstein
schwarz	rot	z.B. Niedersächsischer Staatsgerichtshof oder Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt
schwarz	stahlblau	Bundespatentgericht und Internationaler Seegerichtshof
schwarz	violett	Sozialgerichte in diversen Bundesländern, in Sachsen-Anhalt auch am Verwaltungsgericht, Sozialgericht und Finanzgericht eingesetzt.
schwarz	schwarz	Ordentliche Gerichtsbarkeit

Wissen für unterwegs

Ein idealer Begleiter in der Zeit der Prüfungsvorbereitung

Taschen-Definitionen

Zivilrecht | Strafrecht | Öffentliches Recht

4. Auflage 2019, ca. 300 S., broch., ca. 15,90 €

ISBN 978-3-8487-5827-2

Erscheint ca. September 2019

nomos-shop.de/41502

Der Band versammelt eine Vielzahl von Definitionen unbestimmter Rechtsbegriffe aus den verschiedensten Rechtsgebieten. Mit den „Definitionen in der Tasche“ kannst Du dir sofort einen ersten Überblick über die wichtigsten Begriffe eines Rechtsgebietes verschaffen, schnell nachschlagen und für die Prüfung lernen. Die 4. Auflage wurde grundlegend aktualisiert.

Bestelle im Buchhandel oder versandkostenfrei online unter nomos-shop.de

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos

Aussehen am Arbeitsplatz:

Von der Frisur über die Fingernägel bis zur Unterwäsche: Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber schreiben Einiges vor, wenn es um das Erscheinungsbild ihrer Mitarbeitenden geht. Doch der Chef oder die Chefin darf nicht alles bestimmen. Wissen Sie, wie deutsche Gerichte im Einzelfall entschieden haben?

Quiz

Fall 1: H. bewirbt sich als Polizist. Er wird abgelehnt, weil er auf seinem Unterarm ein Tattoo der barbusigen römischen Göttin „Diana“ trägt. Dagegen will H. juristisch vorgehen. Bekommt er Recht?

- a) Nein, Polizistinnen und Polizisten dürfen grundsätzlich keine Tattoos tragen.
- b) Ja, die Polizei darf nicht über die Tattoos ihrer Beamten entscheiden.
- c) Nein, Polizisten und Polizistinnen dürfen zwar Tattoos besitzen. Sie müssen aber klein und unauffällig sein und von Kleidung verdeckt werden können. Das ist bei der barbusigen „Diana“ nicht der Fall.

Fall 2: M. ist Richterin. Sie ist Muslimin und trägt ein Kopftuch. Im Verhandlungssaal muss sie dieses abnehmen. Ist das Kopftuchverbot zulässig?

- a) Ja, weil der Staat zu weltanschaulich-religiöser Neutralität verpflichtet ist. Wenn Richterinnen oder Richter, Staatsanwälte oder Staatsanwältinnen bzw. Landesanwälte oder Landesanwältinnen ihre religiöse Überzeugung zum Ausdruck brächten, könnte das Zweifel an der Unvoreingenommenheit auslösen.
- b) Nein, schließlich ist auch das Kreuz in den Gerichtssälen erlaubt. Ein Gesetz allein für eine bestimmte Religionsgruppe zu schaffen, verstößt gegen die Grundsätze der bayerischen Verfassung.
- c) Nein, weil durch das Verbot die Glaubens- und Gewissensfreiheit unzulässig eingeschränkt wird.

Fall 4: L. arbeitet in der Sicherheitskontrolle am Flughafen Köln-Bonn. Unter ihrer Dienstkleidung trägt sie am liebsten Unterwäsche mit Blümchenmuster. Doch ihr Arbeitgeber schreibt nun vor, dass sie einfarbige Unterhosen in Weiß oder Hautfarbe tragen muss. Ist das rechtmäßig?

- a) Ja, weil die Vorgabe keine erhebliche Einschränkung des Persönlichkeitsrechts darstellt und geeignet ist, um ein vernünftiges, angemessenes Erscheinungsbild der Mitarbeitenden zu gewährleisten.
- b) Nein, weil die weitreichenden Vorgaben nichts mehr mit dem Verlangen nach einem einheitlichen Erscheinungsbild zu tun haben.
- c) Ja, weil es erlaubt ist, den Arbeitnehmenden einen modischen Geschmack vorzuschreiben.

Fall 3: S. ist Betreuerin in einer Altenpflegeeinrichtung. Sie übernimmt aber keine Pflgetätigkeiten. Als der Träger des Altenheims sie dazu auffordert, nur mit kurzen und unlackierten Fingernägeln zu arbeiten, klagt sie. Darf S. mit lackierten Nägeln arbeiten?

- a) Ja, die lackierten Fingernägel sind „Teil ihrer Persönlichkeit“, fallen also unter das Persönlichkeitsrecht. Dieses überwiegt dem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des Altenheim-Trägers.
- b) Nein, die Gesundheit der Senioren oder Seniorinnen hat mehr Gewicht als das Persönlichkeitsrecht der Mitarbeiterin. Und da Fingernägel ein Infektionsfeld darstellen, ist die Dienstanweisung berechtigt.
- c) Ja und zwar mit folgender Begründung: S. kommt weder unmittelbar mit Lebensmitteln in Berührung noch ist sie in der direkten Pflege der Senioren oder Seniorinnen tätig.

Fall 5: R. ist Stabsfeldwebel und fühlt sich vom Bart- und Haar-Erlass der Bundeswehr diskriminiert. Dieser besagt, dass die Soldaten nur kurze Haare tragen dürfen, Soldatinnen dagegen aber auch lange. Darf R. trotzdem mit langen Haaren den Dienst antreten?

- a) Natürlich, denn die Bundeswehr darf kein Schönheitsideal vorgeben.
- b) Nein. Zwar fehlt für die Dienstvorschrift mit dem Titel „Das äußere Erscheinungsbild der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr“ eine ausreichende gesetzliche Grundlage. Für eine Übergangszeit, bis die Vorschrift neu geregelt ist, darf sie aber weiterhin angewendet werden.
- c) Ja, denn wegen des Gleichberechtigungsgebotes darf es für Soldatinnen und Soldaten keine unterschiedlichen Regelungen in Bezug auf Dienstkleidung und Haartracht bei der Dienstausübung geben.

Lösungen auf Seite 4

Was darf der Chef verbieten?

Fall 6: P. führt eine Konditorei. Seine Angestellten lässt er in einem schwarzen Oberteil und einer bordeauxroten Wickelschürze in der Konditorei arbeiten. Die Kontrolleure des Bezirksamtes sind damit nicht einverstanden, P. wehrt sich dagegen. Mit Erfolg?

- a) Die Prüfer des Bezirksamtes haben recht, da die dunkle Arbeitskleidung gegen die europäische Lebensmittelhygieneverordnung verstößt. Wer mit frischen Lebensmitteln arbeitet, muss die Kleidung oft wechseln. Der Grad der Verschmutzung der getragenen Kleidung ist nur auf hellem Untergrund deutlich erkennbar.
- b) P. hat recht, da er nachweisen kann, dass die Kleidung im Betriebsablauf häufig genug gewechselt wird. Zudem sind den Prüfern des Bezirksamtes keine Hygienemängel aufgefallen.
- c) P hat recht, weil helle Flecken von beispielsweise Mehl oder hellen Cremes auf dunkler Arbeitskleidung deutlich zu erkennen sind. Für die Hygiene besteht also wegen der dunklen Kleidung erstmal keine Gefahr.

Fall 7: M. ist Pilot bei einer deutschen Fluggesellschaft und erscheint zur Flugvorbereitung ohne Uniformmütze. Ein Vorgesetzter erwischt ihn dabei. Daraufhin wird er von seinem Flug abgesetzt. Ist dies zulässig?

- a) Ja, laut Betriebsvereinbarung des Konzerns müssen Piloten auch außerhalb des Flugzeugs die Pilotenmütze tragen, deshalb konnte man M. von seinem Flug absetzen – Pilotinnen indes ist es freigestellt, ob sie die Kappe tragen oder nicht.
- b) Ja, die Regelung entspricht dem historisch gewachsenen Erscheinungsbild der Piloten des Konzerns. Außerdem spricht nichts dagegen, Männern und Frauen unterschiedliche Uniformen vorzuschreiben.
- c) Nein, denn die Gruppenbildung zwischen dem männlichen und weiblichen Cockpitpersonal bei der Ausgestaltung der Dienstkleidungsvorschriften verstößt gegen das Gleichbehandlungsgebot. M. ist nicht zum Tragen einer Cockpit-Mütze verpflichtet.

Fall 8: G. ist ein erfolgreicher Anwalt. Um Werbung für sich zu machen, lässt er seinen Namenszug sowie die Internetadresse seiner Kanzlei auf seine Anwaltsrobe sticken. Die Rechtsanwaltskammer Köln untersagt ihm daraufhin, die Robe zu tragen. Zu Recht?

- a) Nein, weil in der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) nicht geregelt ist, ob die Anwaltsrobe bestickt sein darf oder nicht.
- b) Nein, weil ein erfolgreicher Anwalt – genauso wieder jeder andere Unternehmer – auch unternehmerisch denken und handeln darf.
- c) Ja, denn die Robe soll die Stellung des Anwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege sichtbar machen. Dieser Zweck schließt jede Werbung (auch sachliche) auf einer vor Gericht getragenen Anwaltsrobe aus.

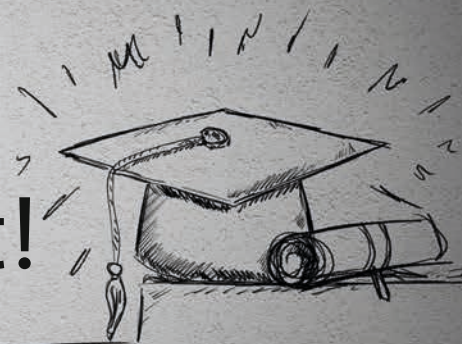
Fall 9: S. hat 1966 eine Ausbildung zum Zugbegleiter absolviert, bis die Bahn ihn entließ. Die Begründung: Sein Pony, den M. bis über die Augenbrauen hatte wachsen lassen, war der Bahn zu lang. Durfte die Bahn ihn aufgrund dessen entlassen?

- a) Nein, die Bahn musste S. wieder einstellen, weil die Frisur auch im Jahr 1966 keinen Kündigungsgrund darstellte.
- b) Ja, der Pony war so lang, dass die Richter den Anblick für „psychisch abstoßend“ hielten.
- c) Nein, allerdings durfte S. seine Ausbildung bei der Bahn nur unter der Bedingung fortführen, dass er seinen Pony hinter einer „Kopfbedeckung mit angemessen großem Sichtschutz“ versteckt.

von Pia Billecke,
Tim Lievertz
und Noah Simon



Gut, dass es die Blauen gibt!



Morlok | Michael

Staatsorganisationsrecht

4. Auflage 2019, 438 S., brosch., 24,- €
ISBN 978-3-8487-5372-7
nomos-shop.de/41974

Erbguth | Guckelberger

Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht und Staatshaftungsrecht

10. Auflage 2019, ca. 660 S.,
brosch., ca. 25,- €
ISBN 978-3-8487-6097-8
Erscheint ca. September 2019
nomos-shop.de/42233

Kindhäuser | Zimmermann

Strafrecht Allgemeiner Teil

Straftaten gegen Vermögensrechte
9., völlig neu überarbeitete Auflage 2019,
ca. 440 S., brosch., ca. 24,- €
ISBN 978-3-8487-5840-1
Erscheint ca. September 2019
nomos-shop.de/41548

Weiler

Schuldrecht Allgemeiner Teil

5. Auflage 2019, ca. 470 S.,
brosch., ca. 24,- €
ISBN 978-3-8487-6098-5
Erscheint ca. September 2019
nomos-shop.de/42235

Kilian | Wendt

Europäisches Wirtschaftsrecht

7. Auflage 2019, 504 S.,
brosch., 29,80 €
ISBN 978-3-8487-6095-4
nomos-shop.de/42237

Reimer

Juristische Methodenlehre

2. Auflage 2019, ca. 350 S.,
brosch., ca. 24,- €
ISBN 978-3-8487-3869-4
Erscheint ca. September 2019
nomos-shop.de/29072

Kirste

Einführung in die Rechtsphilosophie

2019, ca. 160 S., brosch., ca. 24,- €
ISBN 978-3-8487-5824-1
Erscheint ca. November 2019
nomos-shop.de/41497

Kainer

Sachenrecht

Mobiliar- und Immobiliarsachenrecht
2019, ca. 400 S., brosch., ca. 24,- €
ISBN 978-3-8487-3128-2
Erscheint ca. Oktober 2019
nomos-shop.de/27393

Kaspar | Reinbacher

Casebook Strafrecht Allgemeiner Teil

2019, ca. 300 S., brosch., ca. 24,- €
ISBN 978-3-8487-4211-0
Erscheint ca. Oktober 2019
nomos-shop.de/29969

VORSCHAU

Erhältlich im Buchhandel oder versandkostenfrei unter: nomos-shop.de
Bestell-Hotline (+49)7221.2104-37 | E-Mail bestellung@nomos.de | Fax (+49)7221.2104-43
Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos



Sich präzise, korrekt und gleichzeitig verständlich auszudrücken, kann vielen Juristinnen und Juristen helfen.

© James Pond / Unsplash

Praxis

Gutes Juristendeutsch

Wichtiges nach vorne stellen, auf Belangloses verzichten – für den Berliner Rechtsanwalt und Journalisten Michael Schmuck sind das die Voraussetzungen, um sich schnell und einfach verständigen zu können. Wie das auch Juristen und Juristinnen gelingt, lehrt Schmuck in Seminaren für eine verständliche Sprache. „Klares Juristendeutsch“ zielt darauf ab, dass Anwältinnen und Anwälte, Gericht und Mandantinnen und Mandanten einfacher miteinander kommunizieren.

„Die Zielgruppe muss verstehen, worum es in einem Text geht“, sagt Michael Schmuck. Dafür sei es wichtig, manche Informationen wegzulassen. „Man muss einen Mandanten zum Beispiel nicht mit hundert verschiedenen Fällen konfrontieren, die er sowieso nicht zuordnen kann. Für ihn zählt, ob er klagen soll oder nicht, oder wie ein Vergleich aussehen kann.“

Ein Problem sei, dass sich angehende Anwälte und Anwältinnen, Richter und Richterinnen in ihrer Ausbildung oft selbst mit komplizierten Texten konfrontiert sehen. Das Juristendeutsch werde für sie ein Marker für Kompetenz: Was kompliziert klingt, muss auch kompliziert sein. Dabei sind für Schmuck klare Texte „ebenso juristisch und ebenso richtig, nur eben nicht so akademisch. Das ist aber für manche meiner Kollegen ein Problem.“ Die „Umerziehung“ sei daher auch wesentlich schwieriger, als die schleichende Aneignung des Juristendeutchs.

Bei seinen Seminaren legt Michael Schmuck viel Wert darauf, dass die Teilnehmenden langsam an das Problem ihrer komplexen Sprache herangeführt werden. „Wir fangen mit kleinen, alltäglichen Beispielen an und arbeiten uns langsam zu den größeren vor.“ Die Juristen und Juristinnen arbeiten dafür in kleineren Gruppen gemeinsam

an eigenen Texten. Dabei kämen auch schon mal Unstimmigkeiten über rein inhaltliche Fragen auf, weil die Sprache so kompliziert sei, erklärt Schmuck.

„Eines der größten Probleme ist die Passiv-Falle“, so Schmuck. Sein Ziel ist es, dass Juristen und Juristinnen am Ende des Seminars einfach und verständlich texten könnten.

Denn beim Lesen nutze der Mensch üblicherweise etwa 80 Prozent der Hirnaktivität, um den Inhalt zu verstehen und 20 Prozent, um die grammatische Struktur und den Satzbau, die „Formatierung“, zu entschlüsseln. „Bei besonders kompliziert formulierten Texten verschiebt sich dieses Verhältnis und der Leser konzentriert sich viel zu sehr auf den Satzbau.“ Um dem vorzubeugen, hält Schmuck zehn Regeln bereit, an denen sich Juristen und Juristinnen auch im weiteren Berufsleben orientieren können. Dazu gehört zum Beispiel, den Nominalstil zu vermeiden, also auf substantivierte Verben zu verzichten, sowie mehrfache Verneinungen gegen positive Begriffe zu tauschen.



Michael Schmuck arbeitet als Anwalt und Trainer in Berlin.

© privat

„Juristische Texte kann man nicht so einfach umschreiben wie andere. Es gibt bestimmte, feststehende Begriffe, für die keine Synonyme verwendet werden dürfen. Denn dann verlieren sie ihre juristische Bedeutung und sind für Anwälte nicht mehr zu erkennen.“ So seien etwa Einwilligung, Einverständnis und Genehmigung zwar für den Journalisten ein und dasselbe, für den Juristen allerdings drei verschiedene Begriffe.

Dass Michael Schmuck diese Feinheiten kennt, kommt ihm oft als Alleinstellungsmerkmal zugute. Allerdings hat er auch mit Vorurteilen in beiden Berufsgruppen zu kämpfen. „Juristen denken immer: Der kann das doch alles gar nicht so richtig, der hat doch auch Journalismus gelernt. Und Journalisten schieben mich schon mal gern in die Ecke der Juristen, die keinen ordentlich verständlichen Satz schreiben können und alles klein-kariert sehen“, so Schmuck.

Um den Vorurteilen der Juristen und Juristinnen vorzubeugen, lässt er seine überarbeiteten Texte zusätzlich von befreundeten Jura-Kolleginnen und Kollegen auf die inhaltliche Korrektheit prüfen. Denn natürlich soll sich der Inhalt der Texte nicht verändern. „Wenn wir die Texte verständlicher formulieren, bleibt der Inhalt trotzdem derselbe“, sagt Schmuck. Lediglich das Transportmittel Sprache ändere sich. „Wir machen nur dieses Transportmittel klarer und transparenter.“ Veranschaulichen könne man das mit einer Getränkeverpackung. „Die Verpackung ist das Transportmittel für das Getränk. In einem Tetrapack kann man den Inhalt nicht sofort, nicht auf den ersten Blick erkennen. In einer Glasflasche aber können wir den Inhalt sofort sehen.“

 von Katharina Hellmann und Lilli-Marie Hiltcher

Übung Anklage

Den Angeschuldigten wird Folgendes zur Last gelegt:

Am Samstag, den 29. Januar etwa gegen 11.45 Uhr, betraten die Angeschuldigten X und Y den in 12345 Berlin gelegenen Zeitschriften- und Tabakladen des Geschädigten Z. Aufgrund eines ~~zuvergefassten~~ gemeinsamen Tatentschlusses ~~verlangte~~ der Angeschuldigte X die ~~Herausgabe von~~ Bargeld.

Handwritten corrections in red:
 Weil der Geschädigte ~~dem Verlangen nicht nachkam~~, zog der Angeschuldigte X ~~zur Bekräftigung seines Begehrens~~ eine nicht geladene Schreckschusspistole aus der Jackeninnentasche, hielt sie ~~in Richtung des Geschädigten und äußerte ihm gegenüber~~: „Beeil Dich, kommt ein Kunde, bist Du tot.“ Als der Geschädigte daraufhin in den Nebenraum gehen wollte, lehnte sich der Angeschuldigte X über die Ladentheke und ~~entnahm der Kassenlade einen Bargeldbetrag in Höhe von 100,00 DM~~. Sodann flüchteten beide.
 Die Angeschuldigten ~~beabsichtigten, den Bargeldbetrag~~ für eigene Zwecke zu verwenden.

Schreibübung Anklage

Tipps für gutes Deutsch

- ✓ Kurz und klar formulieren
- ✓ Wichtigstes nach vorn
- ✓ Belangloses weglassen
- ✓ Vorsicht mit Adjektiven
- ✓ Hauptsachen in Hauptsätze, wenige Nebensätze, keine Schachtelsätze
- ✓ Verben einsetzen, kein Nominalstil
- ✓ Viel Aktiv, wenig Passiv
- ✓ Konkret, nicht abstrakt erzählen
- ✓ Positive Begriffe, keine Verneinungen
- ✓ Fremdwörter und Fachbegriffe vermeiden

Zur Person

Michael Schmuck hat Jura studiert und die Henri-Nannen-Schule für Journalismus in Hamburg absolviert. Er arbeitete in der Rechtsabteilung des Verlags Gruner & Jahr und als Gerichts- und Polizeireporter bei der „Berliner Zeitung“. Nach dem Bestehen seines zweiten Staatsexamens wurde Schmuck Rechtsanwalt mit dem Schwerpunkt Presserecht. Seit 1997 gibt er Seminare für klares Juristen- und Verwaltungsdeutsch.



Landgericht Hagen, Außenansicht

© Bubo/ CC BY-SA 3.0

Report

Justizzentren im Wandel der Zeit

Das Justizzentrum in Bochum und das in Hagen trennen 90 Jahre, dennoch verbindet die Gerichtsgebäude eine Menge. Sie vereinen beide verschiedene Gerichte und sollen auf den Besucher imposant wirken. Wie zeigt sich das in der Architektur?

Im Gerichtswesen spielt die Architektur eine wichtige Rolle. Das wird besonders deutlich im Justizzentrum Bochum, wo die Planungsgesellschaft Hascher und Jehle ein Konzept entwickelt hat, wie man verschiedene Gerichte an einem Ort vereinbaren kann. Aber auch das Justizzentrum Hagen vereint mehrere Gerichte: Neben dem Landgericht finden sich an der Heinritzstraße das Amts- und das Arbeitsgericht. Während Amts- und Arbeitsgericht in einem Gebäude aus den 70er Jahren untergebracht sind, nutzt das Landgericht seit 1925 das Hauptgebäude – circa 45 Prozent der Gesamtfläche. Die Planungen für das Gebäude begannen 1909, die Bauarbeiten erfolgten sieben Jahre später.

„Von außen sieht man hier ein Gebäude, das sich zur sogenannten Reform-Architektur zählen lässt“, beschreibt Wolfgang Sonne, Professor für Architekturgeschichte an der TU Dortmund, das Justizzentrum. Im Gegensatz zum Barock zeigen sich in der Reform-Architektur nur noch wenige Stilmerkmale, die Optik sollte lange Gültigkeit behalten. Das Hervorstechendste der wenigen, noch vorhandenen Stilelemente ist die vorgeblendete Tempelfront, die den Eingang des Hauptgebäudes darstellt. „Dieses Element kennzeichnet eine Würdeform in der damaligen Architektur. Ein solcher Eingang sollte zeigen: Hier steht ein wichtiges Gebäude“, so Sonne. Der Eingangsvorbau wird begrenzt durch vier Säulen, die sogenannten Pilaster. Diese finden sich auch an anderen Stellen des Gebäudes wieder – ins-

gesamt entsteht so ein „kolossaler Eindruck“, wie Wolfgang Sonne beschreibt. Sie gehen über alle vier Etagen des Gebäudes.

Im Inneren des Gebäudes vereinen sich moderne und historische Merkmale. Nachdem Besucherinnen und Besucher die Sicherheitskontrolle durchschritten haben, gelangen sie über massive Steintreppen in den Hauptflur. Von dort schließt sich nahtlos ein Anbau mit Aufzügen aus den 90er Jahren an. Außerdem führt von hier aus eine zweiarmlige Treppe in die oberen Stockwerke. Das Treppenhaus ist eines der Hauptmerkmale, die dafür sorgen, dass das Gebäude seit 2008 unter Denkmalschutz steht. Es wird verziert



Treppenraum im Landgericht Hagen

© Hendrik Frost

durch verschnörkelte Gitter und ist im gesamten imposant ausgeführt – im Vergleich zu älteren Gebäuden jedoch noch relativ bescheiden, attestiert Sonne. „In Gerichtsgebäuden findet sich schon fast traditionell diese Art von Treppenhaus: Mehrgeschossiger Treppenhausraum, lichtdurchflutet, abstrakte Träger. Die Justiz wollte so ihre Autorität darstellen.“

Während vor dem größten Sitzungssaal des Hagener Landgerichts historisch wirkende Pendelleuchten von der Decke hängen, geht es im Saal 201 moderner zu: Hier gibt es Neonleuchten, die die knapp 30 bis 40 Besucherplätze und das Gericht beleuchten. Auf der Richterbank ist Platz für drei Berufsrichterinnen oder -richter, zwei Schöffen oder Schöffinnen und das Protokoll. Sie alle sitzen vor einer hohen, massiven Holzvertäfelten Wand. Die Holzvertäfelung zeigt in der Mitte das Wappen Nordrhein-Westfalens. „Es gibt keine weiteren Merkmale, das Material soll hier eindeutig für sich sprechen, die Wand ist minimalistisch gehalten“, so Sonne.

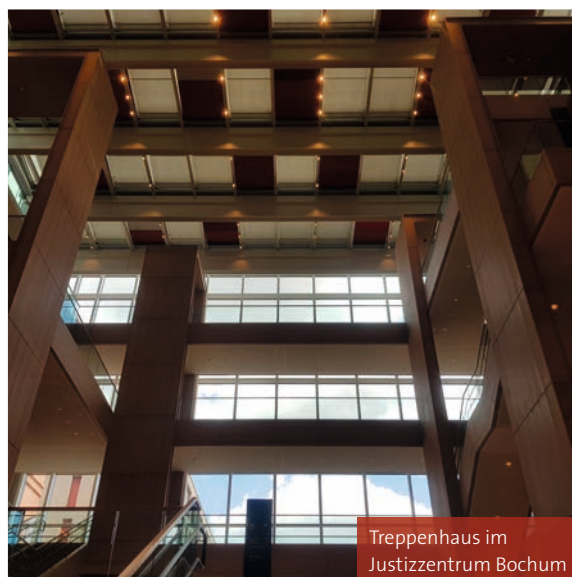


© Hendrik Frost

Eingang zum
Sitzungssaal 201

Die Modernisierung im Inneren des Gebäudes zeigt sich vor allem in den wesentlich kleineren Sitzungssälen für Zivilsachen: Sie wurden im letzten Jahr mit großen an der Wand hängenden LCD-Bildschirmen oder Beamern ausgestattet: Dort können während der Verhandlung zum Beispiel Beweismittel dargestellt und recherchiert werden. Moderne Möbel, abgehängte Decken und moderne Leuchten lassen dort den Charme des fast 100 Jahre alten Gebäudes ganz verschwimmen – nur noch die Türen erinnern durch ihre Pastellfarbe und die Vertäfelung an das Alter des Hauses.

Presserichter Bernhard Kuchler erzählt von seinen Erfahrungen aus dem Arbeitsalltag: „Es lässt sich hier definitiv modern arbeiten. Auch wenn moderne Gerichtsgebäude anders aufgebaut würden.“ Damit meint er zum Beispiel die einzelnen Büros. Einfachster Unterschied: Die Büros in älteren Häusern sind größer. Kuchler arbeitet im Dachgeschoss auf ca. 20 Quadratmetern, Blick ins Hagener Grüne. „Neubauten haben auch kein Waschbecken mehr im Büro, das finde ich schon sehr praktisch hier.“ Denn immerhin gibt es in dem Altbau noch keine Teeküche oder ähnliche Sozialräume, wie sie in modernen Gerichtsgebäuden, wie in Bochum, üblich sind.

Treppenhaus im
Justizzentrum Bochum

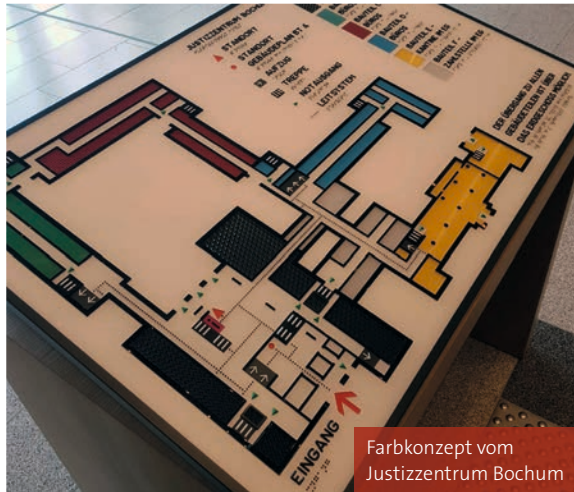
© Anna-Maria Knaup

Das Justizzentrum in Bochum und das Landgericht in Hagen trennen gut 90 Jahre und dennoch haben sie Gemeinsamkeiten, erklärt Sonne: „Gerade die beiden Treppenhäuser sind sehr vergleichbar, denn die Pfeiler gehen hier kolossal über die Geschosse hinaus.“ Auch wenn das Justizzentrum in Bochum jünger ist, sei das Treppenhaus durch die abstrakten, kubischen Elemente so imposant wie ein Gebäude aus der Kaiserzeit. „Dort hat der Architekt die Traditionen und Konventionen von älteren Gerichtsgebäuden, wie dem aus Hagen aufgenommen.“

Durch einen Architektur-Wettbewerb wurde 2008 die Planungsgesellschaft Hascher und Jehle aus Berlin ausgewählt, um das Justizzentrum in Bochum zu entwerfen. Die Bauarbeiten dauerten bis 2017. Seit zwei Jahren vereint das Justizzentrum die drei verschiedenen Gerichte, die Staatsanwaltschaft und die Sozialen Dienste unter einem Dach. Über die ganze Zeit hat Architekt Benno Tillmann von dem Bau und Liegenschaftsbetrieb (BLB) in NRW das Projekt begleitet. „Jehle hat mit dem Konzept einen ablesbaren und repräsentativen Grundriss geschaffen und gleichzeitig einen Ort des Wandels und des Austausches“, so Tillmann. Denn das Gebäude ist aufgeteilt in einen Saaltrakt und

Justizzentrum Bochum,
Außenansicht

© Anna-Maria Knaup

Farbkonzzept vom
Justizzentrum Bochum

verschiedene Gebäudeteile für die Staatsanwaltschaft, die sozialen Dienste und die verschiedenen Mitarbeiter, zum Beispiel vom Amts- oder Landgericht.

„Dem Architekten war es besonders wichtig, dass jeder Zugang zum Gebäude hat und sich zurechtfindet. Deswegen stand unter anderem die Barrierefreiheit ganz oben“, erklärt Tillmann. „Für sehbehinderte Menschen haben wir unter anderem die Türrahmen anthrazit-schwarz gemacht, sodass sie sich von der weißen Wand besser absetzen.“ Damit seien sie leichter zu erkennen. Diese einfache Lösung habe keine weiteren Kosten verursacht. Ein Orientierungsdesigner aus Köln hat zudem ein Farbkonzzept für die einzelnen Parteien entworfen. So hat zum Beispiel das Landgericht die Farbe Grün.

Im Mittelpunkt der Planung stand auch die Sicherheit. Neben der üblichen Einlasskontrolle gibt es im Justizzentrum Bochum einen Gebäudeteil im Untergeschoss für die Beschuldigten, die aus der Untersuchungshaft kommen.

Diese werden durch einen der zwei Innenhöfe in das Gebäude gebracht. Dort wird der oder die Beschuldigte kontrolliert und dann ins Untergeschoss in eine Zelle gebracht. Anschließend, nach eventuellen weiteren Sicherheitskontrollen, wird er oder sie in den Gerichtssaal gebracht. Vom Untergeschoss aus sind alle Gerichtssäle mit Aufzügen zu erreichen. Gleiches gilt für eine moderne Technik in den Gerichtsgebäuden oder eine ressourcenfreundliche Beheizbarkeit.

Das gesamte Gebäude, so Tillmann, soll nach der Idee von Jehle zwar respektverschaffend sein, aber nicht angsteinflößend. Dem Architekten war es zudem wichtig, Kunst mit Justiz zu vereinen. Deswegen hängen viele große Bilder auf den vier bis sechs Geschossen. In den Warteräumen liegt auch Literatur für die Wartenden bereit, sagt Tillmann. „Von Kafkas ‚Der Prozess‘ bis Wilhelm Buschs ‚Max und Moritz‘ sollte für jeden was dabei sein.“



Benno Tillmann

 von Hendrik Frost und Anna-Maria Knaup

Aktuelle Themen der Rechtswissenschaft aus dem Tectum Verlag



Manfred Seiler
Pflege und Strafrecht
Kompendium für die Praxis

2019, 336 S., Broschur
Print 58,00 €
E-Book 45,99 €
ISBN 978-3-8288-4212-0
ePDF 978-3-8288-7106-9
ePub 978-3-8288-7107-6

Stehe ich als Pflegekraft immer mit einem Bein im Gefängnis?

Zur Beantwortung dieser Frage legt Manfred Seiler strukturiert und grundlegend die enge Verbindung von täglicher Arbeit in der Pflege und möglichen Straftatbeständen dar. Das Buch richtet sich an all diejenigen, die den Beruf der Pflegefachkraft erlernen oder bereits ausüben sowie an Studierende der Hochschulen und ebenso an Anwältinnen und Anwälte, die Sozialträger rechtlich beraten. Es soll zu einer Sensibilisierung für gewollte und ungewollte Gewalt in stationären Einrichtungen sowie bei ambulanten Pflegediensten beitragen und dabei helfen, die obige Frage mit einem klaren Nein beantworten zu können.



Dr. Tomás F. Vio Michaelis

**Beteiligungsgrundsatz
und Vergütungen im
Urhebervertragsrecht in
Deutschland und Chile**
Eine rechtsvergleichende Analyse

2019, 315 S., Broschur
Print 58,00 €
E-Book 45,99 €
ISBN 978-3-8288-4332-5
ePDF 978-3-8288-7280-6

Seit der Urhebervertragsrechtsreform von 2002 in Deutschland ist die gesetzliche Sicherung einer angemessenen vertraglichen Vergütung des Urhebers zentrales Ziel des Gesetzes. Dieses hängt eng mit dem Beteiligungsgrundsatz zusammen, der das fundamentale urheberrechtliche Prinzip beschreibt, den Urheber tunlichst an den Früchten seines Werkes zu beteiligen. Dieser Leitgedanke findet sich auch im chilenischen Urhebervertragsrecht wieder und stellt den Ausgangspunkt dieser Untersuchung der Systematik der urheberrechtlichen Vergütungsregelungen im deutschen und chilenischen Urhebervertragsrecht dar.



Dr. Kathrin Franck

**Ein Gemeinsames Euro-
päisches Mobiliarmietrecht?**
Der Draft Common Frame of Reference
als Grundlage eines optionalen
Verbrauchervertragsrechtsinstruments

2019, 300 S., Broschur
Print 58,00 €
E-Book 45,99 €
ISBN 978-3-8288-4303-5
ePDF 978-3-8288-7245-5

Die Rechtssetzungsdynamik im europäischen Verbrauchervertragsrecht bleibt ungebrochen. Der bisher verfolgte Ansatz der Harmonisierung durch isolierte Verbraucherschützende Richtlinien konnte aber nur eine fragmentarische Rechtsangleichung erreichen, was die Frage nach alternativen Methoden aufwirft.

Zu diesen zählt die „sanfte“ Harmonisierung mittels eines sog. optionalen Vertragsrechtsinstruments. Ein solches kann, wenn es von den Vertragsparteien gewählt wird, neben die jeweiligen nationalen Rechtsordnungen treten und damit eine Anpassung oder Umgestaltung des nationalen Vertragsrechts entbehrlich machen. Eine mögliche Grundlage für die inhaltliche Ausgestaltung solcher Instrumente bildet dabei der wissenschaftliche Entwurf eines europäischen privaten Vermögensrechts.



Dr. Annika Dissmann

**Der Schutz von Produkt-
gestaltungen im Design-,
Urheber-, Lauterkeits- und
Markenrecht**

2019, 230 S., Broschur
Print 48,00 €
E-Book 37,99 €
ISBN 978-3-8288-4336-3
ePDF 978-3-8288-7284-4

Diese wissenschaftlich anspruchsvolle und praktisch gerade vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen wirtschaftlich bedeutsame Arbeit befasst sich mit der Frage, welche Schutzrechte für dreidimensionale Produktgestaltungen in Betracht kommen und in welchem Verhältnis sie zueinander stehen.

Die Frage der sukzessiven Gewährung verschiedener Schutzrechte für ein und dieselbe Produktgestaltung und damit deren „Überlappung“ und Kumulation ist gerade mit Blick auf den Schutz dreidimensionaler Marken durch das auf Dauer verlängerbare Markenrecht von großer Brisanz, weil er zu einer Perpetuierung und Monopolisierung des Schutzes führen kann.

Bestellen Sie im Buchhandel oder versandkostenfrei unter www.tectum-shop.de,
telefonisch (+49)7221/2104-310 oder per E-Mail email@tectum-verlag.de

**Tectum
Verlag**



Thomas Dreier beschäftigt sich mit dem Wert und der Wirkung von Bildern.

© Giulia Marchese

Hintergrund

(K)ein Bild sagt mehr als tausend Worte?!

Haben Medien, wie beispielsweise Zeitungen, im analogen Zeitalter oft auch ohne Bilder funktioniert, sind Bilder im Zeitalter der Digitalisierung omnipräsent: auf unserem Smartphone, in Präsentationen oder auf Werbeplakaten. Professor Thomas Dreier ist Jurist, Hochschullehrer und Leiter des Zentrums für Angewandte Rechtswissenschaft am Karlsruher Institut für Technologie. In seinem Buch „Bild und Recht“ analysiert er die Bedeutung von Bildern im Recht.

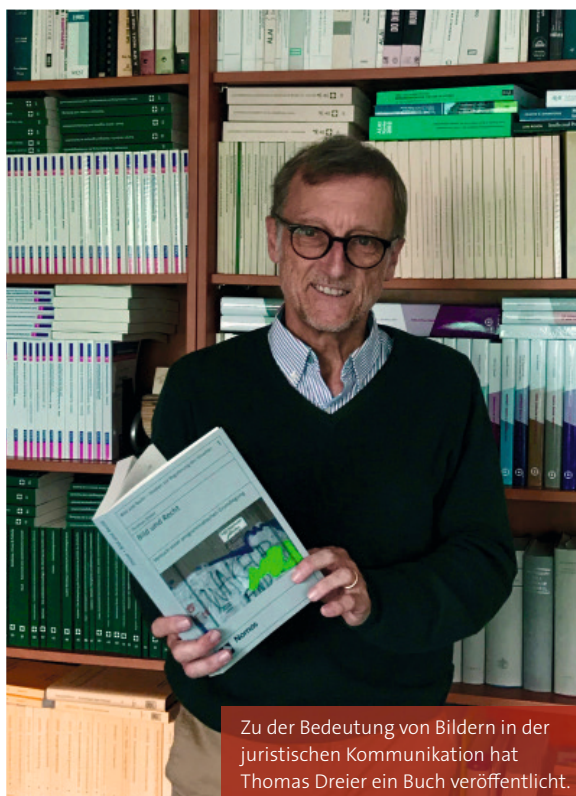
Journalistische Texte sind in der Regel so konstruiert, dass sie dem Leser oder der Leserin alle nötigen Informationen zum Verständnis liefern. Dennoch findet man vor allem bei Online-Medien oft behelfsmäßige Symbolbilder, um den Beitrag zusätzlich zu kategorisieren. Bei Gerichtsberichterstattungen ist es oft ein Bildausschnitt der Figur „Justitia“. Gerade im Kontext von juristischen Inhalten – aber auch für andere Themen – werden in den Medien häufig alte und klassische Rechtssymbole verwendet, beispielsweise die Waage der Gerechtigkeit, das Paragraphenzeichen oder der Richterhammer. Egal welches dieser Symbole gewählt wird: Es stellt sich die Frage nach dem Nutzen.

Betrachtet man hierfür allein die herkömmlichen juristischen Informationen, bestehen sie aus reinem Text und benötigen für ihr Verständnis in der Regel keinerlei Bebilderung. Texte in Schriftform gelten also als eigentliches Leitmedium der Rechtskommunikation – auch durch die juristischen Einschränkungen bei der Veröffentlichung von fallbezogenen Fotos. Dreier vermutet, dass Bilder dabei nur der nicht-wissenschaftlichen Unterhaltung dienen sollen. Gleichzeitig stellt sich aber die Frage, warum solche klischeehaften Symbolbilder mit undurchsichtigen oder

unpassenden Elementen wiederholt in einem juristischen Zusammenhang gewählt werden: „Was soll einem das Symbolbild der Justitia sagen? Ist sie blind oder soll sie das Recht ohne Ansehung der Person sprechen? Warum ist Justitia eine Frau? Ist es die weibliche Güte, die man ihr unterstellt? Ob junge Leute heutzutage die gleichen alten Rechtssymbole für die Versinnbildlichung juristischer Inhalte verwenden würden, ist fraglich.“

Der griechische Philosoph Platon ging davon aus, dass die Gegenstände, die wir wahrnehmen, bloß Ideen seien. „Der Tisch, den man vor sich sieht, gilt demnach als das Abbild unserer Idee des Tisches. Wenn ich dann ein Foto von dieser Idee mache, hätte ich eine Kopie von der Kopie“, erklärt Dreier.

Durch den technologischen und damit einhergehenden gesellschaftlichen Wandel, der immer weiter fortschreitenden Digitalisierung und den aktuellen Gebrauch bzw. die grundsätzliche Akzeptanz von Bildern und ihrer Sprache, kommt es in der Folge häufig zu Fälschungen von Bild- und Videomaterial – das Bild wird in seiner Wahrnehmung also noch mehrdimensionaler. Fälschungen können durch bestimmte Softwares aufgedeckt werden, aber gerade durch



Zu der Bedeutung von Bildern in der juristischen Kommunikation hat Thomas Dreier ein Buch veröffentlicht.

das Internet und vor allem durch Social Media kommt es leicht zu einer schnellen Verbreitung. Theoretisch lässt sich die Definition einer Fälschung sogar weit spinnen, was eine rechtliche Eingrenzung schwierig macht: „Wenn ich mit dem Smartphone einen Filter auf mein Foto lege, verfälsche ich damit die Wirklichkeit oder helfe ich nur nach, die Wirklichkeit, wie ich sie wahrgenommen habe, so hinzubringen, dass es für andere genauso wirkt“, so ein Beispiel Dreiers.

Bilder bieten einen stark subjektiven Interpretationsspielraum. In Kombination mit einem Text ist es also durchaus möglich, Tatsachen zu verfälschen. Die Nachricht von Bildinhalten ist ohne Kontext meist auch gar nicht verständlich. „Man kann den Bildern keinen Sachverhalt mehr zuordnen.

Ohne wenigstens eine Bildunterschrift zu haben, habe ich kaum eine Möglichkeit, einen Zusammenhang aufzubauen und das Bild zu verstehen“, erklärt der Jurist. Zudem sei unsere bildliche Analysekompetenz weniger stark ausgeprägt als die inhaltliche Interpretationsfähigkeit. „Bereits in der Schule wird ein Fokus auf die inhaltlichen Interpretationen gelegt, der bildlichen Ebene wird kaum Beachtung geschenkt“, sagt Dreier.

Mehr noch: Dass reine Texte auch ohne Bild funktionieren können, beweisen die herkömmlichen juristischen Informationen. Vor allem vor Gericht dienen Bilder meist als Beweisform. Laut Dreier spreche man den Bildern dadurch automatisch einen höheren Wert und Glauben zu – sie seien unmittelbar nachvollziehbarer als beispielsweise Zeugenaussagen, die unbewusst oder im Affekt von der eigenen Wahrnehmung abweichen können. Da diese Beweismittel natürlich unter Aktenverschluss liegen und nicht öffentlich sind, verbleibt für Pressemitteilungen des Gerichts oder journalistische Beiträge oft nur der Text als Mittel zur Veröffentlichung. Trotz dieser prinzipiellen Unmöglichkeit zur Bebilderung, ließen viele mediale Strukturen ein anderweitiges Vorgehen nicht zu. Das Bebildern um des Bebilderns Willen sei tief in der DNA von (digitalen) Medien verankert.

Wahrnehmung, Kommunikation, Symbolwirkung, Funktion, Mehrwert, Manipulation, Effekte – und hinter all dem das komplexe Netz aus gesellschaftlichem und juristischem Kontext in Abhängigkeit von der Zeit. Eindeutige Prognosen zur Entwicklung von Aussagekraft und Stellenwert von Bildern sind angesichts dessen nicht einfach. Mit seinem Buch, das auf über dreißig Jahren Forschung fußt, möchte Dreier den Diskurs um Recht und Bild erweitern. Eine kooperative Weiterführung als Reihe ist mit einem zweiten Band bereits erfolgt, weitere Bände sind geplant. Wenn das Projekt weiter fortgeschrieben wird, könnte es Bilder für Juristen und Juristinnen ins rechte Licht rücken.

 von Marc Baumunk und Giulia Marchese

Die aktuellen Nomos-Gesetzestexte

Die Sicherheit, immer auf dem letzten Stand der Gesetzesgebung zu sein, macht die kompakten Bücher in Neuauflage zu unabdingbaren Begleitern im Studium.



Dolde | Kirchhof | Stitz
Landesrecht Baden-Württemberg
15. Auflage 2019, ca. 850 S., brosch., ca. 25,90 €
ISBN 978-3-8487-6112-8
Erscheint ca. September 2019
nomos-shop.de/42807



Götz | Starck
Landesrecht Niedersachsen
28. Auflage 2019, ca. 850 S., brosch., ca. 25,90 €
ISBN 978-3-8487-6116-6
Erscheint ca. September 2019
nomos-shop.de/42837



Heckmann | Huber | Nummerger
Landesrecht Bayern
15. Auflage 2020, ca. 900 S., brosch., ca. 25,90 €
ISBN 978-3-8487-6114-2
Erscheint ca. Oktober 2019
nomos-shop.de/42838



Mayen | Sachs | Seibert
Landesrecht Nordrhein-Westfalen
14. Auflage 2020, ca. 900 S., brosch., ca. 25,90 €
ISBN 978-3-8487-6121-0
Erscheint ca. Oktober 2019
nomos-shop.de/42928



Sodan | Kuhla
Landesrecht Berlin
15. Auflage 2019, ca. 850 S., brosch., ca. 25,90 €
ISBN 978-3-8487-6008-4
Erscheint ca. September 2019
nomos-shop.de/42204



Hufen | Jutzi | Westenberger
Landesrecht Rheinland-Pfalz
28. Auflage 2019, 1.038 S., brosch., 25,90 €
ISBN 978-3-8487-6001-5
nomos-shop.de/42078



von Brünneck | Härtel | Dombert
Landesrecht Brandenburg
23. Auflage 2019, ca. 850 S., brosch., ca. 25,90 €
ISBN 978-3-8487-6115-9
Erscheint ca. September 2019
nomos-shop.de/42836



Freyemann | Kröninger | Wendt
Landesrecht Saarland
25. Auflage 2019, 890 S., brosch., 26,- €
ISBN 978-3-8487-5792-3
nomos-shop.de/41352



Fischer-Lescano | Stauch | Schütte
Landesrecht Bremen
21. Auflage 2019, 867 S., brosch., 26,- €
ISBN 978-3-8487-5791-6
nomos-shop.de/41353



Musall | Birk | Faßbender
Landesrecht Sachsen
23. Auflage 2019, 942 S., brosch., 26,- €
ISBN 978-3-8487-5651-3
nomos-shop.de/40889



Hoffmann-Riem | Schwemer
Landesrecht Hamburg
29. Auflage 2020, ca. 700 S., brosch., ca. 23,90 €
ISBN 978-3-8487-6122-7
Erscheint ca. Oktober 2019
nomos-shop.de/42927



Kluth | Robra
Landesrecht Sachsen-Anhalt
20. Auflage 2019, 904 S., brosch., 25,90 €
ISBN 978-3-8487-5219-5
nomos-shop.de/39586



von Zezschwitz
Landesrecht Hessen
29. Auflage 2019, 1.039 S., brosch., 25,90 €
ISBN 978-3-8487-6002-2
nomos-shop.de/42154



Brüning | Ewer | Thomsen
Landesrecht Schleswig-Holstein
26. Auflage 2019, 1.054 S., brosch., 28,- €
ISBN 978-3-8487-5652-0
nomos-shop.de/40890



Erbguth | Kronisch | Darsow
Landesrecht Mecklenburg-Vorpommern
21. Auflage 2019, ca. 850 S., brosch., ca. 25,90 €
ISBN 978-3-8487-6009-1
Erscheint ca. Oktober 2019
nomos-shop.de/42200



Brenner | Schneider
Landesrecht Thüringen
22. Auflage 2019, ca. 850 S., brosch., ca. 25,90 €
ISBN 978-3-8487-6086-2
Erscheint ca. September 2019
nomos-shop.de/42199

Erhältlich im Buchhandel oder versandkostenfrei unter: nomos-shop.de

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos

Bild und Recht



Bild und Recht

Versuch einer programmatischen Grundlegung

Von Prof. Dr. Thomas Dreier

2019, 377 S., brosch., 98,- €

ISBN 978-3-8487-5406-9

(Bild und Recht – Studien zur Regulierung des Visuellen, Bd. 1)

Das Internet, allem voran die sozialen Netzwerke, befördern die Kommunikation mittels Bildern. Gleichzeitig stellen sie Recht, Politik und Gesellschaft vor neue Herausforderungen. Diesem Zusammenspiel von „Bild und Recht“ widmet sich Prof. Dr. Thomas Dreier als Herausgeber des gleichnamigen Buches, das dieses Jahr im NomosVerlag erschienen ist. Neben umfassender rechtswissenschaftlicher Expertise verfügt das Autorenteam um Dreier auch über Bezüge zur Kunstgeschichte und zu den Bildwissenschaften. Das Buch ist der Auftakt für die Reihe „Bild und Recht – Studien zur Regulierung des Visuellen“. Inhaltlich befasst er sich mit den Grundlagen der Schnittstelle von Rechtswissenschaft und Visualisierung, sowie mit einigen weitergehenden Einzelfragen im zweiten Teil des Buches.

Im ersten Teil – den Grundlagen von Recht und Bild – widmet sich das Autorenteam dem Bildbegriff. Neben der Fotografie und der Visualisierung von Daten und Maßstäben

umfasst er beispielsweise auch Zeichen. So sollen „alle visuell erfassbaren Objekte umfasst [werden], die Gegenstand einer rechtlichen Regelung sein können, von denen als Subjekt ein normatives Gebot oder zumindest ein normativer Appell auszugehen vermag, die einen normativen Sachverhalt zum Gegenstand haben, oder die als Bilder auf die Schaffung und Ausgestaltung rechtlicher Normen einwirken“ (S. 25). Diese eher normative Betrachtungsweise erklärt sich natürlich mit dem inhaltlichen Schwerpunkt des Buches, der auf der Verzahnung des Rechts mit dem Visuellen liegt. Ebenfalls befassen sich die Autorinnen und Autoren mit den Folgen voranschreitender Visualisierung für das Recht. Beispielsweise wird es in der heutigen Zeit immer mehr zum Problem, dass Kopien und Fälschungen von Abbildungen dank moderner Technik einfach zu erstellen und gleichzeitig immer schwerer als Fälschung zu erkennen sind.

Der zweite Teil des Buches behandelt Einzelfragen des Zusammenhangs von Bild und Recht. Dort wird beispielsweise der Zusammenhang von Rechtssymbolik und Architektur oder die oftmals enge Verzahnung von Fotografie und Recht behandelt. Dabei scheut sich „Bild und Recht“ nicht, auch aktuelle Entwicklungen aufzugreifen: Kapitel zwölf stellt beispielsweise fest, dass „nicht das Wahlplakat und das den Bürger vor Gefahren warnende Aufklärungsplakat [...] das Pendant zum Herrscherbild totalitärer Staaten [ist], sondern die private Werbeanzeige großer Konzerne, die den Herrscherbildern in Monumentalität, Allgegenwart und Aufdringlichkeit in nichts nachsteht“ (S. 249 f.). Zum Ende des Buches werden grundsätzliche Fragen nach Ethik und Moral des normativen Rahmens im Verhältnis zu Bildern aufgeworfen. Dies wird dem Leser exemplarisch im so interessanten wie lehrreichen Kapitel 18 („Die Moral des Fälschers – Beltracchi“) vermittelt, das zugleich den Abschluss der Monographie bildet.

Dreiers Buch überzeugt daher vor allem durch seine sehr kurzweilige, kaleidoskopische Darstellung vieler Aspekte von Bild und Recht. Dabei ist die Lektüre nicht nur Studenten der Rechtswissenschaft oder der Kunstgeschichte zu empfehlen, sondern jedem, den das spannende Zusammenspiel zwischen normativem Rahmen und visuellen Darstellungen in der heutigen Zeit interessiert.

 von Jan Rensinghoff

Magazin für Referendare und Berufseinsteiger

Karriere

IM RECHT

Schwerpunkt

Familie und Karriere –
Herausforderung
und Chance zugleich!

Interview

Neue Konzepte
für Familien

Beitrag

Flexibles Arbeiten
in „Big Law“ –
Realität oder
Mythos?



2/2019



Nomos

MIT RECHT KARRIERE MACHEN

Nutzen Sie die bundesweiten JURAcon-Karrieremessen, um unkompliziert mit interessanten Arbeitgebern Kontakt aufzunehmen, deren Angebote kennenzulernen und Bewerbungsgespräche zu führen.

München

→ 12. Dezember 2019
BMW Welt

Frankfurt

→ 12. Mai 2020
Kap Europa Frankfurt



Bus-Shuttle-Angebot

Bequem und kostenfrei zu ausgewählten JURAcon-Events anreisen! www.juracon.de/busshuttle

eReminder



Rechtzeitig erinnern lassen:
www.juracon.de/eReminder

Männer und Frauen sind gleichberechtigt – oder nicht?

Der Schnelldurchlauf durch Ihre Karriere im Recht im Wintersemester 2019/20

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

unser Grundgesetz wurde dieses Jahr 70 Jahre alt – ein wirklich guter Grund zum Feiern. In vielen Reden und Beiträgen wurde es gewürdigt, der geschichtliche Hintergrund beleuchtet und der aktuelle Stand dargestellt. Die Einschränkungen der Meinungsfreiheit und der persönlichen Freiheitsrechte weltweit, wie auch zunehmend in Europa, und die Zunahme des „Populismus“ in Deutschland zeigen, wie wichtig die feste Verankerung der Grundrechte in unserer Verfassung ist.

Diese Ausgabe der „Karriere im Recht“ stellt zumindest teilweise dar, wie die in Artikel 3 des Grundgesetzes gebotene Gleichberechtigung von Männern und Frauen speziell in Anwaltskanzleien bislang Eingang gefunden hat. Dass der Frauenanteil auf Partnerebene immer noch gering ist, steht außer Frage. Aber die Situation von Juristen als Eltern stellt diese wie auch die Kanzleien nochmals vor besondere Herausforderungen: Wie schaffen es Mütter und Väter, Beruf und Familie in Einklang zu bringen, was tun Kanzleien, um sie dabei zu unterstützen?

Dass Kanzleien sich auf die Situation ihrer Mitarbeiter als Eltern einstellen müssen, ist für **Katharina Ebbecke**, zu deren Aufgaben in der Kanzlei **MELCHERS** das Personalmarketing gehört, mittlerweile selbstverständlich. Um hochqualifizierte Kolleginnen und Kollegen nicht zu verlieren, werden u.a. unterschiedliche Arbeitszeitmodelle angeboten.

Aus Sicht einer Anwältin und Mutter (und Partnerin bei **Baker McKenzie**) beschreibt **Dr. Michaela Nebel**, wie sich ein typischer Arbeitstag für sie gestaltet und wie wichtig eine gute Kinderbetreuung dabei ist. Die Rechtsanwältinnen **Floris Bittlinger** und **Michael Schneider** sehen ihr Leben als Väter „zwischen Kita und Kanzlei“. Gleichberechtigt mit den Müttern kümmern sie sich um ihren Nachwuchs, manchmal immer noch von Kollegen belächelt. **Dr. Johannes Weichbrodt** sieht sich als Vater nicht mehr nur in der „Ernährerrolle“ und hat die Elternzeit deshalb aktiv mit mittlerweile drei Kindern zum Reisen genutzt, was seinem Werdegang in der Kanzlei dank guter Planung keinen Abbruch getan hat.



Eva Maria Hauke ist Rechtsanwältin und Fachanwältin für Familienrecht. Nach dem Studium der Rechtswissenschaften an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br. und dem juristischen Vorbereitungsdienst ist sie seit 1990 als Rechtsanwältin zugelassen und gründete 2005 die Kanzlei Hauke und Endres in Emmendingen.

Sie ist u.a. Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Familienrecht und der Arbeitsgemeinschaft Immobilien- und Mietrecht im Freiburger Anwaltverein.

Nicht nur die Elternrolle allein erfordert flexible Arbeitszeitmodelle in Wirtschaftskanzleien. Rechtsanwältinnen, auch solche, die nicht Eltern sind, haben auch noch andere Interessen, die ebenfalls verwirklicht werden wollen. So beschreibt **Jan Beßling**, wie in der Kanzlei **Oppenhoff & Partner** die Balance zwischen Familie, Hobby und Beruf gehalten werden kann.

Im Interview mit den Müttern **Dr. Julia Schneider** (Recruiting-Partnerin) und **Stefanie Müller** (Personalleiterin) geben sie Antwort, warum und wie die Kanzlei **Menold Bezler** die Familienplanung unterstützt und hierbei auch neue Wege geht.

Für **Antje Rießle** und **Alina Kopf**, die beide ihr Referendariat im April begonnen haben, ist die Familienplanung einerseits abgeschlossen, andererseits noch Vision. Wie sich beide ihre berufliche Zukunft vorstellen, schildern sie im **Nachwuchsbericht**.

In ihrem Beitrag über **flexibles Arbeiten als Realität oder Mythos** geht **Emma Ziercke**, Mitarbeiterin der Bucerius Law School, auf die Notwendigkeit neuer Arbeitsmodelle in Anwaltskanzleien ein, es werden aber auch Lösungsansätze geboten.

Der Beitrag von **Ralph Günther** befasst sich mit einem ganz anderen Thema: mit der für die Zulassung als Rechtsanwalt/in unumgänglichen Berufshaftpflichtversicherung, die in der digitalen Berufswelt neue Risiken abdecken muss.

Im besonderen Buch, vorgestellt von **Dr. Stefan Grote**, kommen „Europas vergessene Visionäre“ zu Wort. Der Herausgeber stellt aber auch seine eigene Vision eines modernen Europas dar: die Gründung einer „Europäischen Republik“ – eine spannende Utopie.

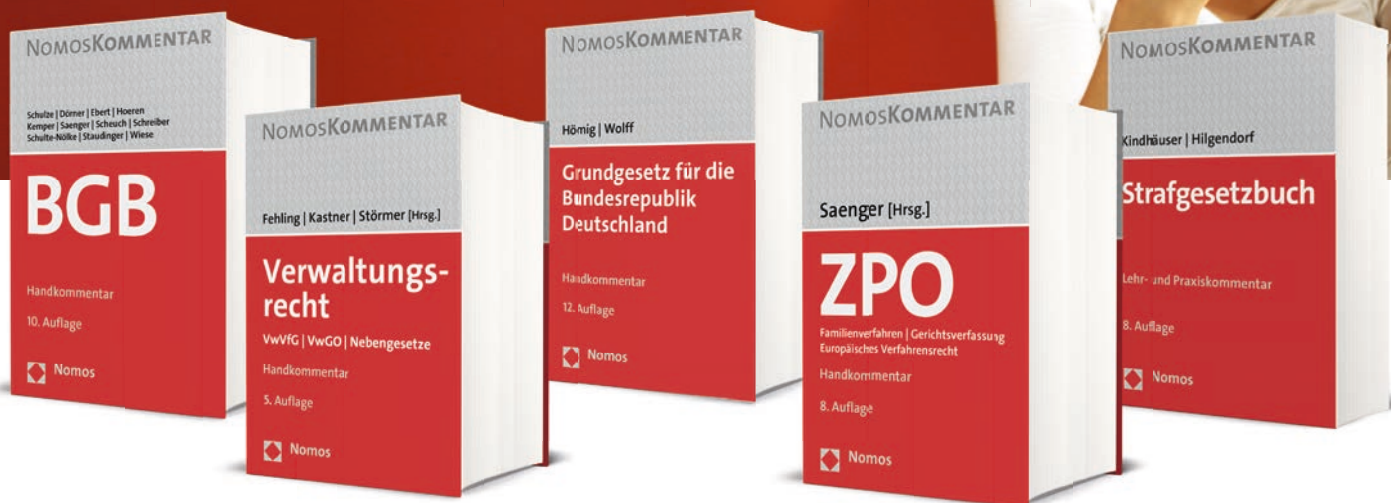
Ich wünsche Ihnen wie immer eine anregende Lektüre!

Ihre

Eva Maria Hauke

Die perfekten Wegbegleiter

Unsere aktuellen und übersichtlichen Studienkommentare zeigen Zusammenhänge auf, vermitteln das Verständnis für eine sachgerechte Problemlösung und liefern Literatur- sowie Rechtsprechungsnachweise für Deine Hausarbeiten.



Schulze u.a. **Bürgerliches Gesetzbuch** Handkommentar

10. Auflage 2019, 3.112 S., geb.,
mit Online-Zugang, 69,— €
ISBN 978-3-8487-5165-5
nomos-shop.de/39822

»eine unverzichtbare Arbeitsunterstützung für Studenten und Referendare«

RAin Dr. Katrin Raabe, NJ 2019, 88

Fehling | Kastner | Störmer [Hrsg.] **Verwaltungsrecht** VwVfG | VwGO | Nebengesetze Handkommentar

5. Auflage 2019, ca. 3.000 S.,
geb., ca. 148,— €
ISBN 978-3-8487-4810-5
Erscheint ca. Oktober 2019
nomos-shop.de/36149

»für Studenten und Referendare ist die Arbeit mit dem Kommentar zu empfehlen«

Dr. Thomas Drysch, DÖV 2016, 957-958

Hömig | Wolff [Hrsg.] **Grundgesetz für die BRD** Handkommentar

12. Auflage 2018, 1.006 S., geb., 39,— €
ISBN 978-3-8487-4815-0
nomos-shop.de/36336

»Standardwerk«

tabularasamagazin.de 5/2018

Saenger [Hrsg.] **Zivilprozessordnung** Familienvorverfahren | Gerichtsverfassung | Europäisches Verfahrensrecht Handkommentar

8. Auflage 2019, 3.779 S.,
mit Online-Zugang, geb., 118,— €
ISBN 978-3-8487-5166-2
nomos-shop.de/39821

»Der Saenger hat seine herausragende Stellung in Studium und Ausbildung noch ausgebaut.«

RA Dr. Jürgen Niebling, JA 2017, IV, zur Voraufgabe

Kindhäuser | Hilgendorf **Strafgesetzbuch** Lehr- und Praxiskommentar

8. völlig neu bearbeitete Auflage 2019,
ca. 1.400 S., brosch., 36,— €
ISBN 978-3-8487-5980-4
Erscheint ca. September 2019
nomos-shop.de/41890

»ist vor allem Jurastudenten, Referendaren und Berufseinsteigern empfohlen, die für wenig Geld einen umfangreichen Lehr- und Praxiskommentar zur Verfügung gestellt bekommen.«

Prof. Dr. Anja Schiemann, NJW 2017, 2810,
zur Voraufgabe

»Die Kombination aus Lehrbuch und Kommentar ermöglicht ein schnelles Erfassen der Vorschriften des Strafgesetzbuches und ihrer Bedeutung. Zur Einordnung und Subsumtion konkreter Sachverhalte dienen zahlreiche Beispiele und Kurzfälle. Schließlich erleichtern Aufbau- und Prüfschemata den Zugang zu schwierigen Sachverhaltskonstellationen.«

Prof. Dr. Michael Soiné, Archiv für
Kriminologie 2018, 66, zur Voraufgabe



INHALT

EDITORIAL

Hauke: Männer und Frauen sind gleichberechtigt – oder nicht? 1

SCHWERPUNKTE

Ebbecke: Familie und Karriere – Herausforderung und Chance zugleich! 4

Nebel: Das Geheimnis: bAgile 7

Schneider/Bittlinger: Zwischen Kita und Kanzlei 10

Weichbrodt: Vater in Elternzeit auf Reisen 14

Beßling: Fotokünstlerin, Vater, Reitsportler: Anwalt! 17
Vielfältige Interessen erfordern organisierte Flexibilität in Wirtschaftskanzleien

INTERVIEW

Müller/Schneider: Neue Konzepte für Familien 21

NACHWUCHSBERICHT

Kopf/Rieße: Erst Referendariat, dann Mutter – oder umgekehrt? 24

BEITRÄGE

Ziercke: Flexibles Arbeiten in „Big Law“ – Realität oder Mythos? 28

Günther: Berufshaftpflicht für (Jung-)Anwälte 31

DAS BESONDERE BUCH

Grote: Europas vergessene Visionäre und deren geistiges Vermächtnis 32

IMPRESSUM

Redaktionsleitung: Rechtsanwältin Eva Maria Hauke

Redaktionsadresse:

KiR-Redaktion
Waldseestr. 3-5 | 76530 Baden-Baden
E-Mail: KIR@nomos.de

Herausgeber: Nomos Verlag | Baden-Baden

Produktion & Druck: DESIGNWERK Ingrid Hornung

Bildnachweise: © istockphoto: Dean Mitchell, BrianAJackson, stockfour

Titelfoto: © PeopleImages/istockphoto

Anzeigenbetreuung:

sales friendly Verlagsserviceleistungen
Pfaffenweg 15 | 53227 Bonn
Telefon: 0228 / 97898-0 | Telefax: 0228 / 97898-20
E-Mail: nomos@sales-friendly.de

Die Zeitschrift sowie alle in ihr enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich durch das Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme. Namentlich gezeichnete Artikel müssen nicht die Meinung des Verlags wiedergeben. Unverlangt eingesandte Manuskripte – für die keine Haftung übernommen wird – gelten als Veröffentlichungsvorschlag zu den Bedingungen des Verlags. Es werden nur unveröffentlichte Originalarbeiten angenommen. Die Verfasser erklären sich mit einer nicht sinnentstellenden redaktionellen Bearbeitung einverstanden.

Das Standardwerk für Einsteiger in den Anwaltsberuf



DAV-Ratgeber für junge Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Herausgegeben vom
Deutschen Anwaltverein und dem
FORUM Junge Anwaltschaft im DAV

14. Auflage 2018, 643 S., geb., 5,- €
(Schutzgebühr) zzgl. Versandkosten
ISBN 978-3-8487-5161-7
nomos-shop.de/39783



Den DAV-Ratgeber gibt es auch als E-Book.

Portofreie Buch-Bestellungen
unter www.nomos-shop.de
Preis inkl. Mehrwertsteuer



Nomos

Familie und Karriere – Herausforderung und Chance zugleich!



© Dean Mitchell / istockphoto

Der aktuelle Arbeitsmarkt ist für junge Juristinnen und Juristen paradiesisch. Die meisten können sich nach dem zweiten Staatsexamen ihre Stelle unter mehreren Angeboten aussuchen. Für viele angehende Anwälte, Richter oder Unternehmensjuristen spielen bei der Entscheidung für oder gegen einen Arbeitgeber auch Angebote zur Vereinbarkeit von Familie und Karriere eine wichtige Rolle – und zwar für Frauen genauso wie für Männer.

Umgekehrt kann es sich heute kaum eine Kanzlei leisten, auf hoch qualifizierte Kolleginnen und Kollegen zu verzichten, wenn diese als junge Eltern Prioritäten neu setzen und in dieser Lebensphase andere Anforderungen an ihren Arbeitsplatz stellen. Jede Kanzlei, von der internationalen Großkanzlei bis zur kleinen Sozietät, muss sich daher damit auseinandersetzen, wie sie es ihren Anwältinnen und Anwälten ermöglicht, beidem gerecht zu werden – der beruflichen Karriere und den Bedürfnissen der Familie.

Bereits seit vielen Jahren gibt es bei MELCHERS die Möglichkeit, als Anwalt oder Anwältin in Teilzeit zu arbeiten und das gilt auch für Partner. Der Wunsch junger Anwälte, als Väter in Elternzeit gehen zu wollen, war dann vor einigen Jahren der Anlass, sich erneut mit den Angeboten zur Vereinbarkeit von Familie und Karriere auseinander zu setzen. Ziel ist es seitdem, dass junge Mütter und Väter nicht nur irgendwie Beruf und Familie unter einen Hut bringen können, sondern dass MELCHERS ihnen auch weiterhin eine Karriereperspektive bietet.

Obwohl dies voller Überzeugung geschieht, ist es in der täglichen Umsetzung nicht immer einfach. MELCHERS ist eine wirtschaftsrechtlich ausgerichtete, sowohl bundesweit wie auch international tätige Full-Service-Kanzlei mit rund 50 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten an den Standorten Heidelberg, Frankfurt und Berlin. Zu den Mandanten gehören innovative Start-Ups genauso wie mittelständische Unternehmen, internationale Unternehmensgruppen, öffentliche Auftraggeber und vermögende Privatpersonen. Aufgrund der wirtschaftlichen Bedeutung der betreuten Mandate kann von den Mandanten nicht erwartet werden, dass diese ihre Anfragen danach ausrichten, ob gerade ein Teammitglied in Elternzeit ist oder nur in Teilzeit arbeitet. Sie verlangen völlig zu Recht, immer einen kompetenten Ansprechpartner zur Seite zu haben und eine schnelle Bearbeitung der Mandate. Gerade in einer mittelständischen Kanzlei mit kleinen Teams in den einzelnen Praxisgruppen ist das eine Herausforderung. Zwar sind Abwesenheitszeiten durch Elternzeit oder Teilzeitarbeit – anders als beispielsweise Krankheitszeiten – grundsätzlich planbar, doch erfordern sie sehr viel Absprache im Team. Die Mandatsbearbeitung muss für alle Teammitglieder jederzeit transparent sein, damit die jeweils aktuell arbeitenden Anwälte wissen, was zu tun ist, beziehungsweise, was bereits erledigt ist.

MELCHERS versucht, bereits vor Beginn der Elternzeit mit den Anwältinnen und Anwälten die Elternzeit und vor allen Dingen die Rückkehr in den Beruf zu planen. Selbstverständlich kann es dabei später immer noch zu Änderungen kommen, grundsätzlich erleichtert diese frühzeitige Absprache aber die Umsetzung der gemeinsamen Vorstellungen für beide Seiten in besonders hohem Maße. Es gibt bei MELCHERS auch keine festen „Standardmodelle“. Stattdessen werden – je nach den Bedürfnissen der Anwältinnen und Anwälte und den Möglichkeiten innerhalb der jeweiligen Praxisgruppe – individuell passende Lösungen gesucht. Für eine Kanzlei in der Größe von MELCHERS würde etwas Anderes auch keinen Sinn machen.

Während der Elternzeit ist es uns wichtig, Kontakt zu den Kolleginnen und Kollegen zu halten. So werden sie beispielsweise zu internen Veranstaltungen oder Fortbildungen eingeladen. Selbstverständlich ist die Teilnahme daran immer freiwillig. Schon die Einladung an sich ist aber ein Zeichen von Wertschätzung und eine Gelegenheit zu einem kurzen Gespräch.

Nach der Elternzeit beginnt für beide Seiten das eigentliche „Abenteuer“: Egal, ob die Anwältinnen und Anwälte in Teilzeit oder Vollzeit zurückkommen, gilt es mit der neuen Situation als Eltern zurecht zu kommen. Auch die verlässlichste Kinderbetreuung hat Ferienzeiten und ist nicht den ganzen Tag geöffnet, das Kind wird krank und muss zu Hause betreut werden, ein Mandat erweist sich als zeitaufwändiger als gedacht, ein fest geplanter Termin verschiebt sich kurzfristig...

Um diese Herausforderungen meistern zu können, bietet MELCHERS den Anwältinnen und Anwälten flexible Arbeitszeiten und unterschiedliche Arbeitszeitmodelle an.

Bei Anwältinnen oder Anwälten, die in Teilzeit arbeiten, werden Termine, wann immer es möglich ist, so gelegt, dass sie in der entsprechenden üblichen Arbeitszeit liegen. Bei einer kurzfristigen Terminverschiebung wird der Termin dann in der Regel von einer Kollegin oder einem Kollegen aus der gleichen Praxisgruppe wahrgenommen.

Für MELCHERS und auch die Kolleginnen und Kollegen, welche im Einzelfall Abwesenheiten auffangen müssen, bringen diese Einschränkungen in der Verfügbarkeit junger

Eltern natürlich auch Belastungen mit sich. Allerdings steht dem die große Loyalität der Mitarbeiter gegenüber, welchen in der Phase junger Elternschaft die gleiche Unterstützung bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zuteil wurde. Außerdem ist MELCHERS davon überzeugt, dass Mütter und Väter besondere Qualitäten mitbringen, die langfristig ein Gewinn für die Kanzlei sind – und zwar auch dann noch, wenn die Kinder schon längst groß sind: Eltern lernen in den ersten Lebensjahren ihrer Kinder, Prioritäten zu setzen, sich zu organisieren und zu improvisieren. Diese Fähigkeiten sind sicherlich nicht nur im eigenen Familienkreis hoch begehrt.

Und schließlich sollten sowohl Arbeitgeber als auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht vergessen: Im Verhältnis zu einem ganzen Berufsleben ist die Zeitspanne, in der parallel zur Berufstätigkeit (kleine) Kinder zu betreuen sind, relativ kurz. Was aber in dieser Phase für die gute Vereinbarkeit von Familie und Beruf getan oder nicht getan wird, kann wichtige Weichen für die gesamte weitere Entwicklung in der Kanzlei stellen. MELCHERS hat das erkannt und bemüht sich, wenn immer möglich, den Wünschen der Anwältinnen und Anwälte nachzukommen. Darüber hinaus werden seit einiger Zeit fast alle offenen Stellen sowohl als Teilzeit- als auch als Vollzeitstelle ausgeschrieben. Juristische Talente sollen gefördert werden – in jeder Lebensphase!



Katharina Ebbecke ist seit 2015 bei MELCHERS für PR, Marketing und Recruiting verantwortlich. Zu ihrem Aufgabenbereich gehören die gesamte Öffentlichkeitsarbeit der Kanzlei sowie das Personalmarketing, hier insbesondere der Kontakt zu Studenten und Referendaren. Vor ihrem Wechsel zu MELCHERS war Frau Ebbecke bei einem Unternehmen in der Submetering-Branche tätig. Die Mutter von fünf Kindern kennt den

Spagat zwischen Familie und Karriere seit dem Beginn ihrer beruflichen Tätigkeit, denn ihre ersten beiden Kinder hat sie bereits in der Referendarzeit sowie kurz nach dem Assessorexamen bekommen. Frau Ebbecke studierte Rechtswissenschaften an den Universitäten Heidelberg und Konstanz, ihr Referendariat absolvierte sie am Landgericht Heidelberg.

Gut gerüstet für das Referendariat

Schnelle Einarbeitung in den Stationsalltag und
gezielte Vorbereitung auf das Assessorexamen

Zivilprozess

Stagen und Examen

Von RiOLG Walter Gierl und
RiLG Andreas Köhler

12. Auflage 2020, ca. 400 S.,
brosch., ca. 32,- €

ISBN 978-3-8487-5798-5

Erscheint ca. September 2020

nomos-shop.de/41357

Zwangsvollstreckungsrecht

Von VRiLG Malte Kornol und
VRiLG Carsten Wahlmann

2. Auflage 2017, 354 S., brosch., 28,- €

ISBN 978-3-8487-3098-8

nomos-shop.de/27436

Die Revision im Strafrecht

Von RiLG Dr. Matthias Weidemann
und RiOLG Fabian Scherf

3. Auflage 2017, 207 S., brosch., 22,- €

ISBN 978-3-8487-2387-4

nomos-shop.de/25169

Klausurtraining

Die Assessor-Klausur im Zivilrecht

Von VRiLG Dr. Walter Boeckh, RiAG
Dr. Andreas Gietl, RA Dr. Alexander M.H.

Längsfeld, VizePräsLG Ursula Raab-
Gaudin und VRiLG Dr. Klaus Rappert

2. Auflage 2018, 366 S., brosch., 28,- €

ISBN 978-3-8487-4382-7

nomos-shop.de/30336

Öffentliches Recht Baden-Württemberg

Von RiBVerwG Dr. Markus Kenntner

2. Auflage 2017, 360 S., brosch., 32,- €

ISBN 978-3-8487-2633-2

nomos-shop.de/25973

Staatsanwaltschaftlicher Sitzungsdienst

Von OstA Anton Deventer

3. durchgesehene Auflage 2016,

179 S., brosch., 19,90 €

ISBN 978-3-8487-2887-9

nomos-shop.de/26853

Anwaltsrecht

Von RA Stefan Peitscher

2. Auflage 2017, 342 S., brosch., 28,- €

ISBN 978-3-8487-2865-7

nomos-shop.de/26794

Formulare für Referendare

Von Prof. Dr. Sönke Gerhold, RA Dr. Bernd
Hoefer, VRiLG Hege Ingwersen-Stück
und Dr. Sönke E. Schulz

2. Auflage 2016, 156 S., brosch., 24,- €

ISBN 978-3-8487-2094-1

nomos-shop.de/24317

Prozess- und Verhandlungstaktik

TIPP

im Zivilprozess

Von RAuN Prof. Dr. Stephan Schmitz-
Herscheidt, FAHuGR und
RA Dr. Benjamin Wagner, LL.M., FAHuGR
2019, ca. 280 S., brosch., ca. 26,- €

ISBN 978-3-8487-5163-1

Erscheint ca. September 2019

nomos-shop.de/39781



Ausführliche Informationen zum Nomos-Studienprogramm unter www.die-blauen.info

Erhältlich im Buchhandel oder versandkostenfrei unter: nomos-shop.de

Bestell-Hotline (+49)7221.2104-37 | E-Mail bestellung@nomos.de | Fax (+49)7221.2104-43

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Nomos

Das Geheimnis: bAgile



© Brian Jackson / istockphoto

Dr. Michaela Nebel ist Partnerin der Praxisgruppe Information Technology bei Baker McKenzie in Frankfurt. Sie und ihr Mann arbeiten beide Vollzeit als Juristen und haben einen einjährigen Sohn, um den sie sich gemeinsam und abwechselnd kümmern. Ihre Erfahrungen als Mutter und Anwältin in einer großen Wirtschaftskanzlei schildert sie in folgendem Bericht.

Lange Arbeitszeiten gehören zum Alltag in Großkanzleien. Doch das heißt nicht, dass sich die Tätigkeit in der Großkanzlei und Familie nicht vereinbaren ließen. Durch gute Kinderbetreuung, flexible Arbeitszeiten und moderne Arbeitsmittel ist es möglich, die Arbeitszeiten so zu legen, dass man auch unter der Woche „Quality Time“, zum Beispiel die Nachmittage, mit seinen Kindern verbringen kann. Was sich hierzulande in Großkanzleien zwar teilweise leider noch nach einem Pionier anhört, ist in anderen Ländern völlig normal, beispielsweise in den USA.

Ein typischer Arbeitstag

Mein Arbeitstag sieht in etwa so aus: Bevor ich in der Kanzlei ankomme, war ich meist schon einige Zeit auf den Beinen. Der Tag beginnt bei uns meist sehr früh. Nachdem wir gefrühstückt und eine Runde gespielt haben, fahren wir zu dritt nach Frankfurt. Die erste Station ist die Kita unseres Sohnes in der Frankfurter Innenstadt. Dahin bringen wir unseren Sohn grundsätzlich jeden Morgen gemeinsam. Danach geht es ein paar Straßen weiter – für mich in die Kanzlei, für meinen Mann zu seinem Arbeitsplatz.

Ich habe Telefonkonferenzen mit Mandanten, treffe Mandanten und schreibe E-Mails und Memos – je nachdem, welches Arbeitsprodukt meine Mandanten wünschen. Die Mandatsarbeit erfolgt für gewöhnlich im Team und so gehören auch interne Besprechungen und Absprachen zu meinem Arbeitsalltag. Das Mittagessen halte ich meist kurz, um das Arbeitspensum zu schaffen.

Nachmittags breche ich auf zur Kita, um unseren Sohn abzuholen. Mein Mann und ich wechseln uns ab: Einer von uns fährt am Nachmittag mit unserem Sohn nach Hause, der andere bleibt in Frankfurt und arbeitet länger. Unser Sohn hat bis dahin mit seiner Kita meist schon viel unternommen, zum Beispiel Ausflüge in den Zoo, in Parks und zu verschiedenen Spielplätzen. Zuhause angekommen, verbringen wir den Rest des Tages – je nach Wetter – in unserem Garten, im nahegelegenen Freibad, auf dem Spielplatz oder einfach zuhause, wo unser Sprössling bevorzugt im Tipi-Zelt, mit seinen Lastwagen oder ganz einfach mit Alltagsgegenständen (z.B. Kochlöffel) spielt oder Bücher ansieht. Nach dem Abendessen ist Schlafenszeit angesagt – für unseren Sohn. Wenn er nach der gemeinsamen Gute-Nacht-Geschichte eingeschlafen ist, fahre ich den Laptop hoch und bringe Arbeitsprodukte zum Abschluss, die wir im Team erstellt haben, beantworte dringende E-Mails und/oder führe Telefonate mit Mandanten oder Kolleginnen und Kollegen aus den USA. Hierfür eignen sich die Abendstunden wegen der Zeitverschiebung besonders gut.

Ein Muss: Gute Kinderbetreuung

Meine Arbeitstage funktionieren deshalb so gut, weil ich eine gute Kinderbetreuung habe: Unsere Kita nimmt auch sehr kleine Kinder auf, so dass unser Sohn mit sieben Monaten eingewöhnt wurde. Vorteilhaft ist auch, dass es flexible Öffnungszeiten gibt. Die Kita ist von 7 bis 19 Uhr geöffnet,

was natürlich nicht heißt, dass Kinder dort so lange hingehen. Doch wir haben theoretisch die Flexibilität, den Tag auch mal anders gestalten zu können, z.B. unseren Sohn erst mittags zu bringen und abends abzuholen. Bei außergewöhnlichen Umständen, wie z.B. bei Krankheit unseres Sohnes – was gerade in den ersten Kita-Monaten und zur Winterzeit häufig der Fall ist – oder wenn mein Mann und ich gleichzeitig auf Geschäftsreise gehen oder berufliche Termine haben, springen Babysitter und Familie ein.

Flexibles Arbeiten – bAgile

Das Modell gelingt auch deshalb gut, weil es möglich ist, flexibel zu arbeiten und dies der Arbeitgeber ermöglicht. Ob es möglich ist, flexibel zu arbeiten, hängt sicherlich auch von dem Bereich ab, in dem man als Anwältin oder Anwalt tätig ist. So ist im IT-Recht das Alltagsgeschäft sehr kontinuierlich und beständig – zwar auch mit vielen kurzen Fristen, doch nicht mit solchen Spitzen wie in anderen Praxisgruppen, die z.B. überwiegend im Transaktionsgeschäft tätig sind. Dazu kommt, dass der Arbeitgeber flexibles Arbeiten ermöglichen muss. Unsere Kanzlei fördert Flexibilität im Hinblick auf Arbeitszeit und Arbeitsort. Im Rahmen des bAgile-Programmes darf jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter – sofern sich seine Position dafür eignet – nach Abstimmung mit dem Vorgesetzten/dem Team auch von zuhause aus arbeiten. Diese Flexibilität ermöglicht es mir, meinen Arbeitstag so zu gestalten, um Beruf und Familie unter einen Hut zu bekommen.

Die Tage, an denen ich am Nachmittag das Büro verlasse und wieder arbeite, wenn unser Sohn schläft, stehen in meinem Kalender und ich kommuniziere sie in unserem Team. Besprechungen und Telefonate terminiere ich entsprechend. In dringenden Fällen bin ich auch in der Zeit, die ich mit unserem Sohn verbringe, auf dem Handy zu erreichen – das meiste lässt sich aber klären und besprechen,

bevor ich das Büro verlasse oder nach 19 Uhr. Wie in so vielen Fällen, ist es auch hier eine Frage der Organisation. Auch den Mandanten gegenüber kommuniziere ich meine Arbeitszeiten offen, was bisher ausschließlich zu positivem Feedback geführt hat. Die meisten von ihnen haben auch Kinder. Abendveranstaltungen, Auswärtstermine und mehrtägige Geschäftsreisen lege ich so, dass sie an meinen „langen Tagen“ stattfinden. Oder sofern diese Termine an meinen „kurzen Tagen“ stattfinden, organisieren wir uns entsprechend. Das gleiche gilt auch umgekehrt, also wenn mein Mann auf Geschäftsreise ist.

Das passende Modell gefunden

Ich habe ein Modell gefunden, wodurch sich Beruf und Familie auch als Anwältin in der Großkanzlei vereinen lassen. Passt dieses Modell heute, kann es in ein paar Jahren anders sein, zum Beispiel, weil sich die Betreuungsverhältnisse ändern, unser Sohn mehr Aufmerksamkeit braucht, etc. Ich denke, es gibt keine Lösung, die für alle Anwältinnen und Anwälte in der Großkanzlei zu jeder Zeit passt. Wichtig ist, dass man die erforderliche Flexibilität zugestanden bekommt, so dass sich Beruf und Karriere jeweils nach den individuellen Bedürfnissen vereinbaren lassen.



Dr. Michaela Nebel ist Partnerin der Praxisgruppe IT-Recht bei Baker McKenzie in Frankfurt. Sie berät deutsche und internationale Unternehmen zu allen Aspekten des IT-Rechts und Datenschutzrechts, einschließlich Fragen im Bereich eCommerce, IT-Litigation und IT-Vertragsrecht. Sie ist Certified Information Privacy Professional/Europe (CIPP/E) sowie Certified Information Privacy Professional/United States (CIPP/US) und Autorin zahlreicher Veröffentlichungen im Bereich IT-Recht und Datenschutzrecht.

**Werden Sie Teil
unseres Teams als**

Rechtsanwalt (m/w/d)

Referendar (m/w/d)

wissenschaftlicher
Mitarbeiter (m/w/d)

Praktikant (m/w/d)



M&A, München

Zwischen Kita und Kanzlei



Rechtsanwalt Floris Bittlinger ist Vater zweier Töchter (2 und 7 Jahre) und Fachanwalt für Familienrecht. Rechtsanwalt Michael Schneider ist Vater von Zwillingen (3 Jahre) und Insolvenzverwalter. Die Abstimmung zwischen anwaltlicher Tätigkeit und Familie ist nicht immer einfach, trotzdem sind beide der Ansicht, dass sich Kinderbetreuung und Kanzlei mit der richtigen Organisation recht gut in Einklang bringen lassen.

Es gibt natürlich auch heute noch häufig die klassische Ein- oder auch die Zuverdiener-Partnerschaft in der zumeist der Mann Sorge für den Familienunterhalt trägt und sich die Frau um Haushalt und Kinder kümmert. So hatte ein älterer Kollege – Partner einer internationalen Großkanzlei und seit kurzem ebenfalls stolzer Vater – auf die Frage, wie er es denn mit der Kinderbetreuung halte, wenn seine Kinder krankheitsbedingt nicht in die Kita könnten, eine recht einfache Lösung. Wer die heimische Betreuung übernehme, werde in seiner Familie schlicht nach der Gehaltsabrechnung entschieden.

Einmal abgesehen davon, dass diese Methode je nach Berufswahl der eigenen Partnerin nicht immer zum gewünschten Ergebnis führen mag, spiegelt diese Einstellung doch ein Rollenverständnis wider, dass zumindest nach unserer Erfahrung in der „jüngeren“ Anwalts- und Vätergeneration immer weniger geteilt wird.

So war für uns beide schon vor Geburt unserer jeweiligen Kinder klar, dass wir mehr Zeit als nur die Wochenenden mit dem Nachwuchs verbringen wollen. Ebenso klar war, dass unsere Partnerinnen ihre Berufe nicht zugunsten der Kinderbetreuung aufgeben wollten.

Das erste Jahr

Das erste Jahr direkt nach der Geburt eines Kindes stellt die junge Familie dank des Anspruchs auf Elternzeit und Elterngeld mit Blick auf die Kinderbetreuung noch vor eher wenig Probleme.

Zumindest ein Elternteil wird in dieser Zeit häufig die Kinderbetreuung übernehmen können. Dies gilt natürlich auch für anwaltlich tätige Väter. Soweit man am Markt jedoch bereits eine gewisse Etablierung erreicht hat, sind Abwesenheit von einem oder auch mehreren Monaten gut vorzubereiten. Diese muss den eigenen Zuweisern, Multiplikatoren und der Bestandsmandantschaft – je nachdem, woher die eigenen Mandate kommen – frühzeitig kommuniziert werden. Auch wird nicht jeder Kollege erfreut sein, dass er ein Referat für einen längeren Zeitraum mitbetreuen muss. Hier kommt es vor allem darauf an, wie die Arbeitgeber und Kollegen eingestellt sind. Ggf. kann man sich ja revanchieren oder hat dies auch schon getan. Verstärkt wird diese Problematik, wenn beide Elternteile selbstständig tätig sind und daher längere Ausfallzeiten nicht in Betracht kommen.

Zu beachten ist, dass die Fortbildungen zum Erhalt von Zusatzqualifikationen wie dem Fachanwaltstitel auch in dieser Zeit wahrgenommen werden müssen. Allerdings können hier bis zu fünf Stunden auch online absolviert werden. Für die weitere Zeit muss der andere Elternteil schlimmstenfalls einen Urlaubstag pro Fortbildungsblock opfern. In Bezug auf den Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen verlängert sich aber zumindest der Zeitraum von drei Jahren um die Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit (§ 5 Abs. 3 lit. b FAO). Diese Verlängerung ist auf 36 Monate beschränkt.

Ohne Betreuung geht es nicht

Problematisch wird für die junge Familie die Organisation jedoch spätestens nach dem Ende der Elternzeit. Wollen dann beide Elternteile berufstätig bleiben, braucht es mindestens zwei Voraussetzungen.

Sofern man als Anwalt nicht ohnehin selbständig tätig ist, muss der Arbeitgeber offen für flexible Arbeitszeitmodelle und ggf. auch Teilzeit sein. Zum anderen braucht es eine verlässliche Betreuungslösung für die Zeiten, in denen beide Elternteile beruflich eingebunden sind.

Für letztere ist dank Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz heute zumindest theoretisch gesorgt. Trotzdem ist es ratsam, sich frühzeitig über den konkreten Betreuungsbedarf klar zu werden und sich um entsprechende Plätze zu bewerben. Daneben sollte man sich auch um Alternativen wie eine Tagesmutter o.ä. zumindest für eine Übergangszeit bemühen. Ist ein passender Betreuungsplatz gefunden, kann sich auch der Arbeitgeber an den Kosten beteiligen. Ein zusätzlich zum geschuldeten Gehalt gewährter Zuschuss ist hier in vielen Fällen steuerfrei (§ 3 Nr. 33 EStG).

Was sodann flexible Arbeitszeitmodelle betrifft, lässt sich – zumindest nach Auswertung einiger Stellenanzeigen – wohl durch alle Kanzleigrößen eine positive Entwicklung verzeichnen. In relativ kleinen Einheiten mag das Verständnis für die persönliche Situation aufgrund der engen Zusammenarbeit mit den Sozien ausgeprägter sein. Dafür können in größeren Kanzleien personelle Engpässe in der Mandatsbearbeitung wahrscheinlich besser kompensieren werden. Für uns hat sich in den letzten Jahren eine Teilzeittätigkeit im Umfang von etwa 80 % bewährt. Während unsere jeweiligen Partnerinnen ebenfalls im Bereich von 70 % bis 80 % beruflich tätig sind.

Dies bedeutet zum einen, dass ein Tag der Woche freigehalten werden kann, um Kinderarztbesuche, Elterngespräche und ähnliches zu erledigen. Sollten einmal keine familiären Verpflichtungen anstehen, kann dieser Tag genutzt werden, um Überstunden aufzubauen, die bei Bedarf flexibel abgebaut werden können. Der Anwaltsberuf bietet hierbei den Vorteil, dass man – sofern keine Gerichtstermine oder Besprechungen anstehen und der Arbeitgeber einer entsprechend flexiblen Gestaltung zustimmt – die Mandatsbearbeitung relativ frei einteilen kann.

Kinderkrankheiten und Kanzleialltag

Hat man schließlich sowohl einen geeigneten Betreuungsplatz gefunden, als auch eine passende Arbeitszeitregelung mit sich selbst oder dem Arbeitgeber vereinbart, lässt sich der Alltag auch mit zwei (in Teilzeit) berufstätigen Elternteilen in der Regel gut organisieren. Dies zumindest so lange nichts Unvorhergesehenes geschieht. Allerdings wird in den ersten Lebensjahren eines Kindes das Unvorhergesehene praktisch zum Regelfall. Und dies mit Vorliebe während zeitkritische Beratungsmandate zu bearbeiten sind, nicht zu verschiebende Gerichtstermine anstehen oder der Ablauf wichtiger Fristen droht.

Als Anwalt, dessen Arbeitsgrundlage nicht nur der juristische Sachverstand, sondern gerade auch die persönliche Vertrauensbeziehung zu dem jeweiligen Mandanten bildet, kann man leider nur begrenzt davon ausgehen, dass die Arbeit schon von einem anderen Kollegen erledigt wird, während man selbst das kurzfristig erkrankte Kind umsorgt. Selbst wenn dies möglich ist, gibt man die Fallbearbeitung doch trotzdem nur selten gerne aus der Hand.

Neben dem „regulären“ Betreuungsangebot von Kita, Kindergarten oder Tagesmutter ist es daher essentiell, sich möglichst schnell ein Netzwerk von Helfern für Notsituationen aufzubauen. Sollten keine Großeltern bereit stehen, ist ein Pool von verlässlichen Babysittern enorm hilfreich.

Erfahrungsgemäß können jedoch auch damit nicht alle Notfälle abgedeckt werden. In diesen Fällen ist es in der Familie wichtig, eine möglichst faire und bedarfsbezogene Verteilung der Betreuungslast zu vereinbaren. So gibt es natürlich auch in der Kanzlei Tage, an denen ein Ausfall leichter zu verschmerzen ist, während es im Beruf der Partnerin vielleicht gerade „brennt“.

In ganz akuten Notfällen wurden auch schon mit dem im Tragesystem schlafenden Kind Schriftsätze diktiert oder Besprechungen abgehalten, während die Kinder im Sekretariat saßen und Bilder malten.

Von Fristen und Fläschchen

Soweit wegen der familiären Zusatzbelastung die Verlängerung einer Frist notwendig ist, hat dies in unserer Praxis sodann noch zu keinerlei Problemen geführt.

Hinsichtlich der Gerichtstermine stellen sich unserer Erfahrung nach die örtlichen Gerichte teilweise sogar darauf ein und vergeben die Termine nicht an den Tagen, an denen man bekannterweise wegen der Kinderbetreuung nicht verfügbar ist. Wenn dies nicht automatisch geschah, ließen sich die Termine, bei denen keine zusätzliche Betreuung organisiert werden konnte, immer durch einen kurzen Anruf auf einen anderen Zeitpunkt verlegen.

Allerdings hat Rechtsanwalt Bittlinger auch schon die (bislang einmalige) Erfahrung gemacht, dass ein Gericht in einer Umgangsrechtssache nicht zu einer Terminverschiebung um einen Tag bereit war und sich eine solche auch telefonisch nicht erreichen ließ. Das Argument, dass zu diesem Zeitpunkt eigene Kinder zu betreuen seien, zählte dort nicht. Uns wurde auch schon von Kollegen erzählt, die in solchen Fällen ihre Kinder zum Gerichtstermin schlicht mitgenommen haben.

Im Regelfall kann aber zumindest in unserem Tätigkeitsbereich mit weit überwiegendem Verständnis gerechnet werden, ohne dass eine förmliche Entscheidung nach § 227 ZPO oder § 155 FamFG notwendig war.

Zusammenfassung

Für die berufliche Entfaltung beider Elternteile ist vor allem eine gut organisierte und verlässliche Betreuungslösung wichtig. Wobei diese heute aufgrund des Personalmangels

in manchen Kitas leider nicht so selbstverständlich ist, wie man annehmen möchte. Sodann müssen vor allem in den ersten Jahren flexible Lösungen gefunden werden, mit denen die häufiger auftretenden Krankheitstage der lieben Kleinen aufgefangen werden. Gerade der Anwaltsberuf bietet hierzu jedoch mannigfaltige Gestaltungsmöglichkeiten.

Unserer Erfahrung nach ist der Anwalt, der seine Vaterrolle aktiv gestaltet heute kein Exot mehr. Auch wenn man bei manch älteren männlichen Kollegen noch gelegentlich Irritationen auslöst. Kommentare wie „so gut möchte ich es auch mal haben und jede Woche einen Tag Urlaub machen“ fallen gelegentlich. Mit der zunehmenden Zahl von aktiven Vätern in der Anwaltschaft wird man solcherlei in Zukunft aber sicher deutlich seltener hören.



Michael Schneider ist als Rechtsanwalt und Insolvenzverwalter bei Thalmaier | Adam | Stark | Rechtsanwälte in Freiburg tätig. Er hat in Freiburg und Madrid Rechtswissenschaft studiert. Das Referendariat absolvierte er am Landgericht Freiburg. Vor seinem Wechsel zu Thalmaier | Adam | Stark arbeitete er für mittelständische Kanzleien in Barcelona und Freiburg.



Floris Bittlinger, Fachanwalt für Familienrecht, Fachanwalt für Verkehrsrecht und Mediator ist für das Anwaltsbüro im Hegarhaus in Freiburg tätig. Er absolvierte sein Studium der Rechtswissenschaft in Freiburg und Valencia. Im Rahmen des Referendariats am Landgericht Offenburg verbrachte er seine Stationen in Freiburg, Offenburg und Berlin.

PFLICHT VERSICHERUNG

IN NUR 3 MINUTEN INKLUSIVE KAMMERBESTÄTIGUNG



Vorteile für Anwälte von heute:

- Social Media und Blogging fürs moderne Anwaltsmarketing mitversichert
- Unkompliziert gegen Cyberrisiken absichern
- Besonders günstig für Junganwälte

Und das bereits ab € 101,75 im Jahr

Jetzt online Ihren individuellen Tarif abschließen!

» exali.de/rechtsanwalt



Mein Business bestens versichert

exali.de

Der Anwalt in eigener Sache



Schneider **RVG Praxiswissen**

5. Auflage 2019, 597 S., brosch., 44,- €
ISBN 978-3-8487-4882-2
nomos-shop.de/37810

Die 5. Auflage des bewährten Begleiters in RVG-Fragen greift alle zentralen Abrechnungssituationen auf und integriert die umfangreiche aktuelle Rechtsprechung. Neu aufgenommen wurden ausführliche Hinweise zur Kostenerstattung. Über 400 Berechnungsbeispiele veranschaulichen die richtige Abrechnungsweise. Ein großer Praxisvorteil!



Hinne | Klees | Müllerschön | Winkler **Vereinbarungen mit Mandanten**

Vergütungsvereinbarungen |
Mandatsbedingungen | Haftungsbeschränkungen | Verhandlungsführung
4. Auflage 2019, 279 S., brosch., 49,- €
ISBN 978-3-8487-5007-8
nomos-shop.de/39161

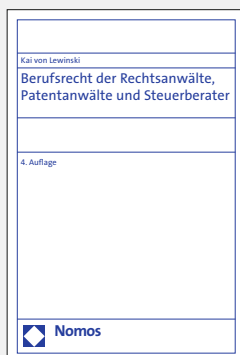
Das unverzichtbare Nachschlagewerk, wenn es um Gestaltung rechtssicherer Vergütungsvereinbarungen, Mandatsbedingungen oder klarer, wirksamer Haftungsbeschränkungen geht: Das Handbuch hält konkrete Muster und Vorschläge vor – denn bei Vergütungsverhandlungen regelt sich nichts von alleine im Sinne des Anwalts.



Ring **Anwaltliches Werberecht**

Maßnahmen | Zulässigkeit | Rechtsprechung
2. Auflage 2018, 390 S., brosch., 38,- €
ISBN 978-3-8487-4627-9
nomos-shop.de/31058

Für die Neuauflage wurde die seit der 1. Auflage ergangene Rechtsprechung umfassend ausgewertet und die Darstellung erweitert, so unter anderem um die Entscheidungen zum Werbeverbot für die Anwaltsrobe sowie bezüglich der Schockwerbung auf Tassen oder mit Pinup-Kalendern.



von Lewinski **Berufsrecht der Rechtsanwälte, Patentanwälte und Steuerberater**

4. Auflage 2017, 420 S., brosch., 39,- €
ISBN 978-3-8487-2200-6
nomos-shop.de/25123

Im Mittelpunkt der 4. Auflage des „Lewinski“ stehen die berufsrechtlichen Fragen rund um das Mandatsverhältnis. Zusammen mit dem Anwaltlichen Berufsrecht wird erstmals das Recht der Steuerberater dargestellt. Die Neuauflage kommentiert topaktuell das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte und geht auf die (gescheiterte) Einführung einer Fortbildungspflicht für Rechtsanwälte ein.

TIPP



Vater in Elternzeit auf Reisen



© Privat

Unterwegs in der Wildnis Kanadas

Dr. Johannes Weichbrodt LL.M. ist Partner der Praxisgruppe Antitrust & Trade bei Baker McKenzie in Düsseldorf. In seiner inzwischen dritten Elternzeit von April bis Juni 2018 – während dieser Zeit war er noch Counsel – reiste er mit seiner Frau und seinen drei Kindern ein Vierteljahr durch Nord- und Mittelamerika.

Anwälte in Großkanzleien verbringen relativ viel Zeit im Büro – das ist nichts Neues. Zeit, die ihnen für ihre Familien verloren geht. Während das die meisten Anwälte früher scheinbar nicht störte, kann man heute beobachten: Vor allem auch in Großunternehmen und Konzernen, Unternehmensberatungen und Kanzleien gibt es einen Mentalitätswandel. Männer übernehmen zunehmend Verantwortung außerhalb ihres Berufs, bringen sich mehr in der Familie ein. Aus meiner Sicht führt das zu einem Wandel der eigenen Sichtweise auf Familie und Beruf und auf lange Sicht zu mehr Gleichberechtigung zuhause und im Büro.

Man mag darüber streiten, ob es sozialpolitisch gerecht ist, gutverdienenden Jungeltern auf Kosten des Steuerzahlers eine Fernreise zu spendieren, während sich eine studentische Mutter mit 300 Euro Elterngeld bescheiden muss. Gesellschaftspolitisch ist die Einführung des Elterngelds 2007 trotzdem goldrichtig gewesen.

„Ernährerrolle“ hat ausgedient – Quality Time mit Familie

So wie Frauen in der Regel nicht nur die (alleinige) Mutterrolle übernehmen wollen, begnügt sich kaum ein Vater mit der „Ernährerrolle“. Väter wollen mehr am Leben der eigenen Familie teilhaben. Es ist einerseits nicht immer leicht, das

mit dem arbeitsintensiven Anwaltsberuf unter einen Hut zu bringen. Andererseits gibt es in diesem freien und oft gutbezahlten Beruf auch Freiheiten – Freiheiten, die es Anwälten ermöglichen, Zeit mit ihren Kindern zu verbringen, sei es spontan nachmittags die Kleinen von der Kita oder dem Kindergarten abzuholen, wenn der Terminkalender das zulässt – „agiles Arbeiten“ –, oder mehrere Monate zusammen mit der ganzen Familie eine Auszeit zu nehmen und auf Entdeckertour zu gehen.

Ich selbst ging dreimal zusammen mit meiner Familie auf mehrmonatige Entdeckertour – zum ersten Mal vor sechs Jahren während meiner dreimonatigen Elternzeit. Damals war die spontane Reaktion Erstaunen, gepaart mit einer Prise Skepsis. Meine zweite Elternzeit war schon selbstverständlich. Als unser drittes Kind zur Welt kam, fiel häufiger die Frage, wann wir wieder aufbrechen wollen zum großen Trip, als die nach dem Namen des Babys.

Mich zog es schon immer in ferne Länder. Dass mein erster Kontakt mit meiner heutigen Kanzlei ein Praktikum im Baker McKenzie-Büro in Buenos Aires war, passt ins Bild. Die Leidenschaft, neue Horizonte zu entdecken, teile ich zum Glück auch mit meiner Familie. Unsere erste Elternzeitreise führte uns zu dritt durch Thailand, Neuseeland, Australien und Dubai. Beim zweiten Mal – dann schon zu viert – erkundeten wir die Südstaaten der USA – von Küste

zu Küste –, Hawaii und New York. Bei meiner jüngsten Elternzeit ging es zu fünft quer durch Mittel- und Nordamerika – auf folgenden Stationen: von Düsseldorf nach New York, Costa Rica, San Francisco & Pacific Northwest, British Columbia/Alberta, Vancouver, und zurück nach Düsseldorf.

New York mit Kinderaugen erleben

Unsere erste Etappe: eine Woche New York. Ich war schon öfter in New York, aber diesmal erlebte ich die Stadt mit neuen (Kinder-)Augen. Unvergesslich bleibt unsere Tochter, nach einem Dinner in Chinatown nachts über die Williamsburg-Bridge auf dem Tretroller heimwärts gecruist zu sein. Nach einer Woche auf dem Spielplatz in Fort Greene, Brooklyn fühlen sich sogar Wahl-Düsseldorfer wie Hipster-Großstädter. Auch ein Abstecher ins New Yorker Büro durfte nicht fehlen – selbstverständlich arbeitsfrei. Wir besuchten eine Düsseldorfer Kollegin, die am Bryant Park ihr Associate Training Program (ATP) absolvierte. Das ATP bietet unsere Kanzlei für Associates als Teil ihrer Mobility Programme an. Eine tolle Erfahrung, dass wir gleich das halbe Büro kennenlernten.

Quer durch Mittelamerika

Weiter ging es nach Mittelamerika: Die nächsten 23 Reisetage verbrachten wir auf Hängebrücken, auf Pferderücken und unter Wildwasserfällen. Brüllaffen bewarfen uns mit Mangos und tröteten uns in den Schlaf. Surfbretter, Strandmatten und Flussschiffe wurden zu unserer „zweiten Heimat“. Wir durchquerten Flüsse mit unserem Jeep und kletterten auf Vulkane. Stunden verbrachten wir im entschleunigten Hängemattenglücksmodus, starteten in den Tag mit einem Sprung in den Pool – und in die Nacht. Zwei unserer drei Kinder lernten wegen der vielen Platsch-Einheiten (fast) schwimmen. Der Jüngste im Quintett tat seine ersten tapsigen Schritte an der Playa Hermosa. Erst mit Herbstbeginn erfuhr er, dass man als Mensch auch ab und an mal Schuhe tragen muss. Die Ticos begreifen Zeit anders. Dinge passieren – oder passieren nicht.

Von dem Ansatz, manchmal Ding einfach Ding sein zu lassen und lieber eine Runde schwimmen zu gehen, zehren wir noch immer. „Pura Vida“ nennt man das dort. Nur einmal musste ich den Computer anschalten, um einem Mandanten aus der Patsche zu helfen – im Dschungel mangels Netz nicht ganz einfach. Das ging dann nur in Tico-Time. Der Mandant, selbst großer Costa Rica-Fan, hatte größtes Verständnis und gab noch Insidertipps fürs beste Dinner in Monteverde.

Von San José ging es nach San Francisco. Beim Pitstop im Büro tauschte ich nicht nur mein versehentlich vor lauter Kindertrubel im Pool versenktes iPhone. Ich schaute auch bei einer Kollegin vorbei, mit der ich auf einem Deal kurz zuvor zusammengearbeitet hatte. In San Francisco bestiegen wir unser Wohnmobilmonster, erstanden Campingstühle, eine Öllampe, Vorräte inklusive einer ersten Familienpackung Bacon im Walmart und machten uns auf die Fahrt gen Norden.

Durch den Nordwesten der USA

Obwohl es normalerweise im pazifischen Nordwesten tiefendnass zugeht, bekamen wir vor allem eines ab: Sonne. Je nördlicher wir kamen, desto wärmer wurde es. Wir trödelten die Küste von Bucht zu Bucht entlang, kraxelten auf Schneeschuhen über den Mount Rainier, verliebten uns in Seattle und Portland und noch mehr in Vancouver Island. Mit offenen Mündern rollten wir durch die Rocky Mountains. Jeder Tag brachte ein neues Naturspektakel. Elche, Grizzlies, Buckelwale. Kein Abend verging ohne Lagerfeuerromantik. Wir waren nur draußen, zusammen und glücklich.



Im Wohnmobil durch den Nordwesten Amerikas

Ende unserer Tour war Vancouver, eine wundervolle Stadt am Meer, umgeben von Bergen und atemberaubender Natur. Als wir in Frankfurt landeten, schniepte unsere Älteste: „In der Wildnis komme ich irgendwie besser klar“. Recht schnell landeten wir wieder im Alltag. Der Geschmack von knusprigem Reiseglück ist geblieben. Sonntags machen wir uns manchmal Lagerfeuer-Rührei, erinnern uns an ganz viel Sonne zu fünft – und planen, wohin es als nächstes gehen soll.

Elternzeit gut vorbereiten

Stichwort Planung: Nicht nur die eigene Tour sollte gut vorbereitet sein, sondern auch alle Aspekte, die die eigene Elternzeit betreffen, und damit auch die Abwesenheit. Unsere Kanzlei unterstützt Elternzeit bei allen Kolleginnen und Kollegen. Ganz wichtig: Elternzeit zu nehmen, steht der weiteren Karriere und Vergütungsentwicklung nicht entgegen. Will man Elternzeit nehmen, informiert man die Kanzlei (je eher, desto besser, jedoch mindestens sieben Wochen vorher) und füllt Formulare für die Elterngeldstelle aus.

Laufende Mandate bespricht man mit den Teamkolleginnen und -kollegen, die sie während der Elternzeit übernehmen. Mandanten sind zu informieren, die in meinem Fall ausnahmslos positiv reagierten. Es mag für manchen Prädikatsjuristen kaum zu glauben sein, aber auch der beste Anwalt ist – zumindest vorübergehend – ersetzbar. Dann muss man nur noch klären: Will ich meine Zeit mit der Familie zu Hause verbringen oder lieber gemeinsam in die weite Welt ziehen?

© Privat



Per Roller geht es durch Seattle/USA

24/7 – Elternzeit auf Reisen

Elternzeit zu Hause ist bestimmt auch eine tolle Erfahrung. Doch ich fürchte, da beschäftigt man sich auch mit „Papierkram“. Auf Reisen sind wir 24/7 zusammen. Das ist intensiv

und mitunter anstrengend, aber vor allem eins: unglaublich schön. Reisen lehrt zu improvisieren, Neues auszuprobieren, auch mal Fünf gerade sein zu lassen. Wir lernten, dass es zum Glück nicht mehr braucht, als zusammen Porridge aus einem Blechnapf zu löffeln. Wenn wir die Elternzeit-Bilder anschauen – und das machen wir oft – lachen wir alle darauf, von groß bis ganz klein. Und dann sind wir sofort wieder mitten drin... in der großen Freiheit.

Sollten wir mal ein viertes Kind bekommen, werden alle sagen: „Och nee, ihr wollt doch bloß wieder 'ne Elternzeitreise machen...“. Genau das kann ich allen Eltern ans Herz legen.



Dr. Johannes Weichbrodt LL.M. (King's College London) ist Partner der Praxisgruppe Antitrust & Competition bei Baker McKenzie in Düsseldorf. Er berät zu allen Aspekten des europäischen und deutschen Kartell- und Wettbewerbsrechts sowie in sämtlichen Compliance-Fragen. Besondere Schwerpunkte seiner Tätigkeit liegen auf internen Untersuchungen, internationalen Kartellverfahren und grenzüberschreitenden Transaktionen.



Promotion ist eine akademische Fortbewegung schwieriger Art.

Friedrich Wilhelm Graf (FAZ vom 24.2.2003)

Dr. jur.

Wege zu einer erfolgreichen Promotion

Von Prof. Dr. Edmund Brandt
2018, 303 S., brosch., 19,90 €,
ISBN 978-3-8487-4209-7
nomos-shop.de/29940

Das Buch zeigt auf, wie die Hindernisse auf dem langen Weg von der Entscheidung des „ob“ bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens überwunden werden können. Es ist eine Fundgrube voll nützlicher Anregungen, um am Ende die Arbeit erfolgreich abschließen zu können. Das Werk entwickelt das Buch des Autors „Rationeller schreiben lernen“ (5. Auflage 2016) fort.

 **Nomos eLibrary** www.nomos-elibrary.de

Erhältlich im Buchhandel oder versandkostenfrei unter: nomos-shop.de

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



Fotokünstlerin, Vater, Reitsportler: Anwalt!

Vielfältige Interessen erfordern organisierte Flexibilität in Wirtschaftskanzleien



Caner Ertasoglu, Stefanie Minzenmay und Marvin Rochner (v. l. n. r.)

Ein ganz normaler Montagmorgen im Juli 2019: Gerade haben sich die Mitglieder der Sektorgruppe Immobilienwirtschaft bei Oppenhoff & Partner zu ihrem wöchentlichen Jour Fixe getroffen. Stefanie Minzenmay, Partnerin und Leiterin der Gruppe, sitzt in ihrem Büro in Köln. Konzentriert geht sie die Verträge für eine große Immobilientransaktion durch. An den Wänden hängen drei großformatige Portraitfotografien, ansonsten ist das Büro eher schlicht und reduziert eingerichtet. Auf den ersten Blick deutet nichts darauf hin, was hier die Arbeit von anderen Wirtschaftsanwälten unterscheidet, denn viele Anwälte lieben die Kunst.



Der entscheidende Unterschied: Die großformatigen Fotos hat **Stefanie Minzenmay** selbst aufgenommen und stammen aus einer vergangenen Ausstellung. „Meine zweite große Leidenschaft ist die künstlerische Fotografie“, sagt sie – und verschweigt bescheiden, dass sie mit ihren Werken Residenzpreisträgerin in Hellerau – Europäisches

Zentrum der Künste, Dresden, war, 2018 den zweiten Preis des Los Angeles Center For Digital Art gewann sowie mehrfach Finalistin der KLPA Kuala Lumpur International Photoawards in Malaysia war.

„Mittlerweile bin ich geübt darin, mich in diesen sehr unterschiedlichen Welten zu bewegen und den hohen Mandantenanforderungen gerecht zu werden: Teamorganisation, Familie und eben die nächsten Fotografieprojekte unter einen Hut zu bringen.“ Die Jahresklassen der Schule für künstlerische Fotografie bei Prof. Katharina Mayer und Birgitta Thaysen in Düsseldorf besuchte sie vor einigen Jahren stets am Wochenende.

Die Balance zwischen den verschiedenen Leidenschaften ist eine tägliche Herausforderung. Minzenmays Team berät regelmäßig millionenschwere Immobilientransaktionen und Projektentwicklungen sowie Mandanten bei der Anmietung neuer Handelsflächen in Deutschlands teuersten Einkaufstraßen. Seit Gründung der Fachgruppe ist das Team auf acht Anwälte an den Standorten Köln und Frankfurt angewachsen.

„Auch, wenn die künstlerische Fotografie als etwas vollständig Anderes erscheint, so gibt es doch Parallelen zwischen Mandatsarbeit und Fotoprojekten“, erklärt Stefanie Minzenmay. Ihre fotografischen Arbeiten sind häufig sehr stringent und konzeptionell. Auch hier gilt es, eine Bildsprache für eine inhaltliche Aussage zu finden.

Viele der Arbeiten entstehen im Studio oder es gehen aufwendige Vorarbeiten voraus. Für eine größere Auftragsarbeit für die Stadt Neuss beispielsweise sollten die einzelnen Ämter

und Institutionen künstlerisch dargestellt werden. Dazu wurden 230 farbige Ballons in einer raumgreifenden Installation positioniert. Die Arbeit für das Amt für Brandschutz und Rettungswesen entstand im Atemschutzübungsraum der Feuerwehr. „Es hat mich zutiefst beeindruckt, was Rauchentwicklung im Ernstfall bedeutet, nämlich völlige Orientierungslosigkeit. Hierbei ist mein Respekt vor der Arbeit der Feuerwehr nochmal deutlich gestiegen. Für das Foto blieben mir genau zwei Minuten, bevor der Raum im Rauch verschwand.“ Die entstandenen Arbeiten können noch bis Ende Oktober in der Ausstellung im Rathaus der Stadt Neuss besichtigt werden. „Die Fotokunst ist etwas sehr Bereicherndes und Inspirierendes, denn sie führt mich an viele Orte, häufig ins Ausland und mit vielen Menschen zusammen“, stellt Stefanie Minzenmay fest.

„Die verschiedenen Lebensbereiche, obwohl grundverschieden, sind mir gleichermaßen wichtig und machen sehr viel Spaß. Die Kunst dabei ist, die Verzahnung zu bewältigen“, verdeutlicht die Anwältin. Nach einem Auslandsaufenthalt in einer kalifornischen Kanzlei und ihrer Tätigkeit in einem Anwaltsnotariat arbeitet sie im Kölner Büro von Linklaters Oppenhoff & Rädler. Zeitweise hatte sie ihre Arbeitszeit reduziert, um sich mehr der Familie zu widmen. Seit einigen Jahren baut sie die Immobiliengruppe bei Oppenhoff auf.

„Arbeit und Familie zu verbinden, spiegelt auch unseren Anspruch als Kanzlei wider: Wir möchten komplexe Probleme durchdringen, eine Lösung finden und ihnen nicht aus dem Weg gehen.“ So hat Minzenmay beim Aufbau ihres Teams nicht nur auf gute Noten, sondern auch auf starke Charaktere mit Ecken und Kanten im Lebenslauf geachtet: „Wir suchen keine Kollegen mit Tunnelblick. Mich interessieren Bewerber, die ambitioniert für eine Sache eintreten und konsequent neben Jura auch weitere Interessen verfolgen.“



© Oppenhoff & Partner

Anwalt und Teammitglied Marc Häger etwa bezeichnet sich selbst gerne als Oppenhoff-Urgestein. Er begann – wie Minzenmay – noch bei Linklaters Oppenhoff & Rädler, zunächst als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Anschluss an sein Studium in Bonn. Die damalige Entscheidung für Oppenhoff war eine reine Bauchentscheidung, wie er erklärt. Angebote lagen ihm auch von anderen internationalen Kanzleien vor.

Dabei hatte sein Einstieg mit dem Immobilienrecht zunächst wenig zu tun: Er begann im Bereich Prozessführung und Schiedsverfahren (Litigation & Arbitration). Auch das Referendariat verbrachte er – unterbrochen von Auslandsstationen in London und New York – fast durchgehend bei Oppenhoff, ehe er vor fast zehn Jahren als Associate einstieg – wiederum im Bereich Prozessführung. „Immobilienrechtliche Mandate wurden in meinem Fachbereich mitbearbeitet. Da kristallisierte sich ein Faible heraus, das durch den Wiedereintritt von Stefanie Minzenmay in die Sozietät und ein LL.M.-Studium mit dem Schwerpunkt Real Estate verstärkt wurde“, erinnert sich Häger an die Zeit. Heute ist Marc Häger als

Partner ausschließlich im Immobilienwirtschaftsrecht tätig.

Das Arbeitspensum schwankt und passt sich den Bedürfnissen des Mandats an. „In Phasen vor dem Abschluss einer Transaktion oder eines umfangreichen Mietvertrages können die Arbeitstage schon einmal länger werden“, verrät Marc Häger. In einer komplexen Sale-and-Lease-Back Transaktion, also dem Verkauf einer Immobilie und gleichzeitiger Rückvermietung an den Verkäufer, zogen sich die Verhandlungen am Beurkundungstag bis tief in die Nacht. Am Ende verpassten alle Beteiligten ihre Rückflüge. „Bei der kurzfristigen Hotelsuche war das Notariat dann behilflich. Zahnbürsten gab es an der Tankstelle“, berichtet Häger. Auch solche Tage gehören zum Anwaltsleben manchmal dazu.

Als Vater zweier Kleinkinder erfordern solche Tage in der Familie eine gute Organisation. „Die Großeltern wohnen zum Glück in der Nähe und wir haben ein gutes Babysitter-Netz, wodurch einiges aufgefangen werden kann.“ Wann immer es möglich ist, versucht Marc Häger abends rechtzeitig zu Hause zu sein, sodass seine Frau und er die Kinder gemeinsam ins Bett bringen können. Die Kanzlei unterstützt ihn mit viel Flexibilität. „Am Ende zählt, dass der Mandant bestmöglich betreut wird. Hierfür kommt es meist nicht darauf an, ob ich nach 19 Uhr oder 20 Uhr im Büro bin“, meint Häger. Noch nötige Telefonkonferenzen am Abend führt er von unterwegs oder zu Hause. Liegegebliebene E-Mails und andere noch nicht erledigte Dinge bearbeitet er, wenn die Kinder im Bett sind. Viele seiner Kontakte in Rechtsabteilungen befinden sich in ähnlichen Lebenssituationen. „Denen ist es egal, wie lange ich abends im Büro bin, solange ich für sie weiter erreichbar bin und mich um ihre Belange bestmöglich kümmere“, erzählt Marc Häger. Dass die Mandanten diese Arbeitsweise honorieren, zeigt nicht zuletzt seine Nennung als renommierter Anwalt im Branchenmagazin „The Legal 500“.

Die Kollegen unterstützen diese Flexibilität ebenfalls: „Zum einen kommt es darauf an, das Team gut einzuspielen“, bemerkt Stefanie Minzenmay. Wichtige Garanten eines beständigen und wachsenden Teams seien neben exzellenter Arbeit, guter Organisation und dem Eingehen auf die Bedürfnisse des Mandanten auch die angemessene Verortung der Interessen der Kollegen und des sozialen Umfeldes. „In der Praxis arbeiten wir mit der Zuweisung und selbstoptimierter Spezialexpertise, die immer mindestens ein weiterer Kollege teilt. So können mandats- oder urlaubsbedingte Abwesenheiten stets kompensiert werden.“

Zweitens gelte es zu planen, wenn zum Beispiel eine große Transaktion den vollen Einsatz aller fachlichen Mitarbeiter erfordere und die Routine durchbreche, so Minzenmay. „Das Grundverständnis unternehmerischen Handelns und den Ehrgeiz, immer eine Lösung zu finden, setzen wir schon bei unseren jungen, angestellten Anwälten voraus“, erklärt die Partnerin, die im führenden Wirtschaftsmagazin WirtschaftsWoche unter den Top-Anwälten im Immobilienwirtschaftsrecht genannt wurde. „Generell ist es wichtig, dass man viel und gut miteinander kommuniziert“.

Geht man bei Oppenhoff & Partner über die Büroflore, so fällt auf, dass die Bürotüren grundsätzlich geöffnet sind.

Nur wenn eine Telefonkonferenz oder eine Besprechung stattfindet, sind sie geschlossen. Es entspricht dem Verständnis der Kanzlei von einem kollegialen Umgang, dass sich jeder jederzeit zum fachlichen Austausch an den anderen wenden kann.

„Entscheidend ist das richtige Maß von Organisation und Flexibilität“, so Minzenmay. Nur die Bereitschaft, hier mitzugehen und zu akzeptieren, dass der anwaltliche Beruf auch Planungsschwierigkeiten und Unvorhersehbares mit sich bringt, schafft die Grundlage, Interessen von Mandanten, Kollegen, Familie und Freunden ständig in Einklang zu bringen.

© Oppenhoff & Partner



Auch deshalb unterscheiden sich die Bürozeiten der Teammitglieder im Immobilienrecht oft deutlich, soweit nicht durch dringliche Mandatsarbeit anders gefordert. Zu den „Early Birds“ in der Kanzlei zählt der Jüngste im Team: Marvin Rochner. Gerade heute blickt er auf ein ereignisreiches Wochenende zurück. Er konnte wich-

tige Punkte zur Qualifikation für die Deutschen Meisterschaften im Westernreiten im kommenden Oktober gewinnen – bei den International DQHA Championships, einem der größten Turniere des Westernreitports in Europa. Zuvor gilt es, den Landesmeistertitel erneut zu verteidigen. Der aktive Reitsport, und hier insbesondere die Disziplin Reining, faszinieren ihn seit Kindesbeinen an und füllen von März bis Oktober die meisten Wochenenden. Gemeinsam mit seiner Frau ist er auf dem Gestüt Hausgrund vor den Toren Kölns zu Hause, die dort eine professionelle Reitanlage betreibt.

„Damit ich meinem Sport in dieser Intensität nachgehen kann, ist eine hohe zeitliche Flexibilität und ein verständiges Team in der Kanzlei unverzichtbar. So ist es bei uns im Team bereits bekannt, dass ich häufig an Freitagen Urlaub nehme, da sich die internationalen Turniere nicht auf die Wochenenden beschränken oder wir bereits am Vortag mehrere Stunden anreisen müssen“, erklärt Marvin Rochner.

Auch bringt der Gestütsbetrieb regelmäßig unvorhersehbare Ereignisse mit sich, wie etwa eine spontane Fohlengeburt in den frühen Morgenstunden oder Notfälle, die Rochner auf dem Hof unabkömmlich machen. „Bisher haben wir in diesen Situationen immer eine schnelle Lösung gefunden, sodass ich zu Hause unterstützen konnte und unsere Mandanten trotzdem wie gewohnt betreut wurden. Auch kurzfristige Homeoffice-Tage kann ich dann einlegen“, erklärt Marvin Rochner.

Für den gebürtigen Norddeutschen folgte auf das Studium in Süddeutschland ein Referendariat bei Oppenhoff & Partner im Rheinland, das ihn mit Blick auf die Zukunft nicht mehr losgelassen hat. Einzige Ausnahme ist die Verwaltungstation, die er in der slowenischen Hauptstadt Ljubljana bei der dortigen Auslandshandelskammer verbrachte. Sein anwaltlicher Werdegang ist der eines „ReJoiners“, wie es im Oppenhoff Sprachgebrauch gerne genannt wird. Bereits als Referendar in der Wahlstation kam Marvin Rochner auf

eine Empfehlung hin in das Immobilienrechtsteam von Oppenhoff, an die sich nach erfolgreichem 2. Staatsexamen der Start in den Anwaltsberuf als Associate anschloss. Seit Anfang 2019 ist er nun Junior Partner.

Auch wenn seine Tätigkeit als Anwalt für ihn lange feststand, wählte er die erste Station im anwaltlichen Berufsleben doch sorgfältig aus: „Ich habe mir vor meinem Start in den Anwaltsberuf viele Kanzleien angesehen und Vorstellungsgespräche geführt“, so Rochner. „Die gute Atmosphäre im Immobilienrechtsteam von Oppenhoff in Verbindung mit erstklassigen Mandanten und der Möglichkeit, meiner Leidenschaft, dem Reitsport, trotz des einnehmenden Berufes weiter nachgehen zu können, haben mich am Ende überzeugt.“

Die in seiner Freizeit gewonnenen Erkenntnisse setzt Marvin Rochner in der Mandantenberatung gezielt ein. So haben sich seine fundierten Kenntnisse der Landwirtschaft und des Reitsports mehrfach bei der juristischen Betreuung von Transaktionen von landwirtschaftlichen Gütern bezahlt gemacht.

An besagtem Nachmittag des Montags im Juli steht nun erstmal ein Treffen mit der Personalabteilung im Kalender: Die weitere Vorbereitung der sommeruni@oppenhoff wird besprochen. Jedes Jahr im August und September wird das Oppenhoff-Team durch zahlreiche Praktikanten aus ganz Deutschland unterstützt. Das „azur“-prämierte Programm bedarf einer detaillierten Vorbereitung: Fachliche Vorträge, Abendveranstaltungen und Workshops müssen zwischen den Mentoren und Fachbereichen koordiniert und Locations gebucht werden. In diesem Jahr werden erstmals vier Praktikanten den Fachbereich Immobilienwirtschaft in Köln kennenlernen.

Es ist vor allem die organisierte Flexibilität, mit der Oppenhoff & Partner inzwischen auch über die Kanzleimauern hinaus von sich reden macht. So wurde die Sozietät vom Ausbildungsmagazin für Juristen „azur“ 2019 mit dem „azur Award Innovation“ für neue und ungewöhnliche Ideen im Wandel der juristischen Arbeitswelt ausgezeichnet. Prämiert wurde Oppenhoff & Partner insbesondere für das Modell des Job Sharing zweier Anwältinnen des M&A-Teams. „Und welchen Namen die organisierte Flexibilität auch tragen mag: Sie hilft uns, den Spagat zwischen Hobby, Familie und Beruf zu meistern“, resümiert Stefanie Minzenmay.



Jan Beßling ist Leiter Marketing und Kommunikation bei Oppenhoff & Partner. Zuvor verantwortete er die Medienarbeit einer internationalen Großkanzlei und war u. a. für die Frankfurter Allgemeine Zeitung und den Tagesspiegel tätig. Er studierte Jura in Potsdam, Berlin, London und Münster.



NomosOnline Anwalt – Das Grundmodul

Dauner-Lieb/Heidel/Ring (Hrsg.), Großkommentar zum BGB | Highlight

- Heidel/Hüßtege/Mansel/Noack (Hrsg.), NK-BGB Band 1: Allgemeiner Teil/EGBGB
- Dauner-Lieb/Langen (Hrsg.), NK-BGB Band 2: Schuldrecht
- Ring/Grziwotz/Keukenschrijver, NK-BGB Band 3: Sachenrecht
- Kaiser/Schnitzler/Friederici/Schilling, NK-BGB Band 4: Familienrecht
- Kroiß/Ann/Mayer (Hrsg.), Band 5: Erbrecht
- Hüßtege/Mansel (Hrsg.), NK-BGB Band 6: Rom-Verordnungen I EuErbVO I HUP

Weitere Kommentare und Handbücher

- Schulze u.a., Bürgerliches Gesetzbuch
- Hinne u.a., Vereinbarungen mit Mandanten
- Kemper/Schreiber (Hrsg.), Familienverfahrensrecht
- Nordholtz/Mekat (Hrsg.), Musterfeststellungsklage
- Röthemeyer, Musterfeststellungsklage
- Saenger (Hrsg.), ZPO
- Kindl/Meller-Hannich/Wolf (Hrsg.), Gesamtes Recht der Zwangsvollstreckung
- Mayer/Kroiß (Hrsg.), RVG
- Müller, Homeoffice in der Arbeitsrechtlichen Praxis
- Tamm/Tonner (Hrsg.), Verbraucherrecht
- Borowski/Röthemeyer/Steike, Verbraucherstreitbeilegungsgesetz
- Pukall/Kießling (Hrsg.), Der Zivilprozess in der Praxis

Formulare

- Saenger/Ullrich/Siebert (Hrsg.), Zivilprozessordnung – Kommentiertes Prozessformularbuch | Highlight
- Kroiß/Siede (Hrsg.), FamFG – Kommentiertes Verfahrensformularbuch

- Schulze/Grziwotz/Lauda (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch – Kommentiertes Vertrags- und Prozessformularbuch
- Dombek/Kroiß (Hrsg.), FormularBibliothek Vertragsgestaltung – Mayer, Arbeitsrecht – Kollmorgen, Gesellschaftsrecht I – Teichmann u.a., Gesellschaftsrecht II – Zwißler u.a., Miete I Grundstück I WEG – Eckert/Kroiß, Erbrecht – Sonntag/Rütten, Privates Baurecht – Kröger u.a., Schuldrecht – Heiß u.a., Familienrecht
- Kroiß (Hrsg.), FormularBibliothek Zivilprozess (8 Bände) | Highlight – Mayer, Arbeitsrecht – Bruns u.a., Miete I WEG I Nachbarschaft – Heiß/Heiß/Kunz/Zinke, Familienrecht – David/Breuer, Gesellschaftsrecht/Wettbewerbsrecht – Sonntag u.a., Privates Baurecht – Teichmann u.a., Sachenrecht/Erbrecht – Kröger u.a., Schuldrecht – Roth u.a., Verkehr/Schaden/Versicherung

Zeitschriften mit Archiven

- NJ – Neue Justiz, ab 2009
- VuR – Verbraucher und Recht, ab 2005

Rechtsprechung und Normen

2 Ergänzungsmodule sind im Preis bereits inklusive.

Weitere Informationen – auch zu den Ergänzungsmodulen – erhalten Sie unter www.beck-online.de/home/103741.

Starterpreis für selbständige Anwälte, deren Zulassung max. 3 Jahre zurückliegt

€ 29,-*

Vorzugspreis für Mitglieder des FORUM Junge Anwaltschaft

€ 20,-*

Monatspreis Ergänzungsmodule (nur mit Grundmodul erhältlich)

je € 10,-*

* (Preise pro Monat für 1 Nutzer, zzgl. MwSt., 6-Monats-Abo)

Neue Konzepte für Familien

Seit einigen Jahren bietet die Stuttgarter Kanzlei Menold Bezler allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern flexible Arbeitszeitmodelle auf allen Karrierestufen. Für ihre innovativen Konzepte ist sie bereits mehrfach ausgezeichnet worden. Kinder, Kanzlei, Karriere – hier ist die Vereinbarkeit von Familie und Beruf nicht mehr eine Frage des Ob, sondern des Wie. Recruiting-Partnerin Dr. Julia Schneider und Personalleiterin Stefanie Müller, beide selbst Mütter von zwei Kindern, schildern im Interview mit Redaktionsleiterin Eva Maria Hauke, warum Familienfreundlichkeit bei Menold Bezler großgeschrieben wird und welche besonderen Angebote die Kanzlei macht.

Menold Bezler befasst sich schon seit vielen Jahren mit der Vereinbarkeit von Kindern und Karriere. Was war der Auslöser, dass die Partnerschaft gesagt hat: dieses Thema machen wir bei uns zur Chefsache?

Julia Schneider: Bei Gründung der Kanzlei im Jahr 2004 waren fast nur männliche Kollegen an Bord, und die Kanzleigröße war mit insgesamt 50 Mitarbeitern sehr überschaubar. Seitdem ist der Frauenanteil langsam aber sicher gestiegen, sicher auch, weil Jura als Studiengang mehr und mehr Frauen anzieht und wir insgesamt seit 2008/2009 stärker gewachsen sind – inzwischen auf mehr als 230 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Stefanie Müller: Unter den Neueinstellungen waren ab dem Jahr 2010 zunehmend junge Juristinnen. Das Problem war, dass wir einige von ihnen nach zwei bis drei Jahren Berufstätigkeit an die Justiz oder Unternehmen „verloren“ haben – auch, weil es dort bereits gute Angebote zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie gab. Daneben äußerte im Jahr 2012 erstmals ein junger Partner den Wunsch, familienbedingt in Teilzeit arbeiten zu können – eine Möglichkeit, die der Gesellschaftsvertrag bisher nur aus Altersteilzeitgründen vorsah. Hinzu kam der gleichbleibend niedrige Altersdurchschnitt in der Kanzlei und somit die hohe Relevanz des Themas Vereinbarkeit von Beruf und Familie: 40 Prozent unserer Anwälte sind unter 35 Jahren, 60 Prozent unter 40 Jahren.

Woran hat sich die Kanzlei bei der Entwicklung der ersten Konzepte orientiert?

Stefanie Müller: Das Thema Vereinbarkeit wurde in anderen Branchen gefühlt schon vor zehn Jahren aufgegriffen und gut gelöst. Die Kanzleiwelt hing da ziemlich hinterher.

Zunächst haben wir uns einigen Programmen des Landes Baden-Württemberg angeschlossen, beispielsweise Family-Net, sowie auch bundesweite Netzwerke angesehen wie beispielsweise Erfolgsfaktor Familie. Auf Netzwerktreffen, Best Practice-Vorstellungen und über persönliche Kontakte haben wir uns viele Anregungen geholt.

Parallel haben wir intern abgefragt: Wo drückt der Schuh am meisten? Das waren zum einen ganz praktische Dinge wie fehlende Rückfalloptionen bei Betreuungsengpässen, zum anderen aber ganz generell die Akzeptanz der unterschiedlichen Lebensphasen der Mitarbeiter mit sich ändernden Wünschen und Bedürfnissen.

Sie betonen gerade auch bei den Teilzeitmodellen den Faktor Flexibilität. Was heißt das konkret?

Julia Schneider: Uns geht es darum, dass unsere Anwälte und Anwältinnen ihre Arbeit so einteilen können, dass sie

einen top Job machen können und trotzdem die Zeit für die Familie nicht zu kurz kommt. Seit ich Mutter bin, arbeite ich zum Beispiel freitags nicht – der Tag gehört meinen Kindern. Den Rest der Woche bin ich in der Kanzlei, habe aber dann die Möglichkeit, mich auszuklinken, wenn die Kinder mich brauchen, und die Mandatstätigkeit dann am Abend nachzuholen. Für andere Kolleginnen passen verkürzte Wochentage besser. Wieder anderen helfen die Kinderbetreuungsmöglichkeiten, die wir als Kanzlei bei Bedarf anbieten. Auch die finanzielle Unterstützung wird sehr geschätzt. Kurzum: Unser Anspruch ist es, Modelle anzubieten, die sich an die Bedürfnisse unserer Anwältinnen auf allen Karrierestufen anpassen, nicht umgekehrt. Das Stichwort heißt für uns: lebensphasenorientiert.

Stefanie Müller: Teilzeit in jeder nur erdenklichen Abstufung und Ausgestaltung bieten wir auf allen Karrierestufen – jede/r kann sich das für ihn/sie passende Modell aussuchen und dieses an die derzeitige Lebenssituation anpassen. Dies beginnt in den ersten Berufsjahren mit Elternzeiten und Teilzeitmodellen sowie Unterstützungsangeboten für junge Familien wie das Eltern-Kind-Arbeitszimmer.

Beispielsweise gibt es Anwältinnen, die nach wenigen Monaten in die Kanzlei zurückkehren und dann ihre Arbeitszeit von 20 Prozent auf später 60 oder 70 Prozent steigern – ganz nach den persönlichen Möglichkeiten. Ein Teil der Arbeitszeit wird dann im Home Office geleistet. Andere Kolleginnen kehren nach einem Jahr zurück mit 50 oder 60 Prozent, die an vier oder fünf Tagen in der Kanzlei erbracht werden. Elternzeiten bei Männern sind inzwischen selbstverständlich – egal ob die klassischen zwei Vätermomente oder mehr, egal ob Assoziierter Partner oder Associate. Mit 100 Berufsträgern, noch dazu an einem Standort, sind unsere Teams groß genug, solche Zeiten abzufedern.

Zur Kinderbetreuung macht die Kanzlei Eltern ebenfalls eine Reihe Angebote...

Julia Schneider: Die Überlegungen gingen auch da von der eigenen Betriebskita über Belegplätze bis hin zu finanziellen Zuschüssen. Die Rückmeldungen unserer Mitarbeiter waren eindeutig: Die Wahl des Kinderbetreuungsplatzes ist sehr individuell und soll den Eltern überlassen bleiben. Da hat jede Familie ihre eigenen Vorstellungen vom Betreuungskonzept. Zudem wollten die Mitarbeiter die Betreuung wohnortnah, nicht kanzleinah. Die Kolleginnen und Kollegen haben sich zudem ganz praktische Unterstützungen für Betreuungsengpässe gewünscht, zum Beispiel wenn in der Kita gestreikt wird oder ihr krankes Kind auf dem Weg der Besserung ist, aber noch nicht wieder die Einrichtung besuchen darf.

Stefanie Müller: Vor allem unser Eltern-Kind-Arbeitszimmer (EKiZ) hat für sofortige Entlastung der Familien gesorgt und wird seitdem rege genutzt. Auch früher war es vonseiten der Kanzlei schon kein Problem, die Kinder mit zur Arbeit zu bringen – mit dem EKiZ konnten wir aber tatsächlich nochmal zeigen, dass die Kinder bei uns ausdrücklich willkommen sind. Genauso verhält es sich mit dem Betreuungskostenzuschuss: wir freuen uns über den zahlreichen Kanzleinachwuchs und sind stolz, dass unsere Mitarbeiter Beruf und Familie gerade bei uns als Arbeitgeber verwirklichen. Aus Kanzleisicht war es uns aber wichtig, tatsächlich eine rein familienbezogene Unterstützung zu leisten. Hierfür investieren wir jährlich einen hohen fünfstelligen Betrag, der derzeit 32 Kanzleikindern zugute kommt.

Ergänzt wird das Angebot durch eine Kooperation mit einer Stuttgarter Kita, die uns im Notfall, z.B. bei Krankheit oder Terminen unserer Mitarbeiter, Betreuungspersonal zur Verfügung stellt.

Ihr jüngstes Angebot heißt „Kolibri“ und steht für ein 40-Stunden-Modell. An welche Anwältinnen und Anwälte richten Sie sich damit besonders? Was erhoffen / erwarten Sie sich davon?

Julia Schneider: Mit dem Modell „Kolibri“ haben wir ein Angebot für alle Anwälte entwickelt, die besonderen Wert auf geregelte Arbeitszeiten legen, sich langfristig eine Perspektive in der Kanzlei wünschen, aber keine Ambitionen auf die Partnerschaft haben. Ihnen möchten wir eine hohe Planbarkeit ihrer Arbeitszeit bieten und gleichzeitig Flexibilität durch Gleitzeit. Früher Mandantenkontakt, Mitarbeit in anspruchsvollen Mandaten, Mentorenbetreuung sowie umfangreiche Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten gelten natürlich auch für die Kollegen im Kolibri-Modell. Wer sich im Laufe der Zeit entscheidet, doch die Partnerschaft anzustreben, muss dazu allerdings in den regulären Track wechseln.

Die Idee zu dem Modell hat sich über die Zeit aus vielen Bewerbungsgesprächen ergeben: Viele gerade jüngere und auch sehr gut ausgebildete Anwälte wünschen sich spannende, anspruchsvolle Arbeitsinhalte. Sie möchten dafür aber nicht mehr – zumindest gefühlt – unbegrenzten zeitlichen Einsatz bringen, sondern sich ausreichend Zeit für Privates bewahren. Dieser Trend wird sich nach unserer Einschätzung in den kommenden Jahren noch verstärken. Und wir wollten frühzeitig darauf reagieren.

Sie sind beide selbst als Mütter in der Kanzlei beschäftigt. Welche persönlichen Erfahrungen haben Sie gemacht?

Stefanie Müller: Mich persönlich hat beeindruckt und tut es immer noch, dass es unter uns Frauen die unterschiedlichsten Lebens- und Arbeitsmodelle gibt und die Kanzlei immer sehr flexibel mit diesen Wünschen umgeht. Meine

erste Elternzeit im Jahr 2011 dauerte sieben Monate; hier wurden meine Aufgaben auf mehrere Kolleginnen verteilt und ich konnte nahtlos mit einem langsam steigenden Teilzeitumfang wieder einsteigen. Die zweite Elternzeit im Jahr 2016 war mit vier Monaten nochmal kürzer; hier wurde die Vertretung durch eine Neueinstellung geregelt, die auch nach meiner Rückkehr in der Kanzlei blieb. Ich konnte auch hier sukzessive wieder aufstocken, so wie es meine private Situation erlaubt hat. Die Kanzlei hat sich hier stets mir angepasst – nicht anders herum. Ich kann jede Kollegin nur ermutigen, ein für sie passendes Modell zu wählen und ihre Vorstellungen frühzeitig klar zu äußern.

Julia Schneider: Was mir persönlich am meisten geholfen hat, ist – wenn Sie so wollen – der Bekenntnisfaktor: Die Tatsache, dass die Kanzlei flexible Arbeitsmodelle ohne Wenn und Aber unterstützt und sich in ihrer Organisation darauf einstellt, hat mir dabei geholfen, nicht nur als Anwältin ernst genommen zu werden, sondern sogar einen Bereich, in meinem Fall IP, weiter auszubauen. Der Kräfteeinsatz in der Kanzlei ist hoch und mit Familie ist der eigene Einsatz noch höher. Aus meiner persönlichen Erfahrung kann ich bestätigen, dass sich in unserer Kanzlei jeder die Freiheit nehmen kann, sich einen Ausgleich zu schaffen, ohne dass dies intern hinterfragt wird. Das ist einfach ein gutes Gefühl und ein ganz wichtiges Signal an jüngere Kolleginnen und Kollegen.

Wenn Sie Berufskolleginnen, insbesondere Nachwuchsjuristinnen, drei kurze Tipps mit auf den Weg geben sollen, wie würden Sie die folgenden Sätze ergänzen: Seien Sie... Lassen Sie sich nicht... Bleiben Sie...?

Stefanie Müller: Seien Sie mutig und trauen Sie sich zu, mit Unterstützung der Kanzlei und Ihres privaten Umfeldes den Spagat zwischen Beruf und Familie zu schaffen! Lassen Sie sich nicht entmutigen in schwierigen Phasen, wenn die Kinder wieder einmal krank sind, der Termin länger dauert oder in der Schule die Läuse umgehen – das geht vorbei! Bleiben Sie selbstbewusst, aber realistisch in Ihren Karriereplänen – eine Karriere in Teilzeit dauert in der Regel länger und erfordert einige Anstrengungen, aber sie ist möglich und gewünscht!

Julia Schneider: Seien Sie kritisch und anspruchsvoll bei der Wahl Ihres Arbeitgebers im Hinblick auf die Karriereförderung von Frauen und die Angebote zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Lassen Sie sich nicht einreden, dass man als berufstätige Mutter weder der Familie noch dem Beruf gerecht wird – klar können wir das! Bleiben Sie authentisch und zuversichtlich!

Liebe Frau Müller, liebe Frau Schneider, ich danke für Ihre Ausführungen, die jungen Frauen sicherlich Mut machen, sich auch mit Kindern in Spitzenpositionen zu wagen.



Stefanie Müller, M.A. ist bei Menold Bezler im anwaltlichen Recruiting und der Personalentwicklung tätig, seit 2014 als Personalleiterin.



Dr. Julia Schneider studierte Rechtswissenschaft in Konstanz und Heidelberg. Sie ist seit 2007 als Rechtsanwältin bei Menold Bezler tätig, seit 2018 als Partner im Bereich Gewerblicher Rechtsschutz.



Wissenschaftlich publizieren

Vom Manuskript zum fertigen Buch

Die Veröffentlichung Ihrer wissenschaftlichen Arbeit ist nicht nur Voraussetzung für die Verleihung eines akademischen Titels, sondern bietet Ihnen die Möglichkeit, sich für Ihr gesamtes weiteres Berufsleben eine „**Visitenkarte**“ zu schaffen.

Egal wie schnell sich die Welt verändert, Ihr Buch und Sie als dessen Autorin/Autor bleiben. Mit uns wird Ihre Publikation digital dauerhaft zugänglich gemacht und Ihr Buch wird in Universitätsbibliotheken aufgenommen. Ihre Publikation wird von uns professionell und zielgruppensicher vermarktet und findet sich in dem anspruchsvollen Portfolio wieder, das Nomos zu dem namhaften Verlag gemacht hat, der er heute ist.

Unser Wissenschaftsportal, die Nomos eLibrary, ermöglicht Einzelpersonen und Bibliotheken den Online-Zugang zu Ihrem Werk und trägt durch die Öffnung für Suchmaschinen maßgeblich dazu bei, dass Ihre Forschungsergebnisse weltweit sichtbar werden.

Ansprechpartner für Rechtswissenschaft



Prof. Dr. Johannes Rux

Programmleitung Rechtswissenschaft

Tel. (+49)7221 / 2104-25

rux@nomos.de



„Wissenschaftlich Publizieren“
online ansehen.

www.wissenschaftlich-publizieren.de



Nomos

Erst Referendariat, dann Mutter – oder umgekehrt?

Auch Referendarinnen und Referendare beschäftigen sich mit dem Thema „Familienplanung“. Zwei Referendarinnen beantworten die von Redaktionsleiterin Eva Maria Hauke gestellten Fragen, obwohl sehr unterschiedlich in ihrem Lebenslauf, doch sehr ähnlich, was die Prioritätensetzung anbelangt.

Erst Referendarin, dann Mutter

Zunächst kommt Alina Kopf zu Wort, die im direkten Anschluss an das Studium der Rechtswissenschaft das Referendariat am Landgericht Freiburg begonnen hat.

Sehr geehrte Frau Kopf, haben Sie sich bereits über „Kinder und Karriere“ Gedanken gemacht?

Ja, natürlich. Bereits während des Studiums habe ich begonnen darüber nachzudenken.

Können Sie sich vorstellen, Kinder zu haben und trotzdem Ihren Beruf auszuüben? Möchten sie das oder würden Sie lieber, zumindest für die ersten Lebensjahre der Kinder, nicht berufstätig sein?

Ja. Allerdings nicht zu 100%. Das erste Jahr möchte ich auf alle Fälle zu Hause bleiben. Wenn ich eine längere Zeit Zuhause bleiben würde, wäre der Berufseinstieg wohl sehr schwer. Außerdem möchte ich nach langer Studienzeit und Referendariat endlich Geld verdienen. Zumal auch an die Rente gedacht werden muss...

Erwarten Sie, mit Kindern beruflich die gleiche Karriere machen zu können wie ohne Kinder?

Ich denke, dass dies nicht möglich sein wird. Für eine Karriere muss viel und hart gearbeitet werden, dies ist mit Kindern wohl kaum vereinbar. Dann ist einmal das eine Kind krank und schon das nächste oder es findet an einem Mittag eine Schulaufführung statt, die man nicht verpassen möchte.

Sehen Sie konkrete Hindernisse, die aus dem Weg geräumt werden sollten? (z.B. zu wenig Kita-Plätze, zu wenig Ganztagschulen, zu lange Ferienzeiten u.ä.)

Zum einen sind zu wenige und unflexible Betreuungsangebote vorhanden. Aber auch oft liegt es an den Arbeitgebern, die nicht flexibel genug sind und auch kein Verständnis für die Situation haben.

Aber oft ist auch unserer Gesellschaft geschuldet. Es ist noch immer weit verbreitet, dass sich die Mutter um die Kinder kümmert. Ist dies nicht der Fall, wird man als „Rabenmutter“ dargestellt. „Wie kann man sein Kind nur so früh abgeben?“ oder „Wieso bekommt man Kinder, wenn diese sowieso immer fremd betreut werden?“.

Für viele ist es unverständlich, dass man als Mutter Karriere machen will oder sie denken es sei sowieso nicht zu schaffen.

Erwarten Sie von Ihrem Partner den gleichen Einsatz bei der Erziehung und Betreuung der Kinder und im Haushalt?

Ja, wenn beide arbeiten gehen, dann erwarte ich das auf alle Fälle.

Würden Sie für die Karriere Ihres Partners zurückstecken?

Ich denke, es kommt eher darauf an, welche Chancen jeder hat. Stehen die Chancen bei meinem Partner besser, eine erfolgreiche Karriere zu machen, würde ich zurückstecken. Aber wäre es anders herum, würde ich nicht zurückstecken wollen.

Erst Mutter, dann Referendarin

Frau Rieße, die ihre Familienplanung so gut wie abgeschlossen hat, schildert ihren Werdegang wie folgt:

Ich bin Jahrgang 1985. Mein Jura-Studium habe ich zum Wintersemester 2005/2006 an der Albert-Ludwigs-Universität begonnen. Damals war ich bereits mit meinem heutigen Ehemann liiert und wohnte mit ihm zusammen auf dem Bauernhof meiner Schwiegereltern.

Als passionierte Reiterin hatte ich zwischen Abitur und Studium eine Ausbildung als Reitlehrerin absolviert und finanzierte mir nur mein Studium, indem ich abends und am Wochenende Reitunterricht erteilte. 2008 heiratete ich meinen Mann und wir zogen auf unseren eigenen kleinen Hof, etwas näher an Freiburg gelegen.

Mein Mann, der bis zu diesem Zeitpunkt Profisportler gewesen war, begann nun ebenfalls ein Studium an der Pädagogischen Hochschule in Freiburg.

Im Frühjahr 2010 fand der schriftliche Teil meines ersten Staatsexamens statt. Kurz darauf wurde ich schwanger. Nach der mündlichen Prüfung im Juni begann ich trotzdem im Juli einen Fachanwaltskurs für Strafrecht, um meine Strafrechtskenntnisse zu vertiefen. Schon in den letzten Semestern meines Studiums hatte ich am Max-Planck-Institut in Freiburg als studentische Hilfskraft gearbeitet. Den Fachanwaltskurs konnte ich im Februar 2011, zwei Wochen vor der Geburt meines Sohnes beenden.

Wie von Anfang an geplant, blieb ich zunächst zu Hause, während mein Mann sein Studium und anschließend sein Referendariat absolvierte.

Um den Bezug zu Jura nicht ganz zu verlieren, begann ich 2012 in Teilzeit einen Masterstudiengang Rechtswissenschaft an der Fernuniversität Hagen. 2013 und 2015 kamen unsere Töchter zur Welt.

Die Art und Weise, wie die Fernuniversität in Hagen ihren Masterstudiengang in Teilzeit aufbaut, kam mir sehr entgegen. In jedem Modul mussten in einem Zeitraum von etwa 3 Monaten zwei bis drei Skripten durchgearbeitet werden und anschließend eine Einsendearbeit angefertigt werden. Dies war alles von zu Hause aus und zeitlich flexibel möglich, so dass ich ziemlich zügig alle Module bearbeiten konnte. Für die Modul-Abschlussprüfungen, die zweimal jährlich (in der Regel März und September) angeboten werden, muss man jedoch entweder nach Frankfurt am Main oder nach München reisen. Das gestaltete sich für mich eher schwierig, da meine Kinder anfangs noch zu klein waren, um sie allein bei einem Babysitter zu lassen und später an beiden Terminen keine Schulferien hatten, so dass ich sie auch nicht mitnehmen konnte.

Ich muss daher noch zwei von sechs Modulabschlussprüfungen absolvieren, die nächste im März 2020. Da fällt sie zum Glück in die Fastnachtsferien.

Nachdem meine jüngste Tochter Anfang 2018 in den Kindergarten kam, hatte ich den Wunsch endlich wieder etwas zu arbeiten – vorzugsweise mit Bezug zu Jura. Längere Zeit beschäftigte ich mich damit, welche beruflichen Möglichkeiten man als Jurist mit erstem Staatsexamen hat. Doch nichts davon sprach mich an. Zum Referendariat konnte ich mich jedoch nicht durchringen, da ich mir zu diesem Zeitpunkt nicht vorstellen konnte, wie ich das mit Hof und Kindern schaffen sollte.

Während ich mich bisher immer sehr für Strafrecht interessiert hatte, meine Praktika jeweils bei der Staatsanwaltschaft beziehungsweise bei einem Strafrichter absolviert hatte, den strafrechtlichen Schwerpunktbereich gewählt hatte und direkt nach dem Examen ja auch den Fachanwaltskurs besucht hatte, war mein Wunsch, als Staatsanwältin oder Strafverteidigerin zu arbeiten, nach der Geburt meiner Kinder nicht mehr so stark ausgeprägt.

Zu oft hatte ich während der Praktika erlebt, dass man einem Angeklagten, der vormittags in der Verhandlung verurteilt wurde, mittags auf der Straße begegnete. Die Vorstellung, im Beisein meiner Kinder solche Situationen zu erleben, war mir nicht angenehm.

Stattdessen absolvierte ich zunächst ein Praktikum bei einer befreundeten Fachanwältin für Familienrecht. Meine Kenntnisse in diesem Rechtsgebiet waren anfangs eher dürftig, aber ich konnte mich schnell einarbeiten und wurde schließlich als wissenschaftliche Mitarbeiterin fest angestellt. Nun arbeitete ich eineinhalb Vormittage pro Woche einer Fachanwältin für Familienrecht zu und eineinhalb Vormittage einem Fachanwalt für Erbrecht. Es machte mir immer mehr Spaß und ich genoss zunehmend das Gefühl eine neue Aufgabe zu haben.

Schließlich bekam ich sogar den Mut, mich für das Referendariat zu bewerben. Denn auch wenn ich Schriftsätze vor-

bereiten konnte, Zugewinnausgleichsberechnungen machen durfte, Testamente entwarf und auch mit Mandanten sprach, ich konnte nie einen Fall wirklich allein bearbeiten.

Ich wollte einfach mehr machen können.

Ziemlich schnell wurde mir klar: Referendariat in Teilzeit gibt es nicht. Aber ich erfuhr auch, dass man mit durchschnittlich etwa vier Stunden Präsenzzeit am Tag rechnen müssen und sich die restlichen vier Stunden frei einteilen könnte. Das klang machbar und so bewarb ich mich um eine Referendarstelle am Landgericht Freiburg. Ich wusste, als Verheiratete mit drei Kindern und Gemeinderätin in einer Gemeinde im Landgerichtsbezirk waren die Chancen nicht schlecht. Allerdings hatte ich mich bereits 2014 (damals mit zwei Kindern, aber sonst gleichen Voraussetzungen) schon einmal um eine Referendarstelle in Freiburg beworben. Damals hatte mein Mann sich erstmals um eine Einstellung als Lehrer beworben und es war nicht sicher, ob er gleich eine Stelle bekommen würde. Daher hatte ich mich parallel beworben, allerdings eher halbherzig, da ich eigentlich noch gern bei meinen Kindern bleiben wollte. Aber wir brauchten eben auch einen Plan B. Damals bekam ich auch eine Zusage – allerdings nur für das Landgericht Waldshut-Tiengen. Ich war geschockt. Die Stelle wäre 80 km von meinem Wohnort entfernt gewesen. Das war für mich zu diesem Zeitpunkt mit noch so kleinen Kindern undenkbar. Glücklicherweise bekam mein Mann kurze Zeit später eine Zusage und ich konnte die Zuweisung ablehnen.

Im Februar 2019 erhielt ich nun aber tatsächlich eine Zusage für das Landgericht Freiburg und konnte im April mit dem Referendariat beginnen.

Nach fünf Monaten kann ich sagen: Das Referendariat mit Kindern kostet Energie und erfordert eine sehr gute Organisation, aber es ist machbar und ich bereue meine Entscheidung bisher nicht.

Die Kanzlei hat mir sehr viel Verständnis entgegen gebracht und unterstützt mich, wo es nur geht. Ich arbeite zurzeit noch etwa vier Stunden pro Woche bei freier Zeiteinteilung dort.

Nach dem Referendariat wurde mir außerdem eine Anstellung als Rechtsanwältin in der Kanzlei angeboten, mit der Aussicht ein eigenes Referat zu übernehmen.

Nun zu Ihren Fragen:

Können Sie sich vorstellen Kinder zu haben und trotzdem Ihren Beruf auszuüben? Möchten Sie das oder würden Sie lieber, zumindest für die ersten Lebensjahre der Kinder, nicht berufstätig sein?

Ich habe es genossen, die ersten Jahre voll für meine Kinder da zu sein und bin sehr froh darüber, dieses Privileg gehabt zu haben.

Da meine Kinder jedoch nun halbtags ohnehin in Schule und Kindergarten versorgt sind, kann ich das gut mit einer Berufstätigkeit vereinbaren. Wichtige Voraussetzung für mich ist jedoch, dass ich zumindest in den nächsten Jahren nachmittags noch für sie da sein kann, sie bei den Hausaufgaben unterstützen kann und ihnen ihre Freizeitaktivitäten ermöglichen kann.

Aktuell ist mir das möglich, da ich in der Regel spätestens um 14.30 Uhr zu Hause bin. Der Nachmittag gehört meinen Kindern und ab 20 Uhr sitze ich wieder am Schreibtisch und habe dann noch 2-3 Stunden Zeit, etwas zu arbeiten. Auch das Wochenende nutze ich teilweise zum Lernen. Das lässt sich problemlos mit dem Familienleben vereinbaren, denn meine Kinder und mein Mann wissen, dass das nur vorübergehend so sein wird.

Erwarten Sie, mit Kindern beruflich die gleiche Karriere machen zu können, wie ohne Kinder?

Ich glaube schon. Ich werde zwar sicher in den ersten Jahren nach dem Referendariat nicht Vollzeit arbeiten können, wie es meinen kinderlosen Kolleginnen möglich ist. Aber in zehn bis fünfzehn Jahren sind meine Kinder erwachsen und ich bin Mitte Vierzig.

Dann werde ich Vollzeit arbeiten können und anders als Juristinnen, die später Kinder bekommen, werde ich dann auch ohne Unterbrechung berufstätig sein können.

Vielleicht wird es etwas später sein, aber ich glaube dennoch, dass ich beruflich genauso erfolgreich sein kann, wie kinderlose Kolleginnen.

Sehen Sie konkrete Hindernisse, die aus dem Weg geräumt werden sollten?

Meine beiden großen Kinder besuchen die Grundschule in unserer kleinen Gemeinde mit 3.000 Einwohnern. Hier können sie, wenn nötig von 7.30 bis 17.00 Uhr betreut werden. Meine jüngste Tochter besucht den Kindergarten. Auch hier beginnt die Betreuung um 7.30 Uhr und ist bis 17.00 Uhr gewährleistet. Momentan nutzen wir das Betreuungsangebot nachmittags nicht. Ich habe mich jeweils sehr frühzeitig um die Kindergartenplätze meiner Kinder bemüht, teilweise schon vor der Geburt oder kurz danach.

Eine Sondersituation stellen die Krankheit eines Kindes sowie die Ferien dar. Während ich nur in der Kanzlei gearbeitet habe, war es sehr unproblematisch, wenn ein Kind krank wurde. Die Kanzlei ist sehr fortschrittlich in dieser Hinsicht. Es ist immer unproblematisch, wenn man wegen der Krankheit der Kinder einmal nicht kommen kann. Alternativ besteht auch immer die Möglichkeit, die Arbeitszeit an einem anderen Tag nachzuholen oder Akten mit nach Hause zu nehmen und von dort aus zu bearbeiten.

Auch während des Referendariats hatte ich bislang keine Probleme. Mein Ausbildungsleiter hat es bis jetzt nie beanstandet, wenn ich wegen der Krankheit der Kinder nicht kommen konnte.

Wenn bei mir wichtige Termine oder Verhandlungen anstehen, bleibt mein Mann zu Hause. Bei längeren Krankheiten können am zweiten oder dritten Tag auch die entfernt wohnenden Großeltern anreisen. Wir haben somit unsere Lösung gefunden, es bedarf einiger Organisation, aber dann geht es.

Die Feriensituation ist für mich als Frau eines Lehrers natürlich ziemlich unproblematisch: Mein Mann hat in der Regel immer dann frei, wenn unsere Kinder auch frei haben. In Ausnahmefällen bringen wir unsere Kinder bei Freunden unter oder melden sie zu Ferienveranstaltungen an. Notfalls

muss ich auch mal einen Tag Urlaub nehmen. Ich unternehme dann jedoch etwas mit den Kindern, so dass es für mich wirklich eine kleine Auszeit ist.

Grundsätzlich halte ich die Ferien, insbesondere die langen Sommerferien, aber tatsächlich für problematisch für berufstätige Mütter. Auch hier sind ein gewisses Organisationstalent und frühzeitige Planung gefragt, um alle Kinder immer betreut zu bekommen.

Erwarten Sie von Ihrem Partner den gleichen Einsatz bei der Erziehung und Betreuung der Kinder und im Haushalt?

Das würde ich vom jeweiligen Beschäftigungsumfang abhängig machen. In unserem Fall: ja. Mein Mann und ich arbeiten beide nur halbtags außer Haus und können uns die restliche Arbeitszeit am Schreibtisch frei einteilen.

Insofern teilen wir uns entsprechend auch die Betreuung der Kinder und die im Haushalt anfallenden Arbeiten. Im Verhältnis zu früher, als ich zu Hause war und diese Arbeiten meist allein übernommen habe, profitiert mein Mann ja nun auch vom zweiten Gehalt. Als Gegenleistung übernimmt er mehr Aufgaben zu Hause.

Würden Sie für die Karriere Ihres Partners zurückstecken?

Ja, auf jeden Fall. So hat zunächst mein Mann sein Referendariat absolvieren und im Beruf Fuß fassen können, während ich bei den Kindern geblieben bin. Nun bin ich an der Reihe und er unterstützt mich.



Alina Kopf, Jahrgang 1993, studierte von Oktober 2013 bis März 2019 Rechtswissenschaft in Freiburg und hat im April 2019 ihr Referendariat am Freiburger Landgericht begonnen. Sie absolvierte bereits mehrere Praktika in Rechtsanwaltskanzleien und jobbte noch nebenher in einem Fitnesscenter. Ihre Hobbies sind Querflöte und Tanz.

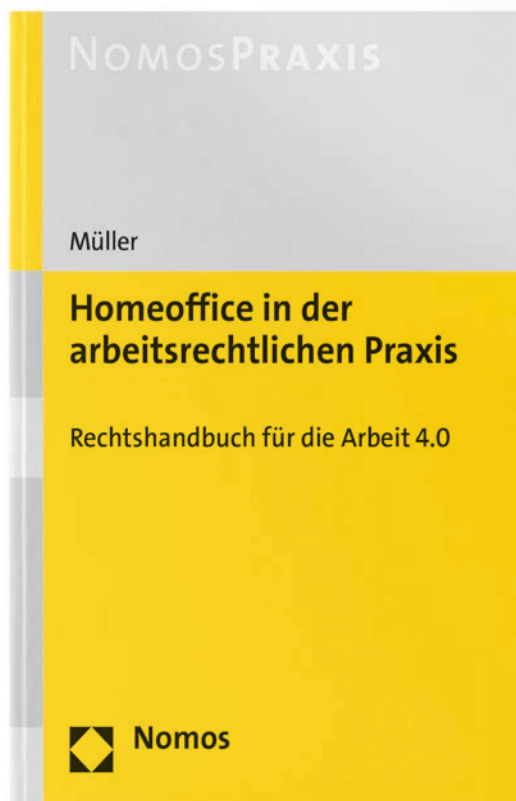


Antje Rieble, Jahrgang 1985, ist verheiratet und hat drei Kinder. Von 2005 – 2010 studierte sie Rechtswissenschaft an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, danach war sie als wissenschaftliche Hilfskraft am Max-Planck-Institut Freiburg tätig. Dem Kurs zur Fachanwältin für Strafrecht schloss sie 2012 ein Masterstudium an der Fernuniversität Hagen an. Seit 2018 ist Antje Rieble wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Kanzlei Nolte &

Pustejovsky in Freiburg, im April 2019 begann sie ihr Referendariat am Landgericht Freiburg.

»eine Informationsquelle ersten Ranges«

RA Ralf Hansen, juralit.com 10/2018, zur Voraufgabe



Homeoffice in der arbeitsrechtlichen Praxis

Rechtshandbuch für die Arbeit 4.0

Von RA Dr. Stefan Müller, FAArbR

2019, 260 S., brosch., 39,— €

ISBN 978-3-8487-4883-9

nomos-shop.de/37811

Die Tätigkeit im Homeoffice gewinnt in der digitalisierten Arbeitswelt immer mehr an Bedeutung. Dabei stellen sich bei dieser Form der Telearbeit spezifische arbeitsrechtliche Probleme. Insbesondere zur Vermeidung von Haftungsrisiken und sonstigen Nachteilen ist eine Kenntnis der mit der Einführung, Durchführung und Beendigung eines Homeoffice verbundenen Besonderheiten unerlässlich.

Das Handbuch behandelt umfassend die bei der Homeoffice-Tätigkeit von Arbeitnehmern auftretenden Fragestellungen, u.a.

- Anspruch auf Homeoffice
- Arbeits- und Gesundheitsschutz (ArbSchG, ArbStättV, ArbZG u.a.)
- Beendigung des Homeoffice (Weisungsrecht, Widerruf, Kündigung u.a.)
- Beteiligungsrechte des Betriebsrates
- Daten- und Geheimnisschutz/IT-Sicherheit (BYOD – Bring your own devices)
- Gestaltung des Homeoffice
- Kostentragung und Haftung
- Kündigungsschutz im Homeoffice
- Zutrittsrechte.

Besonders hilfreich sind neben den Praxishinweisen für Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Betriebsrat und Schwerbehindertenvertretung die zahlreichen Musterformulierungen, Checklisten und Beispielfälle. Konkrete Muster zu einer Homeoffice-Vereinbarung, zur Änderungskündigung sowie zur Versetzung runden das Praxishandbuch ab.



Flexibles Arbeiten in „Big Law“ – Realität oder Mythos?

Wenn wir erwägen, ob eine Karriere in einer großen Kanzlei mit dem Familienleben vereinbar ist, stellen wir uns oft ein Drahtseil vor, ein kniffliger Balanceakt zwischen familiären und beruflichen Verpflichtungen. Während die meisten von uns dieses Drahtseil an einem bestimmten Punkt in unserer Karriere zögerlich überschreiten müssen, gehen andere auch davon aus, dass bei „Big Law“ ein größeres Risiko besteht, vom Drahtseil herunterzufallen, woraufhin sie in die hektische Welt der endlosen „All-Nighters“ und des Burn-outs eintreten. Bevor wir diesem Vorurteil nachgeben, sollten wir die Frage, ob eine Karriere in einer großen Kanzlei mit dem Familienleben vereinbar ist, pragmatischer betrachten und drei Kernpunkte berücksichtigen.

Erstens, flexible Arbeit steht jedem offen, nicht nur Frauen mit Kindern. Die Gig Economy, „Dual Track Career Couples“ und eine demografische Alterung machen es unerlässlich, dass Anwaltskanzleien flexible Arbeitsmodelle für Männer und Frauen anbieten, unabhängig vom Familienstand. Zweitens werden flexible Arbeitsmodelle von Anwältinnen und Anwälten nicht ernst genommen, wenn die Kanzleikultur weiterhin „All-Nighters“ feiert und Superhelden-Maßnahmen von Billables fördert. Schließlich bewegen sich Anwaltskanzleien in Bezug auf ihre flexiblen Arbeitsmodelle bereits in die richtige Richtung. Es gibt jedoch keine „one-size fits all“-Lösung, und sowohl Anwälte und Anwältinnen als auch Anwaltskanzleien müssen einen praktischen Ansatz für flexible Arbeitsmodelle finden.

Flexibles Arbeiten a.k.a. der „Mommy Track“?

Frauen stehen oft vor der „Wahl“ zwischen einer Karriere in einer Kanzlei und einer Familie. Entweder steigen sie ganz aus der Kanzlei aus oder sie arbeiten weiterhin auf der gleichen 70-stündigen Wochenbasis wie bisher. Dies wird durch die folgenden beiden Beispiele veranschaulicht:

Departure Memo of the Day: Parenting gets the best of one Biglaw Associate (Above the Law, November 2012). In den USA ging die Rücktritts-E-Mail einer Mitarbeiterin „viral“. In dieser beschreibt sie einen typischen Tag als berufstätige Mutter in einer großen internationalen Kanzlei, der um 4 Uhr morgens mit der Betreuung ihres Babys beginnt und um 1.30 Uhr am folgenden Morgen mit der Erledigung ihrer letzten Aufgabe für die Kanzlei endet. Sie schließt ihre E-Mail an die Kanzlei mit der Information, dass sie „nicht gleichzeitig die Anforderungen von Beruf und Familie erfüllen“ könne und daher beschließe, die Kanzlei zu verlassen.

Karriere als Anwältin – bitte ohne Kinder (Süddeutsche Zeitung, Ustorf, A., 12. Juni 2011). Dieser Artikel berichtet darüber, wie ein Top-Associate einer großen internationalen Anwaltskanzlei ihre Partnerschaftsperspektiven mit ihrem

Mentor bespricht. Ihr Mentor eröffnet ihr, dass die Firma ihre Arbeit sehr schätze und ihr wahrscheinlich eine Partnerschaft anbieten würde. Gleichzeitig stellt er jedoch „klipp und klar“ fest, dass eine Partnerschaft nur möglich sei, wenn sie Vollzeit arbeite. Da die Mitarbeiterin eines Tages eine Familie haben und deshalb Teilzeit arbeiten wollte, verließ sie die Kanzlei.

Eine angemessene flexible Arbeitszeitgestaltung könnte dieses „Berufs- oder Familienproblem“ natürlich lindern. Zwar stellt mangelnde Flexibilität tatsächlich ein großes Hindernis für die Gender Diversity innerhalb des Rechtsberufs dar, aber das Angebot flexibler Arbeitsmodelle ist kein Zaubermittel für Gender Diversity, und tiefgreifendere Veränderungen sind erforderlich, um eine echte Geschlechterparität zu erreichen (siehe Fix the Firm oder Fix the Woman, Ziercke, E./Hartung, M. Anwaltsblatt, Mai 2017). Wenn wir flexible Arbeit als „Gender Diversity-Politik“ bezeichnen, so wird sie konsequent als „weiche Option“ dargestellt. Tatsächlich müssen Männer das Drahtseil auch überschreiten und werden damit auch von flexiblen Arbeitsmodellen profitieren. Außerdem betrifft flexibles Arbeiten nicht mehr ausschließlich Eltern.

Flexible Arbeit steht jedem offen, nicht nur Eltern mit Kindern

Der Begriff „flexible Arbeit“ ist sehr weit gefasst und wird oft synonym zu „agile“ Arbeit verwendet. Diese zielt jedoch eigentlich darauf ab, die Aktivität der Arbeit zu verbessern. Im Allgemeinen umfasst flexible Arbeit jedoch ein breites Spektrum von Optionen, die sich sowohl auf die Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden (Teilzeitarbeit, feste Bürozeiten oder Arbeitsmonate) als auch auf den Arbeitsplatz (Home-Office, Hot-Desking oder die Nutzung von Co-Working-Büros) beziehen.

Noch nie zuvor hat sich der Rechtsberuf so stark verändert: Die Umsetzung der Technologie, die zunehmende Automatisierung, neue Rechtsdienstleistungen, neue Wettbewerber und der Kampf um Talente sind nur einige Faktoren, von der die traditionelle Kanzlei betroffen ist. Darüber hinaus hat sich das Gender Diversity-Umfeld deutlich verändert. Der externe Druck zur Erhöhung der Gender Diversity nimmt zu. So hat beispielsweise die amerikanische Anwaltskanzlei Paul Weiss Rifkind Wharton & Garrison Anfang des Jahres 2019 mit der Wahl von elf Männern und einer Frau in ihre Partnerschaft eine Riposte ausgelöst: Über 170 General Counsel unterzeichneten einen offenen Brief an die Anwaltskanzleien mit einer klaren Botschaft: „Improve diversity or lose business“.

Eine Reihe von demographischen und sozialen Faktoren haben dazu geführt, dass die Flexibilität der Arbeit für alle, nicht nur für Frauen, eine Priorität darstellt. So steigt

beispielsweise die Zahl der Haushalte, in denen beide Partner Vollzeit arbeiten. Beide Partner (Männer und Frauen), die gemeinsam als „Dual Track Career Couples“ bezeichnet werden, fordern, dass ihnen ihr Unternehmen flexible Arbeitsmöglichkeiten einräumt (siehe BCG-Bericht 2018). Viele dieser Paare wählen gezielt Kanzleien, in denen beide Partner flexibel arbeiten können. Darüber hinaus lassen sich die Anwältinnen und Anwälte der Generation Y nicht von der „Long-hours-Kultur“ großer Anwaltskanzleien verführen. Sie wollen nach den Prinzipien der „Work-Life-Blend“ arbeiten. Darüber hinaus führt die Gig Economy wahrscheinlich dazu, dass in Zukunft mehr Anwältinnen und Anwälte mehr als eine Tätigkeit ausführen werden, was eine flexiblere Arbeitswoche erfordert. Tatsächlich üben solche Consultant-Anwältinnen und -Anwälte oft sehr unterschiedliche Nebentätigkeiten aus (siehe How to: work part-time, Taddia, M., The Law Society Gazette, Dezember 2018). Schließlich bedeutet die demografische Alterung auch, dass viele Mitarbeiter flexible Arbeitsmöglichkeiten zur Betreuung älterer Familienmitglieder benötigen.

Zusammen mit den demografischen Faktoren, die zeigen, dass flexible Arbeitsmodelle für alle (nicht nur für Mütter) erforderlich sind, steigt die Nachfrage nach flexiblen Arbeitsmodellen. Vor diesem Hintergrund sind sich die Anwaltskanzleien der Notwendigkeit flexibler Arbeit bewusst. Wenn dies der Fall ist, warum ist flexibles Arbeiten nicht selbstverständlich?

Das „Busyness“-Syndrom

Wenn man eine Anwältin oder einen Anwalt nach ihrem Befinden fragt, werden zwangsläufig Aussagen wie „Ich habe zu viel um die Ohren“ fallen. Es scheint Teil der Anwalts-DNA zu sein, Erfolg mit „busyness“ zu verbinden. Das Problem ergibt sich aus zwei Aspekten des Geschäftsmodells einer Kanzlei: den abrechenbaren Stunden (den „billables“) und den Leistungsbeurteilungskriterien. Anwaltskanzleien leben von den abrechenbaren Stunden. Je mehr Abrechnungen, desto besser. Der „Superheld“-Anwalt ist also derjenige, der die meisten „Billable“-Stunden abrechnet. Folglich betrachten Juristen Langarbeit und Erfolg als gleichwertig und ihr Selbstwertgefühl richtet sich nach dem Motto „Je mehr, desto besser“.

Diese Überzeugung wird durch die Kanzlei verstärkt, indem sie die Mitarbeiterleistungen in erster Linie anhand der abrechenbaren Stunden bewertet. Obwohl in den Bewertungsprofilen der Anwälte auch andere Leistungskriterien enthalten sind, zählen am Ende des Tages nur die „Billable“-Stunden. Dies spiegelt sich in der Kanzleikultur wider und zeigt sich durch stolze „War Stories“ von „All-Nighters“ und verpassten Familienterminen, um den Deal für den Mandanten abzuschließen. Werden Anlagen vor Ort errichtet (wie z.B. ein Fitnessstudio oder eine Zahnarztpraxis), zeigt dieses Angebot den Mitarbeitern zwar einerseits, dass sich die Kanzlei um sie kümmert. Andererseits und unterschwellig bedeutet dies jedoch auch: „Wir erwarten nicht, dass unsere Mitarbeiter das Büro verlassen müssen.“

Darüber hinaus gelten Mitarbeiter, die frühzeitig nach Hause gehen, in einem wettbewerbsintensiven Arbeitsumfeld, wie es in einer großen Kanzlei vorherrscht, als „Shirker“ – unabhängig davon, ob sie ihre Arbeit zu Hause fortsetzen. Wie in unserer Forschung erwähnt (Managing Lawyers is like Herding Cats – or is it?, Ziercke, E./Hartung, M. Legal Business World, März 2019), stehen Anwältinnen und Anwälte unter hohem Handlungsdruck (auch als „Inner-Drive“ bezeichnet) und verfügen nur über eine geringe Widerstandsfähigkeit. Dies führt zum Phänomen der „unsicheren Streber“ (siehe Leading Professionals, Empson, L., OUP 2017). Getrieben vom Wunsch nach Perfektion neigen Anwältinnen und Anwälte dazu, auf Kritik sensibel zu reagieren. Aus Angst davor, dass ihre Arbeit nicht zu 100 % perfekt ist, arbeiten sie mit 110%iger Leistung (d.h. sie machen Überstunden), um jegliche Form von Kritik zu vermeiden. Dies führt zu einer ungesunden Arbeitskultur, die sogar zu extremer Angst und zu Depressionen führen kann, wie die Ereignisse in Großbritannien und in den USA gezeigt haben (siehe Jordan Furlong's Artikel in Slaw für eine Zusammenfassung). Ist es jedoch wirklich überraschend, dass Frauen und Männer aus Angst vor Karriereschäden flexible Arbeit nicht in Anspruch nehmen?

Eine Reihe von Forschungsprojekten des Bucerius Center on the Legal Profession zeigt, dass zukünftige Anwältinnen und Anwälte auf der Suche nach Vorbildern sind, die ihnen eine ausgewogene Work-Life-Balance vermitteln. Sie wünschen sich Karrieren, die nicht durch Teilzeitarbeit beeinträchtigt werden (siehe „What Tomorrow's Lawyers Want: What Law Firms Would Look Like If Generation Y Were in Charge“, Hartung, M./Ziercke, E., Independent Business Law Firm Vol. 1.3, 2016). Tatsächlich haben wir in Gesprächen mit Junior Associates in großen Anwaltskanzleien erfahren, dass die Generation Y lange Arbeitszeiten nicht mit Erfolg gleichsetzt. Daher wird die Generation Y als „unmotiviert“ wahrgenommen. Dies steht oft in direktem Gegensatz zu den Werten und Erfahrungen der älteren Generationen, die sich Status und Respekt in ihren Anwaltskanzleien durch lange Arbeitszeiten erworben haben. Dies kann zu Konflikten zwischen den Generationen führen, da die ältere Generation erwartet, dass sich die jüngere Generation bewährt, indem sie lange im Büro bleibt – eine Erwartung, die die jüngere Generation nicht teilt.

Indem Unternehmen anerkennen, dass alle Mitarbeiter von zu Hause aus arbeiten können, untergraben sie die Annahme, dass Teilzeitkräfte „nur“ ihre feste Arbeitszeit abarbeiten und den Rest der Arbeit auf alle anderen abladen. Dies wird dazu beitragen, die „Facetime“-Kultur zu dekonstruieren, die in vielen Kanzleien vorherrscht. Aber auch Kanzleien müssen flexible Arbeitsmodelle mit ihren Bewertungs- und Belohnungsprozessen verzahnen, um die „Busyness“-Kultur zurückzudrängen.

Flexibles Arbeiten 2020

Vor weniger als 10 Jahren standen jene Frauen, die in den zwei Beispielen erwähnt wurden, vor der Wahl, entweder Vollzeit oder gar nicht zu arbeiten. Heute besteht ein ernsthafter Wunsch nach praktikablen flexiblen Arbeitsmodellen.

In Großbritannien und Deutschland ist jeder per Gesetz berechtigt (nach bestimmten Regeln), von seinem Arbeitgeber flexible Arbeitsoptionen zu verlangen, unabhängig vom Elternstatus. Viele Anwaltskanzleien bieten bereits flexible Arbeitsmodelle für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. In den USA sind das mehr als die Hälfte aller US-Kanzleien (siehe ABA Journal, Januar 2019). 42 % der Frauen, die in Deutschland in der Anwaltschaft tätig sind, arbeiten in Teilzeit, bei Männern sind es hingegen nur 18 % (siehe Von Frauen-Teilzeit und Männer-Teilzeit, Lorenz, p., in LTO, Mai 2019). In Großbritannien werden zwar keine Statistiken darüber geführt, wie viele Anwältinnen und Anwälte tatsächlich flexibel arbeiten, aber ein Rückblick auf die juristische Presse und auf die Websites der Anwaltskanzleien zeigt, dass eine große Mehrheit der großen internationalen Unternehmen zumindest eine Form von flexiblen Arbeitszeiten anbietet. Best-Practice-Beispiele aus Anwaltskanzleien in Deutschland und Großbritannien gehen mit Angeboten wie „weniger Stunden für weniger Lohn“, festen Arbeitswochen, festen Arbeitszeiten sowie mit Job-Shares und Remote-Arbeit einher. Zudem, Personalberater in Großbritannien haben darüber berichtet, dass Anwaltskanzleien Teilzeitstellen anbieten, um auf das sich verändernde Recruitment-Umfeld zu reagieren. Bisher waren Teilzeitstellen nur langjährigen Mitarbeitern zugänglich.

Ein pragmatischer Ansatz

Obwohl es keine „one-size fits all“-Lösung gibt, um echte flexible Arbeitsmodelle in großen Kanzleien zu erreichen, sollten wir nach praktischen und Ad-hoc-Lösungen suchen.

1. Arbeitsbeispiele: Dies betrifft zum Beispiel eine Tätigkeit, die sich sowohl aus Mandanten- als auch aus Nicht-Mandanten-Projekten zusammensetzt. Somit könnte an einem langfristigen Projekt gearbeitet werden, das weniger zeitaufwendig ist als Transaktionsarbeit. Oder ein Mitarbeiter könnte für einen bestimmten Zeitraum in eine andere Praxisgruppe wechseln. Bei der Suche nach solchen Lösungen ist es entscheidend, die Möglichkeiten offen und ehrlich mit dem Team zu besprechen.

2. Proaktive und praktische Vorschläge: Denjenigen, die in eine Großkanzlei einsteigen, hilft es, sich proaktiv zu verhalten, wenn sie eine Karriere in ihrer Kanzlei anstreben und gleichzeitig eine Familie planen. Sie sollten nicht erwarten, dass die Kanzlei ihnen von selbst eine flexible Arbeitslösung anbietet. Stattdessen sollten sie sich bei Kollegen über die verfügbaren Lösungen erkundigen. Die Vor- und Nachteile dieser Regelungen sollten bewertet werden und eigene Vorschläge eingebracht werden. Es sollte pragmatisch vorgegangen werden. Wenn jedes Teammitglied freitags in Homeoffice arbeitet, wer wird dann im Büro sein, um den Mandanten dort zu helfen?

3. Flexibles Arbeiten erfordert Vertrauen: Wer von zu Hause arbeitet, sollte sicherstellen, dass sein Mandant oder Team ihn schnell erreichen kann. Es ist wichtig zu wissen, dass ein Mitarbeiter in Homeoffice effektiver kommunizieren muss als im Büro. Es ist für die Kollegen einfacher, die Arbeit an

jemanden zu delegieren, den sie sehen können, aber Zuverlässigkeit ist der Schlüssel. Halten Mitarbeiter ihre Fristen ein, unabhängig davon, ob sie im Büro, zu Hause oder in Teilzeit arbeiten, bauen sie Vertrauen zu ihren Kollegen und Mandanten auf.

4. Technologie ist unverzichtbar: Die Bedeutung der Technologie für das flexible Arbeiten sollte nicht unterschätzt werden. Zunächst sind funktionale Systeme erforderlich, um sicherzustellen, dass Anwälte auf Dateien in der Cloud zugreifen können, ohne dass daraus ein Sicherheitsrisiko für den Mandanten entsteht. Stabile Netzwerkverbindungen sind unerlässlich, um zu gewährleisten, dass virtuelle Meetings reibungslos verlaufen. Das bedeutet, dass in Technologie investiert werden muss. Technologie muss allen Mitarbeitern zur Verfügung gestellt werden, nicht nur jenen, die flexibel arbeiten.

5. Höhen und Tiefen: Es sollte akzeptiert werden, dass flexibles Arbeiten genau das bedeutet: es gibt immer Zeiten mit überdurchschnittlich hohen und mit unterdurchschnittlich niedrigen Arbeitszeiten. Möglicherweise muss ein Mitarbeiter an seinem freien Tag arbeiten, während er an einem anderen Tag früher fertig wird. Möglicherweise muss er länger auf eine Beförderung warten, ihm werden aber in der Zwischenzeit andere Rollen angeboten. Bei so viel Wechsel, es ist wichtig, die eigenen Grenzen zu kennen und die eigenen Möglichkeiten zu berücksichtigen. Schließlich sollte keine Angst davor bestehen, flexibles Arbeiten zu testen und zu erproben.

Heute besteht ein seriöser Wunsch nach praktikablen flexiblen Arbeitsmodellen. Kanzleien müssen wesentliche Änderungen an der Busyness-Kultur vornehmen. Das wird zwar nicht sofort erfolgen, aber wir können das Drahtseil zwischen familiären und beruflichen Verpflichtungen etwas breiter und bequemer machen, in dem wir flexible Arbeitsmodelle pragmatischer betrachten.



Emma Ziercke studierte Englische und Französische Rechtswissenschaften in Norwich und Lyon. Zwischen 2002 und 2009 arbeitete sie als Anwältin bei Linklaters in London. 2014 schloss Emma Ziercke einen Executive MBA an der Nottingham University Business School ab. Sie erhielt Auszeichnungen für den besten Gesamtabschluss sowie für Ihre Masterarbeit zum Thema „Gender Diversity in Law Firms“.

In der Position als Senior Research Associate forscht die gebürtige Engländerin zu den Themen Kanzleimanagement, Gender Diversity und Organisational Behaviour (HR/Personal). Außerdem ist Emma Ziercke Gastdozentin an der Bucerius Law School für das Foreign Language Programm und das International Exchange Programm. Sie unterrichtet Introduction to Contract Law, Practical Negotiations, Transactional Drafting (Native Speakers) und Law Firm Management und ist Dozentin für Legal English für Bucerius Executive Education.

Die richtige Berufshaftpflicht für (Jung-)Anwälte: So sieht moderne Absicherung aus!

Wenn das Jurastudium beendet ist und die erste Anstellung als Rechtsanwalt bevorsteht, muss es oft schnell gehen. Vielleicht stehen die Wohnungssuche und ein Umzug an. In dieser Hektik auch noch eine Berufshaftpflicht abschließen? Doch ohne Berufshaftpflicht keine Zulassung. Damit es am ersten Arbeitstag kein böses Erwachen gibt, erfahren Anwälte hier, worauf es bei einer guten Anwalts-Haftpflicht ankommt und was es mit der Titulardeckung auf sich hat.

Was ist eine Titulardeckung (Zulassungspolice)?

Wie der Name schon sagt, ist eine Titulardeckung bzw. Zulassungspolice ein Versicherungsschutz (Berufshaftpflicht), den ein Jurist braucht, um den Titel „Rechtsanwalt“ führen zu dürfen und als Anwalt zugelassen zu werden. Eine Titulardeckung ist für angestellte Rechtsanwälte gedacht, nicht jedoch für Anwälte, die eine eigene Kanzlei gründen, und ist in der Regel günstiger, als eine „richtige“ Anwalts-Haftpflicht, die als selbständiger oder freiberuflicher Anwalt benötigt wird.

Wer nach dem Studium in einer Kanzlei als Rechtsanwalt starten will, muss gemäß § 51 BRAO bei der Rechtsanwaltskammer seinen Versicherungsschutz nachweisen, um als Rechtsanwalt zugelassen zu werden. Wichtig: Es reicht nicht aus, wenn angestellte Anwälte über ihren Arbeitgeber in einer Kanzleiversicherung mitversichert sind, sie brauchen immer auch eine eigene Versicherungsbestätigung der Berufshaftpflichtversicherung.

Anwalts-Haftpflicht:

Wie eine gute Absicherung aussehen muss

Als Berufseinsteiger ist meist erst einmal die Titulardeckung ausreichend. Hierbei ist es wichtig, dass der Abschluss schnell und unkompliziert verläuft und die Versicherungsbestätigung für die Zulassung bei der Rechtsanwaltskammer sofort ausgestellt wird.

Später, wenn der Rechtsanwalt seine erste eigene Kanzlei eröffnet, oder weitere Tätigkeiten (zum Beispiel als Betreuer oder Nachlassverwalter) hinzukommen, ist es wichtig, dass die Berufshaftpflicht sich an die neuen Gegebenheiten anpasst und erweiterbar ist. Für Junganwälte besonders wichtig: Eine gute Berufshaftpflicht für Rechtsanwälte sollte in jedem Fall die neuen Risiken der fortschreitenden Digitalisierung abdecken. Gerade junge Anwälte sind stark auf Eigenwerbung angewiesen: Sie schreiben Fachartikel, bloggen, sind auf YouTube aktiv und nutzen die Sozialen Medien, um sich eine Reputation aufzubauen. Doch hier lauern Risiken, die viele nicht auf dem Schirm haben. Solche Veröffentlichungsrisiken sollte eine gute Berufshaftpflicht in jedem Fall abdecken.

Für junge Anwälte mit eigener Kanzlei sind die Folgen von Hackerangriffen und anderen Arten von Cyberkriminalität besonders schwerwiegend und können schnell die mühevoll aufgebaute Existenz gefährden. Wenn dann noch Mandantendaten verlorengehen, erbeutet werden oder Systeme tagelang lahmliegen, ist zudem schnell der gute Ruf des Anwalts dahin. Diesen wieder aufzubauen und das

Vertrauen der Mandanten zurückzugewinnen ist schwer. Deshalb ist eine Anwalts-Haftpflicht in solchen Fällen besonders wichtig. Diese übernimmt die Kosten für Computer-Spezialisten und stellt der Kanzlei einen PR-Berater zur Seite.

Echter Schadenfall:

Anwaltskanzlei wird zur Bitcoin-Mine

Was haben Anwaltskanzleien mit Bitcoins zu tun? In der Regel gar nichts! Doch in diesem Schadenfall, der einer über exali.de versicherten Kanzlei genau so passiert ist, wurde diese unbemerkt zur Bitcoin-Mine. Hacker knackten den Zugangscode des Administrators, hackten sich so in das Computersystem der Kanzlei und installierten einen Bitcoin-Miner auf dem Server. Damit wurde die Rechenleistung des Servers dazu verwendet, die Kryptowährung „herzustellen.“

Die illegalen Machenschaften der Cyberkriminellen kamen erst einen Tag später ans Licht, als Mitarbeiter der Kanzleibuchhaltung versuchten, Dokumente aus der Banking-Software herunterzuladen – das System war komplett lahmgelegt. Glücklicherweise erkannte der beauftragte IT-Spezialist sofort, was passiert war, fuhr das System herunter und entfernte den Virus. Trotzdem dauerte es noch mehrere Tage, bis in der Kanzlei wieder wie gewohnt gearbeitet werden konnte. Aktuell ist die Schadenhöhe des Cyberangriffs noch nicht beziffert. Der Versicherer hat die Übernahme der Kosten jedoch schon bestätigt, sodass die Kanzlei nicht auf diesen sitzenbleiben wird.

Dieser Fall zeigt: Neue Risiken der digitalen Berufswelt müssen durch eine gute Berufshaftpflicht versicherbar sein. Wenn diese dann noch unkompliziert und schnell ist, steht dem erfolgreichen Start ins Berufsleben als Rechtsanwalt nichts mehr im Wege.



Ralph Günther ist Gründer und Geschäftsführer von exali.de, dem Spezialist für digitale Berufshaftpflichtversicherungen. Er ist Experte für Risikomanagement und spezifische Haftpflichtversicherungen für Freiberufler, Dienstleister und mittelständische Unternehmen aus den Branchen Rechtsberatung, IT, Medien und eCommerce. Als einer der Vorreiter im Online-Versicherungsbusiness hat er aktiv an der Verbesserung des Versicherungsschutzes für Freiberufler und Selbständige mitgewirkt und neue Leistungserweiterungen am Markt eingeführt. Sein Wissen gibt er regelmäßig als Autor in Fachmedien an seine Zielgruppe weiter.

Europas vergessene Visionäre



Europas vergessene Visionäre Rückbesinnung in Zeiten akuter Krisen

Herausgegeben von Prof. em.
Dr. Dr. h.c. mult. Winfried Böttcher
521 S., gebunden, 58,- €
ISBN 978-3-8487-4583-8
Nomos Verlag 2019

Ein konkretes politisches Projekt ist die europäische Integration erst seit der Mitte des 20. Jahrhunderts, in der Sphäre der Ideen hat der Einigungsprozess aber eine lange geistige Vorgeschichte, die bis an den Beginn der Neuzeit zurückreicht: Schon damals wurde klar erkannt, dass die Zersplitterung Europas eine beständige Quelle kriegerischer Auseinandersetzungen darstellt, und seither haben Dichter, Gelehrte, Diplomaten und Staatsmänner immer wieder über einen Zusammenschluss der europäischen Völker nachgedacht. Die wichtigsten intellektuellen Wegbereiter des vereinten Europas wurden 2014 in dem umfangreichen Lexikon „Klassiker des europäischen Denkens“ porträtiert, und der Herausgeber dieses kulturhistorischen Standardwerkes, der Aachener Politikwissenschaftler Winfried Böttcher, hat nun als Ergänzung einen weiteren Sammelband vorgelegt. Diese lesenswerte Neuerscheinung erinnert an „Europas vergessene Visionäre“ und an deren geistiges Vermächtnis.

Ein Visionär zeichnet sich bekanntlich dadurch aus, dass er mutige Pläne und innovative Ideen für eine bessere Zukunft artikuliert. Im heutigen Politikbetrieb gibt allerdings ein ganz anderer Typus den Ton an, und zwar der nüchterne Realpolitiker. „Wer Visionen hat, sollte zum Arzt gehen!“ – dieses Bonmot des früheren Bundeskanzlers Helmut Schmidt wird immer wieder gerne zitiert. In einigen Politikfeldern mag es auch durchaus genügen, pragmatische Realpolitik zu betreiben und die Kunst des Möglichen zu praktizieren, für die Europapolitik gilt das jedoch nicht: Angesichts vieler Krisen, die das vereinte Europa in seinen Grundfesten erschüttern (Eurokrise, „Brexit“, Flüchtlingskrise, Aufstieg des Rechtspopulismus), braucht die Staatengemeinschaft zukunftsweisende Konzepte.

Die Idee eines geeinten, freien und friedlichen Europas war lange Zeit nur ein hoffnungsvoller Traum intellektueller Eliten, aber inzwischen – das hebt der österreichische Romancier und Essayist Robert Menasse in seinem Geleitwort hervor – handelt es sich längst nicht mehr um eine Utopie, denn diese Idee hat die Wirklichkeit bereits verändert, der Einigungsprozess ist schon weit vorangeschritten. In Zeiten akuter Integrationskrisen muss der Europagedanke jedoch für die Zukunft neu belebt werden, und hierzu bedarf es einer Rückbesinnung auf das visionäre Denken der Vergangenheit.

Für das gehaltvolle Nachschlagewerk, das Robert Menasse als „Fundgrube“ bezeichnet, haben angesehene Wissenschaftler verschiedener Fachrichtungen biografische Beiträge verfasst. Die Porträts würdigen historische Persönlichkeiten, die ihrer Zeit intellektuell voraus waren, aber dann (zu Unrecht) in Vergessenheit geraten sind. Insgesamt werden mehr als 60 Europadenker vorgestellt, darunter etliche Juristen. Der Reigen der Einzeldarstellungen beginnt mit dem spätmittelalterlichen Rechtsgelehrten Bartolus de Saxoferrato (1313-1357) und endet mit dem französischen Völkerrechtler Guy Héraud (1920-2003). Den Leser erwartet also ein spannender Streifzug durch viele Jahrhunderte europäischer Kultur- und Geistesgeschichte. Das lange Ringen um eine dauerhafte Friedensordnung wird noch einmal eindringlich vor Augen geführt, und es zeigt sich, dass die heutige Wertegemeinschaft eine große zivilisatorische Errungenschaft ist.

In einem kurzen Epilog entfaltet der Bandherausgeber auch noch seine eigenen Vorstellungen zur politischen Zukunft unseres Kontinents. Böttcher ist davon überzeugt, dass der Nationalstaat seine historische Funktion erfüllt hat und im 21. Jahrhundert zu einem Anachronismus geworden ist. Da die Europäische Union aus Nationalstaaten besteht, hält der Politologe den Staatenverbund in seiner bisherigen Verfasstheit für nicht mehr reformierbar. Die existentielle Krise des Integrationsprojekts sollte deshalb zu einem fundamentalen Neuanfang genutzt werden, und zwar zur Konstituierung einer transnationalen europäischen Demokratie. (In eine ähnliche Richtung zielen übrigens auch die Überlegungen der bekannten Europawissenschaftlerin Ulrike Guérot.) In diesem Zusammenhang greift Böttcher eine kühne Idee des Publizisten Ludwig Börne (1786-1837) auf, er plädiert für eine „Neugründung Europas“ durch die Fusion der beiden führenden Nationen: Deutschland und Frankreich, die Kernstaaten der bisherigen Gemeinschaft, sollen vorangehen und sich zu einer regional organisierten „Europäischen Republik“ vereinigen. Später sollen dann auch noch die Nachbarländer eingeladen werden, diesem Zusammenschluss beizutreten. Böttcher nennt das eine „realistische Vision“, seine Kritiker werden den originellen Vorschlag vermutlich als utopisch abtun. Aber auch in diesem Fall könnte sich eine Erkenntnis Oscar Wildes bewahrheiten: „Fortschritt ist nur die Verwirklichung von Utopien.“



Dr. Stefan Grote, Rechtsanwalt und Lektor, hat nach seinem Studium in Göttingen und Wien mit anschließender Promotion und nach dem Referendariat den Weg in die juristische Verlagsbranche eingeschlagen. Im Lektorat des Nomos Verlages betreut er u.a. Kommentare zum Europarecht.